

MASTERARBEIT ZUM THEMA

DIE FAMILIE IN DEN SOZIALEN MEDIEN –
SHARENTING ALS SOZIALE PRAKTIK AUS DER
PERSPEKTIVE VON KINDERRECHTEN
UND KINDERSCHUTZ

M.A.-STUDIENGANG:	ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSWISSENSCHAFT
EINGEREICHT AN DER:	PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
VORGELEGT VON:	LENA-CHRISTIN WULLEKOPF
MATRIKEL-NR.:	8256948
BEARBEITUNGSZEITRAUM:	20 WOCHEN
ERSTGUTACHTER:	DR. PHIL. ANDREAS LANGFELD
ZWEITGUTACHTER:	JUNIOR-PROF. DR. ANDREAS SPENGLER
LEHRSTUHL:	LEHRSTUHL FÜR ALLGEMEINE PÄDAGOGIK UND HISTORISCHE WISSENSCHAFTSFORSCHUNG
ROSTOCK:	21.08.2024

https://doi.org/10.18453/rosdok_id00004900



INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	1
II.	FORSCHUNGSSTAND	4
III.	THEORETISCHE RAHMUNG	10
3.1	SHARENTING.....	10
3.2	SHARENTING ALS SOZIALE PRAKTIK.....	12
3.3	DOING UND DISPLAYING FAMILY	14
3.3.1	FAMILIE	14
3.3.2	DOING FAMILY (JURCZYK).....	15
3.3.3	DISPLAYING FAMILIES (FINCH)	18
3.3.4	SHARENTING ALS DOING- UND DISPLAYING FAMILY.....	20
3.4	DIE FAMILIE IN DEN SOZIALEN MEDIEN	21
3.4.1	FAMILIENFOTOGRAFIE	21
3.4.2	MEDIATISIERUNG UND VISUALISIERUNG VON FAMILIE	23
3.4.3	... IN DEN SOZIALEN MEDIEN	25
3.5	RESÜMEE	28
IV.	SHARENTING AUS DER PERSPEKTIVE VON	29
4.1	... KINDERRECHTEN.....	29
4.2	... KINDERSCHUTZ	40
4.3	RESÜMEE	53
V.	BEDEUTUNG VON SHARENTING FÜR DIE SOZIALPÄDAGOGISCHE ARBEIT.....	53
VI.	GESAMTFAZIT UND AUSBLICK	59
VII.	LITERATURVERZEICHNIS	62
VIII.	ERKLÄRUNG ÜBER DIE SELBSTÄNDIGE ABFASSUNG EINER SCHRIFTLICHEN ARBEIT	83

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: SHARENTING ALS SOZIALE PRAKTIK. 13
ABBILDUNG 2: UN-KINDERRECHTE. 31

ABSTRACT

Der Terminus Sharenting bezeichnet ein Phänomen, bei dem Eltern Bilder von und mit ihren Kindern in den Sozialen Medien veröffentlichen. Die vorliegende Masterarbeit befasst sich auf Basis theoretischer Zugänge mit der Thematik der Familie in den Sozialen Medien und geht den Forschungsfragen nach, inwiefern Sharenting als soziale Praktik aus der Perspektive von Kinderrechten und Kinderschutz eingeordnet werden kann und welche Empfehlungen für den Umgang mit Sharenting für die sozialpädagogische Arbeit abgeleitet werden können. Aus dem rezipierten Forschungsstand wurde die Zielsetzung der Arbeit abgeleitet. Die theoretische Rahmung umfasst, neben einer Begriffsbestimmung von Sharenting, einerseits die Konzepte des Doing Family nach Jurczyk (2014) und des Displaying Families nach Finch (2007), andererseits die Darstellung der Familie in den Sozialen Medien über das Konzept der Mediatisierung und Visualisierung nach Krotz (2015) sowie die Entwicklung der Familienfotografie. Auf den theoretischen Grundlagen von Kinderrechten und Kinderschutz aufbauend wird Sharenting in Abwägungsprozessen und Interessenkonflikten innerhalb der Familie zwischen den Rechten und Bedürfnissen von Eltern und UN-Kinderrechten bzw. Allgemeinen Persönlichkeitsrechten von Kindern eingeordnet. Aus diesen Ergebnissen werden Empfehlungen für den Umgang mit Sharenting für die sozialpädagogische Arbeit abgeleitet, die sich zwischen der Anerkennung der Alltagsrelevanz von Sharenting und der Wahrung von Kinderrechten und Kinderschutz spannen und als weiterführende Impulse verstanden werden können. Im Rückbezug auf die theoretische Rahmung und den Forschungsstand werden die Ergebnisse abschließend diskutiert.

I. EINLEITUNG

„Ich kenne dein Kind! Ich kenne seinen Namen. Ich weiß, wie es aussieht, wie es spricht. Ich sehe es jeden Tag. Ich kenne seine Lieblingsspeise und jeden Winkel seines Zimmers. Ich weiß, wo ihr wohnt, auf welche Spielplätze ihr geht. Ich kenne auch Deinen Namen und den des Vaters. Ich kenne die Kleidung Deines Kindes und weiß, welche Bücher ihr gerade lest. Ich weiß, was ihr gestern gemacht habt und wo ihr am Wochenende seid. Ich kenne das Lieblingskuscheltier Deines Kindes, das neue Poster über dem Bett. Seit zwei Tagen hat Dein Kind Durchfall. Ich weiß, was Dein Kind mag und was überhaupt nicht, habe es schon lachend, weinend, sabbernd und schlafend gesehen. Bekleidet und halb nackt. ICH kenne DEIN Kind. Woher ich das alles weiß, fragst Du dich? ... Von Dir“ (caroandthegang, 2021, Instagram).

Im unteren Abschnitt dieses Posts wird von der Autorin kommentarlos auf § 16 der UN-Kinderrechte, dem Recht auf Schutz der Privatsphäre, hingewiesen (vgl. ebd.).

Dieser Post wurde im Mai 2021 auf dem Instagram-Account *caroandthegang* veröffentlicht, um auf ein Phänomen in den Sozialen Medien aufmerksam zu machen: Sharenting¹. Ausgehend von der Etymologie stellt der Terminus Sharenting ein Kompositum, bestehend aus den englischen Begriffen *share* bzw. *sharing* und *parenting* dar und beschreibt das elterliche Teilen von Informationen und/oder Fotos ihrer Kinder im Internet bzw. in den Sozialen Medien (vgl. Kutscher 2022, S. 346; vgl. Kim & Grote 2020, S. 12). Während sich Familie in der prädigitalen Zeit durch analoge Fotoalben in privaten Räumen präsentierte, kommt es infolge der fortschreitenden Mediatisierung und Visualisierung nicht nur zu einem Nutzungsanstieg Sozialer Medien² in der Familie, sondern auch zu einer verstärkten Präsenz der Familie in den Sozialen Medien und damit einhergehend zu einer Zunahme geteilter privater Familien-, respektive Kinderfotos unbekanntem Ausmaßes (vgl. Kutscher 2023, S. 56; vgl. Autenrieth 2014, S. 100). In diesem Kontext gab das Deutsche Kinderhilfswerk 2017 an, dass nach eigenen Berechnungen „fast vier Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland von der Veröffentlichung ihrer Bilder oder Informationen über sie in Sozialen Medien [durch die Eltern, Anmerkung L.W.] betroffen [sind]“ (Deutsches Kinderhilfswerk e.V. 2017, o. S.).

Drei Jahre später kam das PEW Research Center (2020) auf Basis einer repräsentativen Umfrage unter 3640 US-amerikanischen Eltern zu dem Ergebnis, dass 82% der Befragten Fotos,

¹ Eine vertiefende definitorische Auseinandersetzung erfolgt in Kapitel 3.1.

² Der verwendete Teilbegriff „sozial“ wird in der vorliegenden Arbeit durchgehend großgeschrieben. Die Begründung für diese Entscheidung ist in Kapitel 3.4.3 dargelegt.

Videos oder andere Informationen über ihr Kind in den Sozialen Medien geteilt haben (vgl. PEW Research Center 2020, S. 56). Gleichzeitig weisen sowohl der *The State of the World's Children*-Report (2017) des UNICEF als auch der Neunte Familienbericht der Bundesregierung auf die Gefahren von Sharenting hin (vgl. United Nations Children's Fund [UNICEF] 2017, S. 92; vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] 2021, S. 215 f.).

Die Etablierung von Sharenting als neue Darstellungsform des Familienalltags führt im aktuellen Diskurs zu einer kontroversen Debatte im Hinblick auf Fragen der Kinderrechte und des Kinderschutzes. Einerseits wird Sharenting als eine positiv konnotierte sozial-familiale Praktik beschrieben, andererseits wird Sharenting aus einer gefährdungsorientierten Perspektive als Verletzung von Kinderrechten und als Form digitaler Kindeswohlgefährdung thematisiert (vgl. Kutscher 2021, S. 5; vgl. Kutscher 2023, S. 57 f; vgl. Biesel et al. 2023, S. 10 f.). Die Einordnung von Sharenting in diesen Themenkomplex erfolgt dabei aus der Perspektive einzelner Aspekte, wie beispielsweise im Eingangszitat aufgezeigt wird. Parallel dazu steht Sharenting den formalen Grundlagen von Kinderrechten und Kinderschutz gegenüber und bewegt sich dabei in einem Zwiespalt zwischen den elterlichen Rechten und Bedürfnissen und den Rechten und Interessen der Kinder, wobei je nach Quellenlage die dabei entstehenden Spannungen unterschiedlich aufgelöst werden (vgl. Steinberg 2017, S. 869; vgl. Steiner et al. 2023, S. 13).

Des Weiteren beziehen sich die Empfehlungen für den Umgang mit Sharenting in erster Linie auf die Eltern, während explizite Empfehlungen für die sozialpädagogische Praxis als marginal verbleiben (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. o. J., o. S.; Autenrieth et al. 2017, S. 136 ff.; vgl. Kutscher 2023, S. 64 ff.). Die vorliegende Arbeit knüpft an diese Überlegungen an und geht folgenden Forschungsfragen nach:

1. *Inwiefern kann Sharenting als eine soziale Praktik aus der Perspektive von **Kinderrechten** eingeordnet werden?*
2. *Inwiefern kann Sharenting als eine soziale Praktik aus der Perspektive von **Kinderschutz** eingeordnet werden?*
3. *Welche Empfehlungen können für den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit abgeleitet werden?*

Das Ziel dieser Arbeit ist es, auf Basis theoretischer Zugänge, Sharenting als soziale Praktik zur Darstellung der Familie in den Sozialen Medien zu erörtern und aus der Perspektive von Kinderrechten sowie Kinderschutz einzuordnen, um auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wiederum Empfehlungen für den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit abzuleiten. In Anbetracht der Komplexität der Thematik erhebt die Arbeit keinen Anspruch den

Diskurs vollständig abbilden zu können. Vielmehr steht die Einordnung von Sharenting und die daraus abgeleiteten Empfehlungen für den Umgang im Vordergrund. Dabei ist es von Bedeutung, dass Eltern- und Kinderrechte gegeneinander abgewogen und in einem interdependenten Zusammenhang gestellt werden (vgl. Stapf et al. 2021b, S. 366).

„We're in no way trying to silence parents' voices [...] at the same time, we recognize that children might have an interest in entering adulthood free to create their own digital footprint“ (Steinberg, zitiert nach Haelle 2016 o. S.).

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in vier Bereiche. Im zweiten Kapitel wird der Forschungsstand dargelegt. Das daran anschließende Kapitel bildet die theoretischen Rahmenbedingungen ab. Kapitel 3.1. dient der Begriffsbestimmung des Sharenting, während Kapitel, 3.2 die Herausstellung von Sharenting als eine soziale Praktik beinhaltet. Damit trägt Sharenting zur „(Re-) Konstruktion des Selbst- und Fremdbildes von Familie“ (Schlör 2016a, S. 32) bei, welches in Kapitel 3.3 der vorliegenden Arbeit anhand der Konzepte des Doing Family (Jurczyk) und des Displaying Families (Finch)³ erschlossen wird. Das Kapitel 3.4 stellt die Mediatisierung und die Entwicklung der Visualisierung von Familie in den Sozialen Medien dar. Ein Resümee in Kapitel 3.5 fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen und schließt die theoretische Rahmung ab. Hierbei ist anzumerken, dass sich die Arbeit, aufgrund der Komplexität der Thematik, auf eine private Form des Sharenting bezieht, die Schwerpunktthemen *Kidfluencer*⁴ und *kommerzielles Sharenting* werden nicht behandelt. Darüber hinaus stellen die Inhalte des Sharenting in Form von Texten und/oder Videos keine Schwerpunkte dar. Ebenso erfolgt keine detaillierte Betrachtung und Auswertung von Sharenting im Kontext einzelner Anbieter Sozialer Medien, sondern eine plattformübergreifende Darstellung. Im vierten Kapitel werden, aufgrund ihrer Komplexität, die theoretischen Grundlagen zu Kinderrechten (Kapitel 4.1) und Kinderschutz (Kapitel 4.2) in separaten Kapiteln dargelegt. Darauf aufbauend wird Sharenting aus der jeweiligen Perspektive und im Hinblick auf die Forschungsfragen erörtert. In einem Zwischenresümee werden diese anschließend beantwortet und in einen gemeinsamen Kontext gestellt. Darauf aufbauend diskutiert Kapitel 5 den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit und leitet entsprechend der dritten Forschungsfrage Handlungsempfehlungen ab. Den Abschluss bilden ein Gesamtfazit, eine kritische Betrachtung der dargelegten Erkenntnisse sowie ein Ausblick auf die weiterführenden Forschungsmöglichkeiten.

³ In Anlehnung an den von Finch (2007) verwendeten Titel wird das Konzept des Displaying Families im Rahmen der Arbeit unter der Verwendung der englischsprachigen Mehrzahl von Familie ausgeführt.

⁴ Bei Kidfluencer, Kurzform von Kinder-InfluencerInnen, handelt es sich Minderjährige Kinder und Jugendliche, die unter Mitwirkung der Eltern zumeist kommerzielle Inhalte in den Sozialen Medien präsentieren (vgl. Dreyer 2019, S. 12).

II. FORSCHUNGSSTAND

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien zum Thema Sharenting aufgeführt. Zuerst werden die elterlichen Motive und die damit einhergehenden Vor- und Nachteile von Sharenting sowie die Befunde zu den geteilten Inhalten dargelegt. Darauf aufbauend fokussiert sich das Kapitel auf die aktuelle empirische Studienlage zu Sharenting und Kinderrechten sowie Sharenting und Kinderschutz. Abschließend erfolgt ein knapper demografischer Überblick über das elterliche Sharenting-Verhalten.

Nach wie vor grundlegend für die Betrachtung des (motivationalen) Zusammenhangs zwischen der Nutzung Sozialer Medien und den elterlichen Entscheidungsprozessen Kinder online zu teilen ist die Studie *The Modern Day Baby Book: Enacting Good Mothering and Stewarding Privacy on Facebook* von Kumar und Schoenebeck (2015). Auf Grundlage von 22 halbstrukturierten Interviews kommen sie zu dem Ergebnis, dass neben dem Anlegen eines digitalen Fotoalbums und der damit verbundenen Möglichkeit zur Archivierung, Mütter bestimmte Arten von Kinderfotos teilen, um sich selbst als einen bestimmten Typus von Mutter zu präsentieren und um sich über die fotografische Präsentation der Familie mit der eigenen Mutterschaft zu identifizieren (vgl. Kumar & Schoenebeck 2015, S. 1304 ff.): „Through sharing photos of their babies, mothers portrayed their identities as good mothers” (ebd., S. 1309). Hierfür wählen die Mütter Kinderfotos aus, die folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Süße Bilder (z.B. Babyfotos mit dem Familienhund)
- Lustige Bilder (z.B. beim Essen mit verschmiertem Gesicht)
- Bilder mit oder für die Familie (z.B. Feiertage oder Geburtstage) sowie
- Meilensteine (z.B. der erste Zahn) (vgl. ebd., S. 1305 f.).

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Kinderfotos werden auch damit einhergehende Risiken aufgegriffen: Verlust der Kontrolle über die preisgegebenen Informationen, das Teilen zu vieler Bilder (Oversharing)⁵ und die Unsicherheit über zukünftige Auswirkungen auf das Kind (vgl. ebd., S. 1307 f.). Kumar und Schoenebeck (2015) betonen in ihren Ausführungen die sich aus der Praxis ergebende Spannung zwischen dem Wunsch, das Leben des eigenen Kindes zu dokumentieren und dem Schutz der kindlichen Privatsphäre. Sie zeigen auf, dass sich die meisten Eltern zwar Gedanken über mögliche Folgen machen, aber ihr Sharenting-Verhalten nicht einschränken (vgl. ebd., S. 1309 f.).

⁵ Der Begriff “Oversharing” wird in Kapitel 3.1 erläutert.

Auf den von Kumar und Schoenebeck (2015) eruierten Gründen aufbauend untersuchen Blum-Ross und Livingstone (2017) in der Studie *Sharenting: parental blogging and the boundaries of itself* den Zusammenhang von Sharenting und digitaler Selbstrepräsentation anhand von 17 Interviews mit Familienbloggern. Die Studie stellt heraus, dass Eltern Sharenting betreiben, um sich über Erziehungsfragen und -probleme auszutauschen und ihre eigenen Erfahrungen als Elternteil darzustellen (vgl. Blum-Ross & Livingstone 2017, S. 1 f.). Dabei bewegen sich die Eltern zwischen einem individuellen Selbst (Individuum) und einem relationalen Selbst (Elternteil), wobei beide Identitäten über das Kind als verbindendes Element verknüpft werden (vgl. ebd., S. 3 f.). Blum-Ross und Livingstone (2017) beschreiben die dabei entstehende Spannung, wenn Eltern versuchen das Recht des Kindes auf Privatsphäre zu bewahren und gleichzeitig dem Wunsch nachgehen, ihr relationales Selbst als Elternteil zu präsentieren (vgl. ebd., S. 16). In diesem Kontext wird erstmals auf den paradoxen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung kindzentrierter Inhalte durch die Eltern bei gleichzeitiger Verantwortlichkeit für deren Schutz hingewiesen (vgl. ebd., S. 1).

In der Studie *Sharenting: Making Decisions about Other's Privacy on Social Networking Sites*⁶ untersuchen Wagner und Gasche (2018) die elterlichen Vorteile durch Sharenting und stellen diese den damit verbundenen Nachteilen für die Kinder gegenüber („benefits and costs“) (vgl. Wagner & Gasche 2018, S. 978).

Einerseits analysieren sie fünf Vorteile von Sharenting:

- soziale Partizipation, um Außenstehende am Familienleben teilhaben zu lassen
- den Stolz auf die eigenen Kinder zum Ausdruck zu bringen
- Bestätigung, um das Bedürfnis nach Akzeptanz und Anerkennung zu befriedigen
- Außenstehende mit dem eigenen Kind neidisch zu machen
- wahrgenommene Bequemlichkeit, aufgrund der Einfachheit und Effektivität in der Nutzung Sozialer Medien (vgl. ebd., S. 982).

Andererseits bestätigen sie die bereits aufgeworfenen Risiken von Sharenting: der Kontrollverlust über die geteilten Informationen sowie die Verletzung der kindlichen Privatsphäre und ergänzen diese um die wahrgenommenen (zukünftigen) Risiken für das Kind, wie beispielsweise Bloßstellen, Cybermobbing⁷ oder negative Bewertungen des Kindes durch Außenstehende (vgl. ebd., S. 983).

⁶ An der Online-Umfrage nahmen 220 Müttern aus Deutschland und Österreich teil (vgl. Wagner & Gasche 2018, S. 980).

⁷ Cybermobbing bezeichnet die „fortgesetzte, länger bestehende psychische Gewalt in Onlinerräumen“ (Steiner et al. 2023, S. 10).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich Sharenting im Wechselspiel zwischen den wahrgenommenen elterlichen Vorteilen und den damit einhergehenden Risiken für die Kinder bewegt. Die Studien weisen in diesem Kontext insbesondere auf eine Verletzung der kindlichen Privatsphäre durch Sharenting hin (vgl. Kumar & Schoenebeck 2015, S. 1309 f.; vgl. Blum-Ross & Livingstone 2015, S. 16; vgl. Wagner & Gasche 2018, S. 982 f.).

Im Rahmen der detaillierteren Auseinandersetzung mit den Inhalten von Sharenting bestätigten die Studien von Marsali et al. (2016), Brosch (2016) sowie Kopecký et al. (2020) zunächst die von Kumar und Schoenebeck (2015) erstellte Kategorisierung, wonach von den Eltern alltägliche, positiv konnotierte Ereignisse und Familienmomente veröffentlicht werden (vgl. Marsali et al. 2016, S. 402; vgl. Brosch 2016, S. 230; vgl. Kopecký et al. 2020, S. 5). Darüber hinaus setzten sich die drei Studien vertiefend mit den verschiedenen Aspekten der geteilten Bildinhalte auseinander.

In der Studie *Parents' Shares on Social Networking Sites About their Children: Sharenting*⁸, von Marsali et al. (2016) gaben 84,76 % der befragten Eltern an, häufig dann Inhalte online zu teilen, sobald diese es wert sind geteilt zu werden, 1,9 % davon täglich (vgl. Marsali et al. 2016, S. 402). Im Gegensatz zu Kumar und Schoenebeck (2015) werden die geteilten Inhalte stärker kategorisiert und um schulische Themen, soziale Aktivitäten, gesundheitliche Aspekte, Sport und Produktempfehlungen ergänzt (vgl. ebd.). Die im zweiten Schritt durchgeführte Inhaltsanalyse liefert jedoch ein konträres Ergebnis zu den Resultaten der ersten Stufe. Eltern teilen nicht nur, wenn etwas es wert ist geteilt zu werden, beispielsweise zu besonderen Anlässen, sondern das generelle Teilen von Informationen und Bildern der eigenen Kinder und die damit verbundene Weitergabe von persönlichen Informationen dominiert das elterliche Sharenting-Verhalten (vgl. ebd., S. 404 f.).

*When the Child is Born into the Internet: Sharenting as a Growing Trend among Parents on Facebook*⁹, eine von Brosch (2016) durchgeführte Bild- und Inhaltsanalyse zeigt auf, dass 95,6 % der veröffentlichten Bilder in die von Brosch benannten drei Hauptkategorien *Alltag*, *Draußen* und *besonderer Ereignisse* eingeteilt werden können (vgl. Brosch 2016, S. 230).

⁸ Marsali et al. (2016) untersuchten in einer in der zweistufigen deskriptiven Studie, bestehend aus einer Online-Umfrage (N=219 Teilnehmende) und einer Inhaltsanalyse (N=2550 Statusmeldungen aus 94 Profilen), das Sharenting-Verhalten türkischer Eltern auf Facebook (vgl. Marsali et al. 2016, S. 399 f.).

⁹ Brosch (2016) analysierte die geteilten Inhalte von 168 Facebook-Profilen polnischer Eltern im Zeitraum zwischen September und Oktober 2015 (vgl. Brosch 2016, S. 227 f.).

Brosch legt jedoch ihren Schwerpunkt auf die Betrachtung von Fotos, die der Kategorie Peinlichkeit („Embarrassing“) zugeordnet werden können und zeigt auf, dass 67,3 % der befragten Eltern mindestens ein inakzeptables Foto geteilt haben, welches das Kind nackt oder halbnackt (411 Bilder) oder in unangenehm-peinlichen Situationen (z.B. auf der Toilette oder beim Weinen) (299 Bilder) abbildet (vgl. ebd., S. 230 f.). Darüber hinaus zeigt sie auf, dass 90,5 % der Eltern Statusmeldungen veröffentlichten, die den Vornamen des Kindes enthielten sowie 83,9 % das Alter und 30,5 % das Geburtsdatum des Kindes preisgaben (vgl. ebd., S. 229). Abschließend argumentiert Brosch, dass Eltern zwar ein Recht auf die, mit Sharenting einhergehenden, Vorteile haben, gleichzeitig aber die Privatsphäre der betroffenen Kinder berücksichtigt werden muss, da bedingt durch Sharenting Kinder vermutlich mit einem anderen Verständnis von Privatsphäre aufwachsen werden (vgl. ebd., S. 233 f.).

Die Studie von Kopecký et al. (2020) *The phenomenon of sharenting and its risks in the online environment. Experiences from Czech Republic and Spain*¹⁰ zeigt ähnliche Ergebnisse, jedoch teilen 81,7 % der Eltern Informationen und Bilder, anhand derer die Identität ihres Kindes rekonstruiert werden kann, indem Vor- und Nachname des Kindes mitgeteilt wird (92,5 %), das Gesicht des Kindes gezeigt wird (68,62 %) oder Fotos veröffentlicht werden, auf denen das Kind teilweise oder vollständig entblößt dargestellt ist (20,2 %) (vgl. Kopecký et al. 2020, S. 4 f.). Kopecký et al. (2020) argumentieren, dass Kinder ein Recht auf Schutz und Privatsphäre entsprechend der Kinderrechtskonvention innehaben und das durch Sharenting das elterliche Recht auf die Veröffentlichung von Informationen mit dem kindlichen Recht auf Schutz und Privatsphäre kollidiert. Daraus abgeleitet sehen sie in ihren Studienergebnissen eine Bestätigung, dass Sharenting das Recht des Kindes auf Privatsphäre und damit Kinderrechte verletzt (vgl. ebd.).

Die Ergebnisse der Studien zeigen auf, dass die veröffentlichten Inhalte positiv konnotierte Darstellungen von Familien zeigen. Während Marsali et al. (2016) die Weitergabe von persönlichen Informationen als einen Nebeneffekt der Sharenting-Frequenz beschreiben, betonen Brosch (2016) und Kopecký et al. (2020) das durch Sharenting Informationen und Bildinhalte präsentiert werden, die eine Identifizierbarkeit des Kindes ermöglichen und damit als eine Verletzung der kindlichen Privatsphäre betrachtet werden können (vgl. Marsali et al. 2016, S. 405;

¹⁰ Die Studie entstand auf Grundlage einer Projektkooperation zwischen der Palacký Universität und der Universität von Granada und untersuchte im Zeitraum von April bis August 2018 die im Rahmen von Sharenting geteilten Inhalte auf Basis einer Umfrage unter spanischen Eltern (N=367) und tschechischen Eltern (N=1093) (vgl. Kopecký et al. 2020, S. 3).

vgl. Brosch 2016, S. 233; vgl. Kopecký et al. 2020, S. 4 f.). Die Resultate bestätigen die aufgeworfenen und im Zusammenhang mit Sharenting genannten Risiken. Im Kontext der vorliegenden Arbeit stellt jedoch einzig die Studie von Kopecký et al. (2020) einen direkten Bezug zwischen den veröffentlichten Inhalten und den Kinderrechten her (vgl. Kopecký et al. 2020, S. 4).

Daran anknüpfend eruierte die Untersuchung von Potter und Barnes (2021) *The 'Sharent' Trap: Parenting in the Digital Age and a Child's Right to Privacy*¹¹, dass 42 % der befragten Eltern angaben, dass ihr Kind kein Recht auf Privatsphäre habe. Diejenigen, die ihren Kindern ein Recht auf Privatsphäre einräumten, zeigten an, dass dieses ab Geburt existiert (58 %), ab dem Alter von 5 Jahren (10,41 %) oder 12 Jahren (4,29 %) (vgl. Potter & Barnes 2021, S. 291 f.). Die Autorinnen weisen darauf hin, dass Eltern im Kontext von Sharenting und Kinderrechten eine ambivalente Einstellung innehaben, den Eltern „may believe in the concept of privacy for a child, but fail to respect this in practice“ (ebd., S. 291) (vgl. ebd., S. 294).

Eine Erklärung für das elterliche Verhalten im Umgang mit der Privatsphäre ihrer Kinder liefert die Studie *Kinder. Bilder. Rechte*.¹² von Kutscher und Bouillon (2018). Die Ergebnisse zeigen einerseits auf, dass Soziale Medien und Sharenting Bestandteile des familialen Alltags sind und Eltern prinzipiell die Privatsphäre ihrer Kinder schützen möchten, andererseits zeigen Eltern aber ein widersprüchliches Verhalten, indem sie das, was sie laut Interviewaussagen schützen möchten, durch ihre tatsächliche Praxis konterkarieren (vgl. Kutscher & Bouillon 2018, S. 81 ff.). Als Begründung führen Kutscher und Bouillon (2018) an, dass „unzureichende Informiertheit, Pragmatismus, Hilflosigkeit und Gewöhnung [dazu führen], dass Eltern „quasi nebenbei“ die Rechte der Kinder verletzen“ (ebd., S. 84).

Im Gegensatz zur Analyse von Sharenting im Zusammenhang mit Kinderrechten im Allgemeinen (vgl. Kopecký et al. 2016) und § 16 der Kinderrechtskonvention im Besonderen (vgl. Potter & Barnes 2021) kann die Forschungslage zum Zusammenhang zwischen Sharenting und Kinderschutz als marginal bezeichnet werden.

¹¹ Potter und Barnes (2021) ermittelten auf Grundlage von § 16 UN-KRK u.a. wie Eltern das Recht ihrer Kinder auf Privatsphäre wahrnehmen und befragten hierzu 613 australische Eltern mit Kindern im Alter zwischen 0-13 Jahren (vgl. Potter & Barnes 2021, S. 283, 286 ff.).

¹² Die Ergebnisse beziehen sich auf das Medienhandeln in Familien und basieren auf 37 Kinder-, Eltern und Familieninterviews aus zwölf Familien, wohnhaft in vier Bundesländern (SH, NI, BE, HH) (vgl. Kutscher & Bouillon 2018, S. 18, 21).

Einzig die Studie *Sharenting Syndrome: An Appropriate Use of Social Media?*¹³ von Keskin et al. (2023) untersucht auf empirischer Basis die Faktoren von Sharenting im Kontext von Kinderschutz (vgl. Keskin et al. 2023, S. 4 f.). Auf die Frage, ob Sharenting als eine Form von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung gewertet werden kann, antworteten 86,9 % der Befragten mit „ja“ (vgl. ebd., S. 8). Davon sahen 17,1 % Sharenting als emotionalen Missbrauch, 1,9 % als ökonomischen Missbrauch und 59,5 % einen Missbrauch der Privatsphäre (vgl. ebd., S. 8 f.). Keskin et al. (2023) relativieren die Ergebnisse und zeigen auf, dass Sharenting nicht automatisch mit Missbrauch oder Vernachlässigung gleichzusetzen ist, sondern bei einer Bewertung stets das gesamte Spektrum der elterlichen Motivationen und Entscheidungen berücksichtigt werden sollte (vgl. ebd., S. 14).

Ergänzend sei zu erwähnen, dass einzelne Studien einerseits den Zusammenhang zwischen Sharenting und Alter, andererseits den Zusammenhang zwischen Sharenting und dem Geschlecht der Eltern analysieren, wobei konsistente Ergebnisse vorliegen:

- Es liegt eine negative Korrelation zwischen der Häufigkeit von Sharenting und dem Alter vor. Jüngere Personen neigen häufiger dazu ihre Kinder online zu teilen als ältere Personen (vgl. Balaban 2020, S. 32 f.; vgl. Ranzini et al. 2020, S. 9).
- Es liegt kein signifikanter Zusammenhang zwischen Sharenting und dem Geschlecht vor. Sowohl Väter als auch Mütter teilen Inhalte über ihre Kinder online (vgl. ebd.).

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass im Rahmen der Forschung zu Sharenting die elterlichen Handlungsmotive und geteilten Inhalte als zentrale Aspekte betrachtet werden, wobei die mit Sharenting einhergehenden Risiken, wie beispielsweise die Verletzung der Privatsphäre, einen thematischen Schwerpunkt bilden. Gleichzeitig können aus der aktuellen Studienlage lediglich vereinzelte konkrete Bezüge zwischen Sharenting und Kinderrechten (vgl. Kopecký et al. 2020; vgl. Potter & Barnes 2021) bzw. Kinderschutz (vgl. Keskin et al. 2023) abgeleitet werden, woraus sich die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit, Sharenting aus der Perspektive des Kinderschutzes und der Kinderrechte einzuordnen, ergibt.

¹³ Die Studie untersuchte auf Grundlage einer quantitativen Erhebung mit N= 427 türkische Eltern das Phänomen Sharenting u.a. im Zusammenhang mit Einstellungen zum Kinderschutz (vgl. Keskin et al. 2023, S. 4 f.).

III. THEORETISCHE RAHMUNG

Das folgende Kapitel stellt die theoretischen Rahmenbedingungen vor, in denen die Konzepte des Doing Family und Displaying Families sowie die Darstellung von Familie in den Sozialen Medien im Kontext von Sharenting als soziale Praktik zusammengeführt werden (vgl. Kutscher & Bouillon 2018, S. 10; vgl. Zerle-Elsäßer & Lange 2021, S. 208; vgl. Autenrieth 2018, S. 219 f.; vgl. Davidson-Wall 2018, S. 6).

Während die Etymologie des Begriffes bereits in der Einleitung erläutert wurde, erfolgt in Kapitel 3.1 eine definitorische Annäherung an das Verständnis von Sharenting und die Herausstellung von Sharenting als soziale Praktik (Kapitel 3.2). In Bezug auf letzteres ist anzumerken, dass die Beschreibung der Praxistheorie aufgrund der Heterogenität und Komplexität des Forschungsfeldes nicht erschöpfend dargestellt werden kann und somit als theoretische Einführung verbleibt. In Kapitel 3.3 werden die theoretischen Konzepte, das Doing Family nach Katrin Jurczyk sowie das Displaying Families nach Janet Finch beschrieben und in einen Zusammenhang mit Sharenting gebracht. Daran anschließend wird in Kapitel 3.4 die Familie in den Sozialen Medien anhand der thematischen Entwicklung von der Familienfotografie, über die Mediatisierung und Visualisierung bis zu den Sozialen Medien dargelegt. Ein Resümee schließt die theoretische Rahmung ab (Kapitel 3.5).

3.1 SHARENTING

Die Herkunft des Begriffes Sharenting geht auf Steven Leckart zurück, welcher 2012 im Rahmen einer Kolumne des *Wall Street Journals* über das Teilen von Kinderbildern auf Facebook erstmals den Begriff des Oversharenting¹⁴, als das Verhalten von Eltern zu viele Informationen und Fotos über die eigenen Kinder online zu teilen, formulierte (vgl. Leckart 2012, o. S.).

Im Jahr 2016 wurde der Begriff in das Collins English Dictionary aufgenommen (vgl. Lazard et al. 2019, S. 1). Die darin enthaltene Definition¹⁵, die Sharenting als die gewohnheitsmäßige Nutzung Sozialer Medien zum Zweck des Teilens von Inhalten über die eigenen Kinder beschreibt, wird im Rahmen wissenschaftlicher Studien als Referenz für das Verständnis von Sharenting herangezogen (u.a. vgl. Steinberg 2017, S. 842; vgl. Kutscher 2022, S. 346).

¹⁴ "I call it "oversharenting": the tendency for parents to share a lot of information and photos of their kids online" (Leckart 2012, o. S., Hervorhebungen im Original).

¹⁵ Sharenting ist „the habitual use of social media to share news, images, etc of one’s children“ (Collins English Dictionary 2024, o. S.).

Brosch (2018) äußert jedoch Kritik an dieser Definition, die ihrer Meinung nach nicht den wissenschaftlichen Standards genügt. Dabei stützt sich ihre Argumentation auf einen Artikel aus dem *The Atlantic* von Phoebe Maltz Bovy (2013), die zwei Kriterien benennt, welche erfüllt sein müssen, damit von Sharenting gesprochen werden kann: ein breites Publikum und die Möglichkeit der Identifikation. Brosch (2018) ergänzt die beiden Kriterien um einen weiteren Faktor, indem sie die mit Sharenting einhergehenden möglichen Risiken für Kinder betont, die in einer Definition inkludiert sein sollten (vgl. Brosch 2018, S. 77 f.; vgl. Maltz Bovy 2013, o. S.). Daran anknüpfend konstatiert Michel (2023), dass aufgrund der definitiven Risiko-benennung eine Tendenz zu einer expliziten oder impliziten Vorverurteilung im aktuellen Diskurs um Sharenting zu beobachten ist (vgl. Michel 2023, S. 245). Autenrieth (2023) stellt jedoch heraus, dass im wissenschaftlichen Diskurs zunächst keine kongruente inhaltliche Ausrichtung vorliegt, sodass sich das Verständnis von Sharenting, je nach Publikation, zwischen einer denotativen (d.h. wertneutralen) und einer konnotativen (d.h. wertenden) Deutungsebene bewegt (vgl. Autenrieth 2023, S. 114 f.). In diesem Kontext verweisen beispielsweise die Definitionen „a shorthand term when parents share information about themselves and their children online“ (Blum-Ross & Livingstone 2017, S. 2) oder „Sharenting is defined as parents sharing content about their children on social media“ (Keskin et al. 2023, S. 2) auf eine wertneutrale Deutung von Sharenting, bei der die Praktik selbst im Fokus steht. Im Gegensatz dazu stellen Begrifflichkeiten wie Oversharenting (vgl. Leckart 2012, o. S.) oder in den Definitionen enthaltene Formulierungen wie beispielsweise „posting too many pictures“ (Kumar & Schoenebeck 2015, S. 1308) oder „to communicate a lot of detailed information“ (Brosch 2016, S. 226) eine negativ konnotierte Ausrichtung von Sharenting dar (vgl. Autenrieth 2023, S. 115). In diesem Zusammenhang fordert Michel (2023), dass der negative Diskurs in weiteren empirischen Arbeiten nicht reproduziert, sondern Sharenting zukünftig möglichst vorurteilsfrei bewertet und untersucht werden sollte (vgl. Michel 2023, S. 245).

In Bezug auf die möglichen, zuteilenden Inhalte unterliegt Sharenting einer komplexen Bandbreite an Datentypen, dazu zählen u.a. Fotografien, Videos, Erzählungen oder Aussagen (vgl. Kim & Grothe 2020, S. 14; vgl. Steinberg 2017, S. 847-854). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit stehen Bilder von und mit Kindern aus dem Familienalltag im Vordergrund. Dabei wird Bezug auf die Aussage von Kutscher (2023) genommen, die herausstellt, dass es sich bei Sharenting „um Fotos aus dem privaten Alltag der Familie [handelt], auf denen die Kinder auf unterschiedliche Weise abgebildet werden“ (Kutscher 2023, S. 56) (vgl. ebd.).

An diese Überlegungen anknüpfend stützt sich die vorliegende Arbeit zum einen auf eine wertneutrale Deutungsebene, zum anderen explizit auf das Teilen von Familien-, respektive Kinderfotos und leitet aus den dargelegten Positionen ein für die Arbeit gültiges Verständnis ab: Sharenting kann als eine soziale Praktik verstanden werden, bei der Eltern Bilder von und mit ihren Kindern in den Sozialen Medien veröffentlichen bzw. teilen (vgl. Kutscher 2023, S. 56; vgl. Autenrieth 2023, S. 114 f.; vgl. Kim & Grote 2020, S. 12).

3.2 SHARENTING ALS SOZIALE PRAKTIK

Im wissenschaftlichen Diskurs wird das komplexe Forschungsfeld der Praxistheorie als ein „facettenreiches Bündel von Analyseansätzen“ (Reckwitz 2003, S. 282) oder eine „family of theoretical approaches“ (Schatzki 2019, S. 3) beschrieben, deren Gemeinsamkeit darin begründet liegt, dass Praktiken die „fundamentale theoretische Kategorie“ (Schäfer 2016, S. 11) bilden (vgl. ebd.).

Eine Praktik beschreibt eine Darstellungsform des menschlichen Verhaltens, die sich aus verschiedenen Aktivitäten zusammensetzt und auf Basis materieller Arrangements das Soziale strukturiert (vgl. Hirschauer 2016, S. 59; vgl. Budde & Reißler 2022, S. 163). Nach Schatzki stellen Praktiken „an open spatial-temporal array of doings and sayings“ (Schatzki 2019, S. 35) dar. Reckwitz konkretisiert, dass Praktiken als alltägliche, sich wiederholende Handlungen (Verhaltensroutinen) verstanden werden können, die sowohl im menschlichen Körper als auch in Artefakten verankert sind und sich in ihrer Ausführung auf impliziertes Wissen beziehen (vgl. Reckwitz 2003, S. 290; vgl. Reckwitz 2016, S. 94 f.). Damit beschreibt der Autor zugleich die in der Praktik liegende Doppelstruktur, die sich einerseits in materialen Körperbewegungen und andererseits in einer impliziten Sinnstruktur manifestiert. Diese Doppelstruktur setzt sich dabei aus den beobachtbaren Körpern und Artefakten und aus der nichtbeobachtbaren Implikation von Wissen zusammen. Letzteres kann nur indirekt erschlossen werden, weshalb die Beurteilung von Praktiken letztendlich immer unvollständig bleiben muss (vgl. Reckwitz 2016, S. 56).

Das Verständnis des „Sozialen“ bezieht sich auf den generellen sozialen Charakter von Praktiken und damit auf die Verortung des Sozialen in der Praktik¹⁶ (vgl. Reckwitz 2002, S. 250). Davon abgeleitet können Praktiken de facto als soziale Praktiken verstanden werden (vgl. ebd.).

¹⁶ „To say that practices are `social practices` then is indeed a tautology“ (Reckwitz 2002, S. 250, Hervorhebung im Original).

In Anlehnung an Reckwitz' Vorstellung¹⁷ entwickeln Shove et al. (2012) einen, auf Elementen basierenden, Ansatz sozialer Praktiken (vgl. Budde & Reißler 2022, S. 158; vgl. Shove et al. 2012, S. 22). Sie stellen heraus, dass sich soziale Praktiken demnach aus Elementen zusammensetzen, die wiederum bei der Durchführung von Praktiken integriert werden (vgl. Shove et al. 2012, S. 21.):

- Materialien („materials“), wie Dinge, Technologien oder materielle Güter,
- Kompetenzen („competences“), wie Fähig- und Fertigkeiten, Know-how oder bestimmte Vorgehensweisen und
- Bedeutungen („meanings“), wie Symbole, Ideen oder Aspirationen (vgl. ebd., S. 14).

Shove et al. (2012) argumentieren, dass soziale Praktiken entstehen oder sich auflösen, wenn die Verbindung zwischen den Elementen hergestellt oder unterbrochen wird. Die einzelnen Elemente stehen dabei in einem interdependenten Verhältnis zueinander und konstituieren sich durch die aktive Kombination der Elemente durch die Praktikzierenden (Menschen) zu einer Sozialen Praktik (vgl. ebd., S. 14 ff.).

Dies wird nachfolgend auf Sharenting übertragen (vgl. Abb. 1).

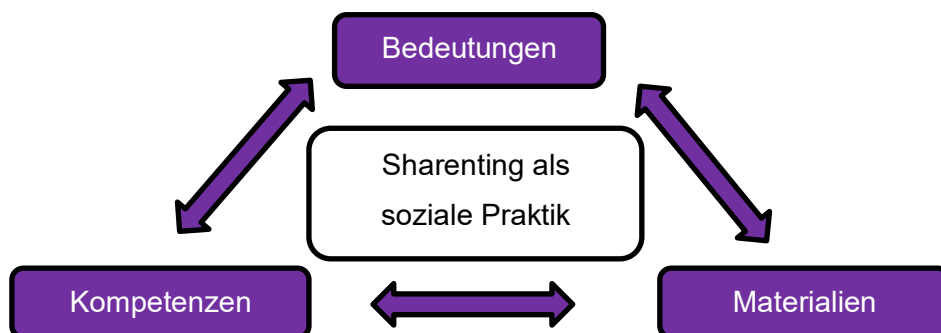


ABBILDUNG 1: SHARENTING ALS SOZIALE PRAKTIK.
EIGENE DARSTELLUNG IN ANLEHNUNG AN SHOVE ET AL. (2012) (VGL. SHOVE ET AL. 2012, S. 29).

Im Sharenting umfassen die drei Elemente nach Shove et al. (2012):

- Materialien, u.a. Digitalkamera oder Smartphone mit integrierter Kamera, technologische Grundlagen zur Nutzung internetbasierter Anwendungen, Account in den Sozialen Medien (vgl. Kaplan & Haenlein 2010, S. 61; vgl. Kutscher 2023, S. 56).

¹⁷ Reckwitz' Vorstellung bezieht sich auf eine, aus mehreren, sich wechselseitig bedingenden Elementen bestehenden Praktik: „A ‘practice’ is a routinized type of behaviour which consists of several elements, interconnected to one other: forms of bodily activities, forms of mental activities, ‘things’ and their use, a background knowledge in the form of understanding, know-how, states of emotion and motivational knowledge” (Reckwitz 2002, S. 249, Hervorhebung im Original).

- Kompetenzen, u.a. Anfertigung von digitalen Fotografien (vgl. Schlör 2016a, S. 30), Nutzung Sozialer Medien (vgl. Kutscher & Bouillon 2018, S. 81), Auseinandersetzung mit den Schutz- und Privatsphäreinstellungen (vgl. Autenrieth 2018, S. 225).
- Bedeutungen, u.a. Selbstvergewisserung und Inszenierung als Familie, Austauschprodukt (vgl. Schlör 2016a, S. 30 f.), Erinnerung (vgl. Kumar & Schoenebeck 2015, S. 1306), Beziehungsaufbau und Beziehungserhalt (vgl. Wagner & Gasche 2018, S. 978), aber auch Verletzung der Privatsphäre (vgl. Potter & Barnes 2021, S. 283).

Folglich kann festgehalten werden, dass sich Sharenting durch die bewusste und aktive Kombination der, in der alltäglichen Darstellung von Familie in den Sozialen Medien verankerten Elemente, immer wieder zu einer sozialen Praktik konfiguriert, die aus der Perspektive von Kinderrechten und Kinderschutz eingeordnet werden kann (vgl. Shove et al. 2012, S. 14; vgl. Budde & Rißler 2022, S. 159 ff.).

3.3 DOING UND DISPLAYING FAMILY

Die Familie muss, im Sinne des Doing und Displaying Family, immer wieder her- und dargestellt werden (vgl. Krollmann & Meyer 2023, S. 3). Hierfür wird zunächst die für diese Arbeit gültige Auffassung von Familie dargelegt (Kapitel 3.3.1). Daran anknüpfend werden die Konzepte des Doing Family nach K. Jurczyk (Kapitel 3.3.2) und des Displaying Families nach J. Finch (Kapitel 3.3.3) in ihren Grundzügen beschrieben sowie die hierfür geltenden Schwerpunkte herausgestellt. Abschließend werden die beiden Konzepte in einen Zusammenhang mit Sharenting gestellt (Kapitel 3.3.4).

3.3.1 FAMILIE

Ein Verständnis von Familie existiert in allen Epochen der Menschheitsgeschichte, unterliegt jedoch gleichzeitig „Wandlungsprozessen, die gesellschaftliche Veränderungen reflektieren und sich in der [Anerkennung von Familienformen, Anmerkung L.W.] niederschlagen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] 2021, S. 6) (vgl. Jurczyk 2014a, S. 50). Historisch betrachtet kam es im Zuge der Industrialisierung zu gesellschaftlichen

Differenzierungsprozessen, welche letztlich zur Trennung von Arbeit und Familie und damit zur Herausbildung der bürgerlichen Kleinfamilie als Idealtypus von Familie führten (vgl. Peuckert 2019, S. 26). Seit den 1960er Jahren unterliegt das Bild der bürgerlichen Kleinfamilie, bestehend aus Vater, Mutter, Kind, jedoch verstärkt gesellschaftlichen, demografischen und normativen Einflüssen. Dies resultiert einerseits in einem Bedeutungsverlust der bürgerlichen Kleinfamilie, andererseits in der Herausbildung vielfältiger Familienformen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien (mit verheirateten oder unverheirateten Eltern), Stieffamilien, Adoptivfamilien, gleichgeschlechtliche Familien oder Pflegefamilien (vgl. ebd.; vgl. Hank et al. 2023, S. 3). Obgleich im wissenschaftlichen Kontext keine konsistente Vorstellung von Familie existiert, lassen sich jedoch übergreifende Aspekte identifizieren, die zu einem Verständnis von Familie beitragen können (vgl. Hank et al. 2023, S. 2; vgl. Nave-Herz 2018, S. 123):

- eine Generationsdifferenzierung zwischen den Familienmitgliedern und damit einhergehend das Vorhandensein von mindestens einem Kind (vgl. Nave-Herz 2018, S. 124; vgl. Lenz 2013, S. 115; vgl. Lück & Ruckdeschel 2018, S. 65) sowie
- eine gewisse Beziehungsqualität in Bezug auf ein Verbundenheitsgefühl zwischen den Mitgliedern, das sich in der geleisteten Care-Arbeit widerspiegelt (vgl. Krollmann & Meyer 2023, S. 2; vgl. Lenz 2013, S. 116).

Damit einhergehend sind die „Ehe, das Zusammenleben und inzwischen auch die biologische Verbundenheit [...] keine ausschlaggebenden Kriterien mehr, um private Lebensformen als Familien zu bezeichnen“ (Hank et al. 2023, S. 3).

Unter Rückbezug auf die dargelegten Ausführungen kann eine für die Arbeit relevante Auffassung von Familie abgeleitet werden: Familie definiert sich über das Vorhandensein eines Generationenverhältnisses im Sinne einer aufeinander bezogenen Eltern-Kind-Beziehung, wobei sich dieses Verhältnis durch die Übernahme sozialer Elternschaft in Form personalisierter Care-Strukturen auszeichnet (vgl. ebd., S. 2 f.; vgl. Lenz 2013, S. 115 f.).

3.3.2 DOING FAMILY (JURCZYK)

Das Konzept des Doing Family, entwickelt von Karin Jurczyk, beschreibt die Familie als Herstellungsleistung, wobei der Kerngedanke darauf beruht, dass „Familie alltäglich und im Lebensverlauf immer wieder hergestellt, praktiziert (d.h. vollzogen), angepasst und ggf. verändert werden muss“ (Jurczyk 2018, S. 146) (vgl. ebd.). Die Perspektive von Familie als „Form“ verschiebt sich zu einer Perspektive von Familie als „Praxis“ (vgl. Jurczyk 2014, S. 51).

Damit fokussiert sich die Familie als Herstellungsleistung:

„zum einen auf die Prozesse, in denen im alltäglichen und biographischen Handeln Familie als gemeinschaftliches Ganzes permanent neu hergestellt wird („Doing Family“), zum anderen auf die konkreten Praktiken und Gestaltungsleistungen der Familienmitglieder, um Familie im Alltag lebbar zu machen“ (Schier & Jurczyk 2008, S. 9).

Konzeptuell ist das Doing Family mit weiteren wissenschaftlichen Ausrichtungen¹⁸ verknüpft, wobei nachfolgend zwei grundlegende Ansätze vertiefend beschrieben werden: die Praxistheorie und das Konzept der individuellen Lebensführung (vgl. Jurczyk 2014, S. 56 f.).

Da die Thematik der Praxistheorie bereits in Kapitel 3.2 ausführlicher dargelegt wurde, sind die Ausführungen an dieser Stelle nur als eine knappe Wiederholung zu verstehen. Diese Ausrichtung umfasst Handlungen, an denen Individuen aktiv beteiligt sind, die wiederum ihr Verhalten aneinander ausrichten. In diesem Kontext werden „soziale Strukturen [...] als von Akteuren durch ihre Praktiken produziert verstanden und umgekehrt Praktiken als durch diese Strukturen konstituiert“ (ebd., S. 57) (vgl. ebd.). In der Übertragung auf das Doing Family-Konzept fokussieren sich die Praktiken einerseits auf die Herstellung von Familie als soziale Gruppe (das ‚Doing Family‘) und andererseits auf die unterschiedlichen alltäglichen familialen Praktiken (die ‚Doings‘) (vgl. Jurczyk [unter Mitarbeit von Meysen] 2020, S. 29).

Das Konzept der alltäglichen Lebensführung steht in einem engen Verhältnis zum praxistheoretischen Konzept, indem Praktiken der Alltagsgestaltung zur Koordination alltäglicher Aktivitäten im Gesamtzusammenhang der Lebensführung dienen (vgl. Jurczyk 2014, S. 58). Dieses umfasst drei, sich wechselseitig bedingende Ebenen:

- a) die *Handlungsmuster*, in denen sich das praktische Tun in den verschiedenen (zeitlich, räumlich, sozial) Dimensionen zu einem Muster der Lebensführung verbindet,
- b) die *Lebenslagen und Ressourcen* umfassen die konkret vorhandenen ökonomischen, sozialen, kulturellen, personellen und körperbezogenen Ressourcen, die sich wiederum zur Lebenslage zusammensetzen und
- c) die *Deutungen und Werte* lenken die subjektiven Lebensführungen und bestimmen biografische Planungen (vgl. ebd., S. 58 f.).

¹⁸ Als konzeptionelle Grundlage des Doing Family werden nach Jurczyk (2018) folgende Ansätze herangezogen: Sozialkonstruktivismus, ethnomethodologische Ansatz des Doing Gender, kulturwissenschaftliche Ansätze, sowie das Konzept der Alltäglichen Lebensführung (vgl. Jurczyk 2018, S. 145).

In der Übertragung auf das Konzept des Doing Family kann die familiäre Lebensführung verstanden werden als

„Verschränkung von Handlungen und Handlungsmustern, als Vollzug gemeinsamer Aktivitäten, als Abstimmung und Aushandlung von individuellen und gemeinsamen Aktivitäten und Interessen, Verteilung von Ressourcen sowie von Macht- und Entscheidungsbefugnissen, die zwischen den familialen Akteuren ausbalanciert werden müssen“
(Jurczyk 2014, S. 59 f.)

Das Doing Family basiert auf zwei Grundformen¹⁹:

1. Das *Balancemanagement* als organisatorische Ebene umfasst die Koordinations- und Abstimmungsleistungen der einzelnen Familienmitglieder, um Familie alltagspraktisch lebbar zu machen. Die individuellen Bedürfnisse müssen dabei einerseits zeitlich-räumlich koordiniert und andererseits emotional-mental ausbalanciert werden, um das praktische Funktionieren von Familie zu gewährleisten.

2. Die *Konstruktion von Gemeinsamkeit* als sinnhafte Ebene umfasst die Herstellung von Familie in der alltäglichen Interaktion: im gemeinsamen Tun, in der wechselseitigen Bezugnahme aufeinander und in der symbolisch aufgeladenen Repräsentation als Familie. Das Ziel umfasst die Identitätskonstruktion und Selbstdefinition als Familie, welches nach Lange (2020) auch beispielsweise über die Familienfotos erfolgen kann. Diese Grundform umfasst drei Varianten:

- Herstellung sozialer Bindungen durch Prozesse der Inklusion und Exklusion
- Konstruktion von Intimität und Nähe durch die Herstellung eines Wir-Gefühls und
- Displaying Family, in dem das Familienleben bewusst und nach innen und außen inszeniert wird, um sich als „gute“ Familie zu präsentieren (vgl. Kapitel 3.3.3) (vgl. Jurczyk [unter Mitarbeit von Meysen] 2020, S. 29 f.; vgl. Jurczyk 2018, S. 147; vgl. Lange 2020, S. 366).

Dabei bedingen die organisatorische Ebene des Balancemanagements und die sinnhafte Ebene der Konstruktion von Gemeinschaft einander, um Familie zu initiieren, denn „ohne praktische Abstimmung [...] ist sinnhafte Interaktion mit anderen nicht möglich“ (Jurczyk [unter Mitarbeit von Meysen] 2020, S. 30 f.) (vgl. ebd.).

¹⁹ Bedingt durch eine Modifikation zugunsten einer besseren analytischen Unterscheidbarkeit reduzierte Jurczyk (2020) die ursprünglichen drei Handlungsdimensionen, so dass das Displaying Family nachfolgend nicht mehr als eigenständige, sondern als Unterpunkt der zweiten Dimension geführt wird (vgl. Jurczyk [unter der Mitarbeit von Meysen] 2020, S. 29).

Die im Konzept des Doing Family dargestellten Handlungsdimensionen und Handlungsmodi beschreiben „wie“ Familie hergestellt werden kann (vgl. Jurczyk 2014, S. 62).

Die Handlungsdimensionen dienen dazu, den familialen Alltag zeitlich, räumlich, sozial, medial, sinnhaft, emotional sowie kognitiv zu strukturieren, wobei die einzelnen Dimensionen nur analytisch, nicht aber in der konkreten Handlung unterschieden werden können (vgl. Jurczyk [unter Mitarbeit von Meysen] 2020, S. 36).

Die Handlungsmodi dagegen umfassen einerseits Routinen als Form der Alltagsstrukturierung und andererseits Rituale „als normierte und stereotypisierte Handlungsabläufe“ (ebd., S. 38) zur Reproduktion familiärer Identität (vgl. ebd.). Jedoch verlieren diese traditionellen Routinen und Rituale zunehmend an Bedeutung, sodass Familien heute eigene Regelmäßigkeiten entwickeln, um sich als Familie zu erfahren. Dies geschieht beispielsweise durch eine Initiierung und Ritualisierung von gemeinsamen Aktivitäten und Alltagssituationen (vgl. Jurczyk 2014, S. 63; vgl. Jurczyk [unter Mitarbeit von Meysen] 2020, S. 39).

Der Blick auf Familie beinhaltet eine Vielfalt beteiligter Akteure und familiärer Teilsysteme (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Verwandte). Die Herstellungsleistung von Familie beruht dabei einerseits auf den Interaktionen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern, andererseits wirken auch Ko-Produzierende, wie Freunde, Nachbarn oder öffentliche Akteure, auf die Herstellung von Familie und somit auf die auf die Gestaltung von Familie und Elternschaft ein (vgl. Jurczyk 2018 S. 147 f.).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich Familie über Alltagspraktiken herstellt, um sich als Familie zu konstituieren, wobei die vorliegende Arbeit den Schwerpunkt auf die Konstruktion von Gemeinsamkeit im Sinne einer Identifikation und Selbstverortung als Familie, beispielsweise anhand der Familienfotografie, legt (vgl. Jurczyk [unter Mitarbeit von Meysen] 2020, S. 29 f.; vgl. Jurczyk 2018, S. 147; vgl. Lange 2020, S. 367).

„Erst das immer wieder zu vollziehende »doing family« in den Mikroprozessen familiärer Lebensführung konstituiert Familie als Lebensform“ (Jurczyk & Lange 2002, S. 14, Hervorhebungen im Original).

3.3.3 DISPLAYING FAMILIES (FINCH)

Aufbauend auf dem, von David Morgan (1996) entwickelten Ansatz der Familienpraktiken, beschreibt Janet Finch das Konzept des Displaying Families, in welchem sich eine Familie nicht nur über nach innen gerichtete, sondern auch über nach außen gerichtete Darstellungen von

Alltagspraktiken (Displaying) als Familie konstituieren und identifizieren soll (vgl. Finch 2007, S. 66). Das Prinzip des Displaying, im Sinne eines Erlebens, Beobachtens und Verstehens durch Außenstehende, stellt den Kerngedanken des Konzeptes dar (vgl. Finch 2011, S. 203).

„Display is the process by which individuals, and groups of individuals, convey to each other and to relevant audiences that certain of their actions do constitute 'doing family things' and thereby confirm that these relationships are 'family' relationships” (Finch 2007, S. 67, Hervorhebungen im Original).

Dies bedeutet, dass die familialen Praktiken von Außenstehenden sowohl wahrgenommen, als auch verstanden werden müssen, um als familienkonstituierende Praktiken wirksam zu werden, indem durch das Displaying vermittelt werden soll, dass bestimmte Alltagspraktiken „Familienangelegenheiten“ darstellen, um dadurch die Familien als solche zu legitimieren (vgl. ebd. S. 66 f.).

Gleichzeitig sind die Hintergründe dessen, was eine Familie für den Einzelnen bedeutet, nicht immer offensichtlich oder identifizierbar, sodass insbesondere die bewusste und aktive Darstellung familialer Beziehungen im Displaying von Bedeutung ist (vgl. Finch 2011, S. 203). Für das Verständnis von Displaying ist wiederum die Reaktion von Außenstehenden auf die familialen Handlungen, Gesten oder die Verwendung von Symbolen von Bedeutung, wobei Finch die damit einhergehende Frage, ob nur positive Reaktionen zu einem erfolgreichen Displaying führen können, offenlässt (vgl. ebd., S. 203 f.).

Das Konzept des Displaying Families umfasst interaktive Prozesse, die sowohl von den Mitgliedern innerhalb des familiären Beziehungsnetzes direkt erlebt werden, als auch von anderen außerhalb dieses Netzes beobachtet werden können (vgl. ebd., S. 205). Die Prozesse basieren dabei auf der sozialen Interaktion zwischen den Familienmitgliedern, durch welche die familialen Beziehungen und die damit einhergehenden Bedeutungen nach außen präsentiert werden. Diese werden wiederum durch Außenstehende verstärkt, in dem die Außenstehenden den familialen Charakter des Dargestellten erkennen und anerkennen (vgl. Finch 2007 S. 73 ff.).

Finch erklärt dies an folgendem Beispiel:

„A father reading a bedtime story to his child, for example, could be instantly recognizable as a 'family' practice both to the participants and to observers” (ebd., S. 79).

Als Erklärung fügt Finch hinzu, dass mit dieser Handlung, als ein Ausschnitt aus dem Familienalltag, zunächst kein besonderer Bedarf an einem Displaying vorliegt. Ein Displaying wird dann erforderlich, wenn die Handlungen nicht zum Alltag gehören, aber als solche etabliert werden sollen (vgl. ebd.).

Darüber hinaus erfolgt das Displaying nicht nur über die Interaktionen zwischen den Beteiligten, sondern kann auch durch physische Objekte, Erzählungen oder Fotografien vermittelt werden. In diesem Zusammenhang nennt Finch beispielsweise die Fotos der Enkelkinder im Haus der Großeltern, die die familiäre Beziehung repräsentieren können, ohne dass die Enkel physisch anwesend sein müssen (vgl. ebd., S. 77 ff.).

Das Konzept des Displaying Families wird als ein zentrales Merkmal von „contemporary families“ beschrieben, das heißt von zeitgemäßen bzw. gegenwärtigen Familien, wobei in ihren Ausführungen insbesondere nicht-konventionelle Familienformen beispielhaft genannt werden (vgl. ebd., S. 67 ff.). Die Autorin betont jedoch, dass die Art der Familienverhältnisse und -formen nicht als Kriterium herangezogen werden sollte, um die Notwendigkeit von Displaying zu bestimmen. Stattdessen sollte der Grad und die Intensität des Bedarfs an einem familiären Displaying in Abhängigkeit von verschiedenen situativen Anlässen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den Mittelpunkt gestellt werden (vgl. ebd., S. 72). Parallel dazu geht das Konzept mit dem übergeordneten Bedürfnis einher, als „gute Eltern“ anerkannt und wahrgenommen zu werden (vgl. ebd., S. 68).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Konzept des Displaying Families in der nach außen gerichteten Darstellung von Familie, beispielsweise anhand von Familienfotografien, Anwendung findet, um sich als Familie, durch die Anerkennung von Außenstehenden, zu legitimieren (vgl. ebd., S. 66 ff.).

„Families need to be 'displayed' as well as 'done' because their contours and character are not obvious in an environment where relationships and living arrangements are both diverse and are subject to significant fluctuations over time” (ebd., S. 73)

3.3.4 SHARENTING ALS DOING- UND DISPLAYING FAMILY

Nachfolgend werden die beiden dargestellten Konzepte in einen Zusammenhang mit Sharenting gestellt.

Im Sinne des Doing Family stellt Sharenting ein Resultat gemeinsamer Aktivitäten dar, um sich als Familie herzustellen. Sharenting basiert dabei auf der alltäglichen Interaktion zur Konstruktion von Gemeinsamkeit am Beispiel von Familienfotografien. Die fotografische Herstellung von Abbildungen familialer Lebenswelten ermöglicht die Selbstdefinition und Identifikation als Familie, indem beispielsweise Fotografien in gleicher Art und Weise (routiniert) produziert

und geteilt werden, um familiäre Rituale sichtbar zu machen (vgl. Schlör 2016b, S. 249; vgl. Krollmann & Meyer 2023, S. 3; vgl. Jurczyk [unter Mitarbeit von Meysen] 2020, S. 39).

Im Sinne des *Displaying Families* bezieht sich *Sharenting* auf die bewusste Inszenierung und Darstellung der Familie nach außen über die Veröffentlichung von Bildern in den Sozialen Medien. *Sharenting* stellt in diesem Zusammenhang eine Möglichkeit dar, um einzelne Familienmitglieder gegenüber Außenstehenden zu präsentieren, um von diesen wiederum als Familie anerkannt zu werden (vgl. Zerle-Elsäßer & Lange 2021, S. 208; vgl. Krollmann & Meyer 2023, S. 3; vgl. Finch 2007, S. 77 ff.).

Folglich sind sowohl *Doing Family* als auch *Displaying Families* als eine „Inszenierungspraxis von Familie zu verstehen, die sowohl innerfamiliär als auch außerfamiliär adressiert“ (Schlör 2016a, S. 30) und durch die Anfertigung und Veröffentlichung von Familienfotos umgesetzt werden kann. Die im Rahmen des *Sharenting* geteilten Familien-, respektive Kinderbilder dienen somit einerseits der Selbstvergewisserung als Familie, andererseits werden diese als Austauschprodukt eingesetzt, um sich in der Interaktion mit Außenstehenden als Familie zu legitimieren (vgl. ebd., S. 30 f.).

3.4 DIE FAMILIE IN DEN SOZIALEN MEDIEN

Entsprechend der dargelegten Definitionen von *Sharenting*, als dem Teilen von Familien-, respektive Kinderbildern aus dem privaten Familienalltag in den Sozialen Medien, und der Arbeit zugrunde liegenden Auffassung von Familie, zeichnet das folgende Kapitel die Zusammenhänge zwischen der Familienfotografie (Kapitel 3.4.1) und den Prozessen von Mediatisierung und Visualisierung (Kapitel 3.4.2) bis zur Darstellung der Familie in den Sozialen Medien nach (Kapitel 3.4.3).

3.4.1 FAMILIENFOTOGRAFIE

Nach Sarvas und Frohlich (2011) bezieht sich der Terminus Familienfotografie einerseits auf die Häuslichkeit als Ort, an dem das familiäre Miteinander mittels fotografischer Praktiken festgehalten wird, während andererseits die Familie den sozialen Kontext darstellt, der sich in den fotografischen Praktiken widerspiegelt (vgl. Sarvas & Frohlich 2011, S. 1). Daraus abgeleitet

kann ein Foto als Familienfoto deklariert werden, wenn dieses von einem Familienmitglied selbst oder einer dritten Person aufgenommen wurde und mindestens ein Familienmitglied abbildet (vgl. Rose 2010, S. 14; vgl. Berger 2010, S. 1). Folglich können die bildlichen Darstellungen von Kindern, die dem vorliegenden Verständnis nach Bestandteil von Familie sind (vgl. Kapitel 3.3.1), dem Genre der Familienfotografie zugeordnet werden (vgl. Berger 2010, S. 1 f.). Gleichzeitig stellt die Familienfotografie, auch als „domestic photography“ bezeichnet, einen integralen Bestandteil des menschlichen Lebens dar (vgl. Sarvas & Frohlich 2011, S. 1 ff.).

„Photography is embedded in our lives. It is present from our birth to our death, and beyond: parents today can obtain the first pictures of their future child from ultra sound several months before the birth, and those who have passed away often remain present with the family through photographs on bookshelves or in albums” [...] Taking photographs, looking at them, and talking about them are activities so common in our lives that they almost escape our notice” (ebd.).

Bourdieu (1996) schreibt der Fotografie explizit eine Funktion für die Familie zu, indem die Familienfotografie dazu beiträgt „die Integration der Familiengruppe zu verstärken, indem sie immer wieder das Gefühl neu bestätigt, das die Gruppe von sich und ihrer Einheit hat“ (Bourdieu 2006 [1965], S. 31).

Während die Familienfotografie einerseits durch die Innovationen geprägt ist, die immer wieder den Status quo²⁰ der fotografischen Technik verändern, bleiben andererseits die mit der Familienfotografie verbundenen Werte und sozialen Funktionen im Zeitverlauf konstant (vgl. Sarvas & Frohlich 2011, S. 2, 146 f.).

Die Familienfotografie dient dabei verschiedenen Funktionen:

- der Erinnerung und Archivierung von Fotos als dokumentarische Artefakte der Familiengeschichte (vgl. Autenrieth 2018, S. 226).
- des Erhalts familialer und freundschaftlicher Beziehungen, indem durch das Teilen von Familienfotos ein Gefühl des „Dabei-gewesen-seins“ vermittelt wird (vgl. Kneidinger 2015, S. 147).
- der familialen Selbstpräsentation (vgl. Van House 2011, S. 131).

Die dargestellten Fotomotive sind vielfältig: Feste (z.B. Weihnachten), Meilensteine im Lebenslauf (z.B. Geburt, Schulabschluss, Hochzeit), Statussymbole und Errungenschaften (z.B. Auto, gewonnene Wettbewerbe) oder Reisen und Familienurlaube (vgl. Thimm 2023a, S. 222).

²⁰ Sarvas und Frohlich (2011) beschreiben dies anhand ineinander übergreifender Pfade, die durch ihre jeweilige fotografische Technik bzw. die Art der Bildpräsentation geprägt ist: Portrait Path (ca. 1830-1888), Kodak Path (ca. 1888-1990) und der Digital Path (seit ca. 1990) (vgl. Sarvas & Frohlich 2011, S. 2).

Somit umfassen die reproduzierten Bildinhalte konstruierte und damit in erster Linie positiv konnotierte Familienmomente:

„[...] lachende Gesichter, Glück, Zufriedenheit. Die Aufnahmen präsentieren die Familie so, wie sie sich gerne der Nachwelt überliefern will, wie sie gerne sein möchte“
(Gutsche et al. 2006, S. 77).

Rose (2010) kritisiert diese Art der Bildinhalte jedoch, da diese eine selektierte Version von Familie zur Aufrechterhaltung eines positiven Familienimages darstellen (vgl. Rose 2010, S. 11 ff.). Demnach stellt die Familienfotografie einerseits eine künstliche Konstruktion der Vergangenheit, andererseits eine idealtypische Präsentation der Gegenwart dar (vgl. Sarvas & Frohlich 2011, S. 7). Gleichzeitig unterliegt die Familienfotografie einer inhärenten Dualität. Aus der Außenperspektive können Familienbilder als banal und uninteressant gewertet werden, während aus der familialen Innenperspektive heraus den Familienbildern ein hoher symbolisch-emotionaler Stellenwert zugeschrieben wird, anhand derer die sichtbar gewordene Familienidentität dargestellt wird (vgl. ebd., S. 9; vgl. Berger 2010, S. 6).

Folglich kann festgehalten werden, dass die Familienfotografie zur Konstruktion der Familienrealität beiträgt, indem die Fotografien einerseits der Selbstbestätigung dienen und andererseits durch ihre nach außen gerichtete Präsentation einen wichtigen Faktor für die soziale Anerkennung als Familie darstellen (vgl. Thimm 2023a, S. 232).

3.4.2 MEDIATISIERUNG UND VISUALISIERUNG VON FAMILIE ...

Die Familienfotografie unterliegt jedoch dem Prozess der Mediatisierung und dem darin implizierten und zugleich mit der Mediatisierung verschränkten Prozess der Visualisierung (vgl. Krotz 2015, S. 19). Die Mediatisierung stellt einen räumlich-zeitlich unbegrenzten Metaprozess des sozialen und kulturellen Wandels dar, der schubweise und in Wechselseitigkeit mit anderen gesellschaftlichen Entwicklungen, wie beispielsweise der Globalisierung oder Kommerzialisierung, verläuft (vgl. ebd., S. 20; vgl. Krotz 2007, S. 11). Dabei bezieht sich die Mediatisierung

„nicht auf spezifische Techniken; vielmehr drückt Mediatisierung aus, dass es um einen Wandel der Medien geht, der sich zunächst auf das Handeln der Menschen auswirkt. Sie verwenden diese Medien, dadurch verändert sich ihr kommunikatives Handeln, und infolgedessen verändern sich die kommunikativ und sozial konstruierten Formen des menschlichen Zusammenlebens“ (Krotz 2015, S. 21).

In Konsequenz dessen eignen sich Menschen die Techniken an und integrieren diese wiederum in den Alltag (vgl. Krotz 2007, S. 12). Dies bedeutet, dass der Prozess der Mediatisierung eine zunehmende Verbreitung von technologisch basierten Medien in der Gesellschaft umfasst, wobei andererseits die Gesellschaft durch diese Medien geprägt wird (vgl. Hepp & Hasebrink 2018, S. 17). Der damit einhergehende Prozess der Visualisierung, als ein eigenständiger Teilprozess der Mediatisierung, zeichnet sich einerseits durch die Zunahme der quantitativen Verfügbarkeit und andererseits durch die Zunahme der qualitativen Bedeutung von visuellen Medien aus (vgl. Autenrieth et al. 2017, S. 16 f.; vgl. Krotz 2015, S. 18). Visualisierung und Mediatisierung stehen dabei in einem engen Wechselverhältnis zueinander (vgl. Lobinger & Geise 2015, S. 11).

„Es werden immer mehr Bilder bzw. Fotografien produziert, diese sind unmittelbar verfügbar, können schneller, einfacher über vielfältigere Medienkanäle einem potenziell immer größeren Rezipientenkreis übermittelt und kommuniziert werden. [...] Familienleben [ist] hochgradig von Medien durchdrungen und fotografisches Handeln findet in einer zunehmend komplexen Medienumgebung [...] statt“ (Autenrieth et al. 2017, S. 17).

Demnach führen die beschriebenen Prozesse der Mediatisierung und Visualisierung somit einerseits zu einer zunehmenden Verfügbarkeit fotografischer Technik und andererseits zu einer verstärkten visuellen Darstellung des Familienlebens.

Während sich die analoge Fotografie durch einen begrenzten Umfang und eine begrenzte Auswahl von Bildern bei einem gleichzeitig hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand auszeichnet, ist dagegen die digitale Fotografie durch eine quantitativ zunehmenden Anzahl an Bildern bei einer gleichzeitig permanenten Verfügbarkeit der Technik, beispielsweise durch die Integration von Kameras in Mobiltelefonen, gekennzeichnet, die zugleich die kostengünstige Herstellung, Bearbeitung und Präsentation von Fotografien ermöglicht (vgl. Autenrieth et al. 2017, S. 15 ff.; vgl. Thimm 2023b, S. 51).

Im Hinblick auf die Funktionen der Familienfotografie zeigt sich, dass es im Zuge der Mediatisierung nicht zu einer Funktionsänderung von Familienfotos, jedoch aber zu einer Gleichgewichtsverschiebung zwischen den einzelnen Funktionen kommt. Demnach liegt einerseits ein Bedeutungsverlust der Erinnerungsfunktion zugunsten der Beziehungsfunktion vor, während der Selbstdarstellungsfunktion ein höherer Stellenwert zugeschrieben wird. Familienfotos werden somit gegenwärtig tendenziell eher zur Herstellung von sozialen Bindungen, zur visuellen Kommunikation und zur (idealtypischen) Darstellung einer bestimmten familialen Identität als

zur Aufbewahrung und Archivierung von Erinnerungen genutzt. Dies bedeutet auch, dass Familienfotos, die früher vornehmlich in einen bestimmten Kontext produziert wurden, aktuell tendenziell eher dazu genutzt werden, um den flüchtigen Augenblick einzufangen (vgl. Sarvas & Frohlich 2011, S. 146 ff.; vgl. Thimm 2023a, S. 222; vgl. Autenrieth 2018, S. 221).

An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass die Prozesse der Mediatisierung und Visualisierung einerseits zu einer zunehmenden Verfügbarkeit fotografischer Techniken, andererseits zu einer damit einhergehenden verstärkten visuellen Darstellung des Familienlebens sowie einer zunehmenden Bedeutungsverschiebung im Rahmen der Familienfotografie beigetragen haben (vgl. Autenrieth et al. 2007, S. 16 ff.; vgl. Sarvas & Frohlich 2011, S. 146 ff.;).

3.4.3 ... IN DEN SOZIALEN MEDIEN

Bevor vertiefend auf die Mediatisierung und Visualisierung der Familie in den Sozialen Medien eingegangen wird, erfolgt an dieser Stelle ein Einschub, um das für die Arbeit gültige Verständnis Sozialer Medien herauszustellen.

Soziale Medien

Der Begriff „Medien“ wird je nach wissenschaftlicher Disziplin und Ausrichtung unterschiedlich interpretiert, wobei der Terminus Medium, lateinisch Mittel, die Vermittlung von Inhalten jedweder Art zwischen mindestens zwei beteiligten Komponenten bezeichnet. Die vorliegende Arbeit stützt sich auf eine geisteswissenschaftliche Ausrichtung, anhand derer Medien und die mediale Verbreitung von Inhalten, über verschiedene Medientypen, wie Sprache, Schrift, Bild und technische Medien, erfolgt (vgl. Beck 2020, S. 86 f.).

Der Teilbegriff „Sozial“ wird im vorliegenden Kontext nicht als ein beschreibendes Adjektiv behandelt, sondern als eine, sich aus dem Web 2.0 entwickelnde Begrifflichkeit (vgl. Brantner et al. 2020, S. 9).

Der Terminus des Web 2.0 wurde 2005 von Tim O'Reilly²¹ als Beschreibung einer erweiterten Nutzungsweise des World Wide Webs eingeführt. Dabei stellt das Web 2.0 keinen Ersatz, sondern eine Erweiterung des Web 1.0 dar (vgl. Kaplan & Haenlein 2010, S. 60 f.; vgl. Munker 2010, S. 80 f.).

²¹ Der Artikel „What Is Web 2.0. Design Patterns and Business Models for the Next Generation of Software“ von Tim O'Reilly, veröffentlicht am 30.09.2005 kann auf folgender Webseite nachgelesen werden: <https://www.oreilly.com/pub/a/web2/archive/what-is-web-20.html> (09.05.2024).

Münker (2010) konkretisiert dies anhand der Transformation einer „Beschreibbarkeit [des Internets, L.W.] von einem Medium der Vernetzung von Informationen zu einem Medium der spontanen Interaktion mit vernetzten Informationen“ (Münker 2010, S. 16). Dies bedeutet, dass die Nutzungsfunktion des Web 1.0 auf der Erstellung und Veröffentlichung von Inhalten durch Einzelpersonen basiert. Im Gegensatz dazu ist das Web 2.0 gekennzeichnet durch die Ausdifferenzierung der medialen Möglichkeiten, in denen Inhalte und Anwendungen kontinuierlich von allen Nutzenden partizipativ verändert werden können (vgl. Kaplan & Haenlein 2010, S. 60 f.; vgl. Münker 2010, S. 81). Davon abgeleitet können Soziale Medien als eine Ansammlung internetbasierter Anwendungen verstanden werden, die auf den technologischen Grundlagen des Web 2.0 aufbauen und die Erstellung und den Austausch von Inhalten ermöglichen (vgl. Kaplan & Haenlein 2010, S. 61).

Im Gegensatz dazu verdeutlicht die von Hoffman und Novak (2011) konstatierte Aussage „Social media are not so much about specific technologies, but rather what the technologies let people *do*“ (Hoffman & Novak, 2011, S. 200, Hervorhebung im Original), dass bei einem Verständnis Sozialer Medien weniger die technischen Komponenten, als vielmehr die sich aus den Funktionen ergebenden Handlungen, im Sinne sozio-technischer Affordanzen, im Vordergrund stehen (vgl. ebd., vgl. Schmidt & Taddicken 2022, S. 32). Demnach umfassen die Funktionen Sozialer Medien nach Hoffman und Novak (2011) vier Bereiche: connect, create, consume und control, welche durch Schmidt und Taddicken (2022) ergänzt und ausdifferenziert werden, wobei die Verfügbarkeit der einzelnen Funktionen je nach Anwendung²² variiert: das **Erstellen** von Medieninhalten (u.a. Texte, Bilder, Videos), das **Veröffentlichen** von Medieninhalten über ausgewählte Plattformen und Zugänglichmachen für ausgewählte Personen, das **Kommentieren** von erstellten und veröffentlichten Medieninhalten und die Generierung einer Anschlusskommunikation über diese Inhalte, das **Annotieren** von Medieninhalten über eine Bewertung und/oder eine Verschlagwortung dieser, um Präferenzen auszudrücken und Inhalte zu markieren, das **Weiterleiten** von Medieninhalten (auch angebotsübergreifend), um diese zu teilen oder zu empfehlen, das **Abonnieren**, um dem einzelnen Medienschaffenden in der jeweiligen Anwendung zu folgen und das **Vernetzen** von Inhalten (z.B. über Tags) und/oder von Nutzenden untereinander zur Herstellung von einseitigen oder wechselseitigen Beziehungen (vgl. Hoffman & Novak 2011, S. 205; vgl. Schmidt & Taddicken 2022, S. 21-25; eigene Hervorhebungen).

²² Als exemplarische Beispiele für Soziale Medien können die Anwendungen *Instagram*, *YouTube*, *Snapchat*, *TikTok* oder *Facebook* angeführt werden (vgl. Koch 2023, S. 3).

Die aus den Funktionen ableitbaren Handlungen spiegeln sich in den Eigenschaften Sozialer Medien und damit im Web 2.0 wider, denn „[Soziale Medien, Anmerkung L.W.] entstehen erst im gemeinsamen Gebrauch“ (Münker 2010, S. 10).

Folgende Eigenschaften sind für den Kontext der vorliegenden Arbeit von Bedeutung:

- Dauerhaftigkeit (Persistenz), d.h. die unbegrenzte Verfügbarkeit von Inhalten ermöglicht kontinuierliche und asynchrone Kommunikation und Austausch,
- Durchsuchbarkeit, d.h. die Möglichkeit Inhalte anhand von Schlagworten zu durchsuchen,
- Replizierbarkeit, d.h. die Anfertigung von Kopien und die damit einhergehende Möglichkeit zur Veränderung von Inhalten,
- unsichtbare Zuhörerschaft, d.h. die Unmöglichkeit der Erfassung aller Rezipienten der Medieninhalte sowie
- Aggregieren, d.h. die Kombination und Zusammenstellung von Medieninhalten aus unterschiedlichen Anwendungen (vgl. boyb 2007, S. 9; vgl. Taddicken 2011, S. 283).

Daran anknüpfend kann für die vorliegende Arbeit abgeleitet werden, dass insbesondere die sich aus technischen Affordanzen ergebenden Funktionen Sozialer Medien im Mittelpunkt stehen, die es wiederum ermöglichen, im Sinne von Sharenting Inhalte mit spezifischen Eigenschaften zu erstellen und zu teilen (vgl. Schmidt & Taddicken 2022, S. 21 ff.; vgl. boyb 2007, S. 9; vgl. Taddicken 2011, S. 283).

Familie in den Sozialen Medien

Für die Darstellung der Familie sind Soziale Medien in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

Einerseits besitzen die Sozialen Medien einen hohen Stellenwert innerhalb der Familie, der sich in einer zunehmenden Internetnutzung sowie einer wachsenden Präsenz von Smartphones und den damit verbundenen Nutzungsgewohnheiten äußert (vgl. Autenrieth 2014, S. 101). Die „Mediatisierung der Familie“ (ebd.) kann beispielsweise anhand der Ergebnisse der FIM-Studie (2016) des Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (MPFS) dargelegt werden, nach welchen 100% der befragten Eltern ein Smartphone oder Handy besitzen sowie 98% einen Internetzugang nutzen (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest [MPFS] 2016, S. 50). Im Kontext der vorliegenden Arbeit kommt verstärkend hinzu, dass sich die erste Generation, die mit dem Web 2.0 aufgewachsen ist und für die die Nutzung sozialer Medien eine alltägliche Selbstverständlichkeit darstellt, heute in der Phase der Familiengründung befindet (vgl. Autenrieth 2014, S. 99 f.). Darauf bezogen kann ebenfalls anhand der FIM-Studie (2016) des

MPFS aufgezeigt werden, dass insbesondere jüngere Eltern (77 %, bis 34 Jahre) der Nutzung Sozialer Medien im Familienalltag eine höhere Relevanz zuschreiben als ältere Eltern (56 %, ab 45 Jahre) (vgl. MPFS 2016, S. 54.).

Andererseits dienen die Sozialen Medien der Visualisierung, in dem (Familien-) Bilder

„immer öfter, in immer mehr Situationen und Varianten über eine wachsende Anzahl von Kanälen eingesetzt [werden], um an zunehmend komplexere Zielgruppen vielschichtige Botschaften zu übermitteln“ (Autenrieth 2014, S. 105).

Dadurch werden einerseits soziale Beziehungen gestärkt und gefestigt, andererseits Kultur- und Gruppenzugehörigkeit vermittelt (vgl. Sarvas & Frohlich 2011, S. 94; vgl. Schlör 2021, S. 392). Die damit verbundene Visualisierung von Familie in den Sozialen Medien stellt somit einen integralen Bestandteil des familialen Lebens dar (vgl. Autenrieth 2017, S. 138). Die Darstellung von Kindern wird in diesem Zusammenhang als Co-Kreation beschrieben, indem die Familie über die Präsentation einzelner Familienmitglieder in den Sozialen Medien hergestellt wird (vgl. Kapella & Schmidt 2022, S. 32). Hieraus lässt sich ableiten, dass die mit der Mediatisierung einhergehenden Entwicklungen, sowohl zu einer Zunahme der Präsenz Sozialer Medien in der Familie, als auch die zunehmende Präsentation der Familie in den Sozialen Medien, geführt hat (vgl. Autenrieth 2014, S. 101 ff.; vgl. Schlör 2021, S. 392).

3.5 RESÜMEE

Die theoretische Rahmung legt die sich im Sharenting als soziale Praktik verbindenden Aspekte des Doing Family und Displaying Families, sowie die Visualisierung von Familie in den Sozialen Medien dar und stellt diese in einen Zusammenhang. Kutscher und Bouillon (2018) beschreiben Sharenting als ein, sich aus den Aspekten des Doing Family, der Familienfotografie und der Nutzung Sozialer Medien zusammensetzendes Phänomen (vgl. Kutscher & Bouillon 2018, S. 10).

Die vorliegende Arbeit greift diese Aspekte auf und stellt heraus, dass Sharenting

- einerseits als eine soziale Praktik des Doing Family und des Displaying Families verstanden werden kann, welcher über die Familienfotografie der Herstellung und Präsentation von Familie in den Sozialen Medien dient (vgl. Kapitel 3.2 und 3.3),

- andererseits als Resultat der, durch Mediatisierung und Visualisierung bedingten, Veränderungen der fotografischen Praxis und der damit einhergehenden zunehmenden Präsenz der Familie in den Sozialen Medien, verstanden werden kann (vgl. Kapitel 3.4).

Im Kontrast zu Kutscher & Bouillon (2018) können diese Aspekte nicht getrennt voneinander betrachtet werden, sondern beide Prozesse stehen in einem wechselseitigen einander bedingenden Verhältnis zueinander (vgl. Schlör 2021, S. 392; vgl. Schlör 2016a, S. 30 f.). Die Konsequenz dessen ist die Präsenz von Sharenting im Alltag der Familie (vgl. Kutscher 2022, S. 6). Darauf aufbauend wird im Folgenden Sharenting aus der Perspektive von Kinderrechten und Kinderschutz eingeordnet.

IV. SHARENTING AUS DER PERSPEKTIVE VON ...

Mit dem Verständnis von Sharenting als soziale Praxis des Familienalltags stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Sharenting mit den formalen Grundlagen der Kinderrechte und des Kinderschutzes (vgl. Kutscher 2022, S. 6; vgl. Lorenz 2021, S. 323 f.).

Im Rahmen des vorliegenden Kapitels werden, getrennt voneinander, die theoretischen Grundlagen von Kinderrechten (Kapitel 4.1) und Kinderschutz (Kapitel 4.2) betrachtet. Daran anknüpfend wird Sharenting aus der Perspektive von Kinderrechten bzw. Kinderschutz erörtert und im Anschluss die jeweilige Forschungsfrage beantwortet. Ein abschließendes Resümee (Kapitel 4.3) dient der Zusammenfassung der Erkenntnisse aus beiden Unterkapiteln und leitet zu den Handlungsempfehlungen (Kapitel 5) über.

4.1 ... KINDERRECHTEN

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen (englisch: United Nations (UN)) verabschiedet und gilt im internationalen Recht als die entscheidendste Vereinbarung über die Grundrechte von Kindern (vgl. Biesel & Urban Stahl 2022, S. 38; vgl. Wapler 2015, S. 82). Mit der Ratifizierung im Jahre 1992 wurde die UN-KRK Teil der deutschen Rechtsordnung und hat nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) den Rang

eines Bundesgesetzes inne, ist aber selbst nicht im GG verankert (vgl. Deutscher Bundestag 2020, S. 4). Gleichzeitig verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland die Kinderrechte „ohne Einschränkung [...] zu gewährleisten, zu achten und zu schützen“ (ebd.).

Den Ausgangspunkt der UN-KRK bildet die gesellschaftliche Vorstellung vom Kind als eigene Persönlichkeit und als Träger eigener Rechte. Diese Vorstellung ist wiederum das Resultat des gesellschaftlichen Wandels von Kindheitsvorstellungen (vgl. Maywald 2012, S. 8, 19).

Für eine Annäherung an diese werden nachfolgend zwei Interpretationen der historischen Entwicklungen von Kindheitsvorstellungen umrissen. An dieser Stelle sei anzumerken, dass diese konträren Interpretationen zwar wichtige, zugleich „jedoch begrenzte Ansätze [...] dar[stellen]“ (Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 59).

Philippe Ariès beschreibt die Geschichte der Kindheit als „wachsende Separierung der Kinder von der Welt der Erwachsenen [und als, Anmerkung L.W.] Ausdruck eines schleichenden Domestizierungsprozesses“ (Maywald 2012, S. 20). Die Herausbildung der Familie (Famialisierung) und die Entwicklung von Institutionen zur Pflege, Erziehung und Bildung von Kindern (Scolarisation) führten sowohl zu Separation, Ausschluss und Kontrolle von Kindern, aber auch zur Wahrnehmung von Kindheit als schutzbedürftige Lebensphase (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 58). Im Gegensatz dazu beschreibt Lloyd deMause die Entwicklung der Kindheit als eine „Geschichte der Gewalt und der Grausamkeit“ (ebd., S. 59) und zugleich als „evolutionäre Erfolgsgeschichte menschlicher Zivilisation“ (Maywald 2012, S. 20). Diese ist durch eine Abnahme der Grausamkeit gegenüber Kindern gekennzeichnet, die sich wiederum durch veränderte Erziehungspraktiken und der damit einhergehenden Zunahme der emotionalen Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehung auszeichnet (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 59).

Die historischen Entwicklungen²³ verdeutlichen, dass die Wahrnehmung von Kindheit in den vergangenen Jahrhunderten einem Wandel unterlag, der das gegenwärtige Verständnis von Kindheit maßgeblich beeinflusst (vgl. ebd., S. 73 f.). Gleichzeitig gilt es anzumerken, dass es sich bei der Entwicklung von (Kindheits-)Vorstellungen um keinen abgeschlossenen, gesellschaftlichen Entwicklungsprozess handelt (vgl. ebd.).

Die aus den historischen Entwicklungen resultierende und für den Kontext der Kinderrechte relevante Kindheitsvorstellung²⁴ ist gekennzeichnet durch eine zunehmende Subjektivierung

²³ Beispielhafte weitere historische Entwicklungen wären u.a. die Herausbildung der Kindheit als eigenständige Lebensphase, Institutionalisierung der Kindheit, Familialisierung und die Zunahme der emotionalen Höherbewertung von Kindern und deren Beziehung zu den Eltern (vgl. Butschi & Hedderich 2021, S. 33; vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 58 ff.).

²⁴ Weitere gegenwärtige Kindheitsvorstellungen zeichnen sich beispielsweise durch eine Steigerung der Kind-Zentriertheit und weiter zunehmende emotionale Höherbewertung von Kindern, zunehmende Subjektivierung und pluralistischen Vorstellungen von Kindheit aus (vgl. Schone & Hensen 2011, S. 17; vgl. Kompetenzzentrum Kinderschutz, 2018, S. 18; vgl. Sehmer 2018, S. 145).

von Kindheit und der damit einhergehenden Entwicklung einer Vorstellung von Kindern als individuelle Persönlichkeiten mit subjektiven Rechten (vgl. Maywald 2022, S. 15 ff.).

„Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Als „Seiende“ sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als „Werdende“ sind sie andererseits Menschen mit einer besonderen Entwicklungsphase“ (ebd., S. 20, Hervorhebungen im Original).

Folglich stellen Kinderrechte weder Erwachsenenrechte noch Sonderrechte für Kinder dar, sondern sollen als Rechte mit inhaltlichen Spezifikationen im Hinblick auf die entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern verstanden werden (vgl. Stapf 2021, S. 71; vgl. Maywald 2012, S. 11).

Die Ziele der 54 Artikel der UN-KRK umfassen die Förderung, die Vorsorge, den Schutz und die Beteiligung von Kindern, wobei Staat, Institutionen und Eltern die Pflicht und Verantwortung innehaben, die Kinderrechte zu gewährleisten (vgl. Biesel & Urban-Stahl, 2022, S. 39; vgl. Maywald 2022, S. 17). Gemäß § 1 gilt die Konvention für jeden Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, insofern dies nicht per Gesetz früher eintritt (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 39; vgl. Sauerteig 2022, S. 204). Gleichzeitig gelten die Rechte der UN-KRK als universell (d.h. alle Kinder sind in Bezug auf die Rechte gleichgestellt) und unteilbar (d.h. alle Rechte sind gleichwertig und miteinander verbunden) (vgl. Sauerteig 2022, S. 205).

Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht den Aufbau der Konvention (vgl. Abbildung 2).

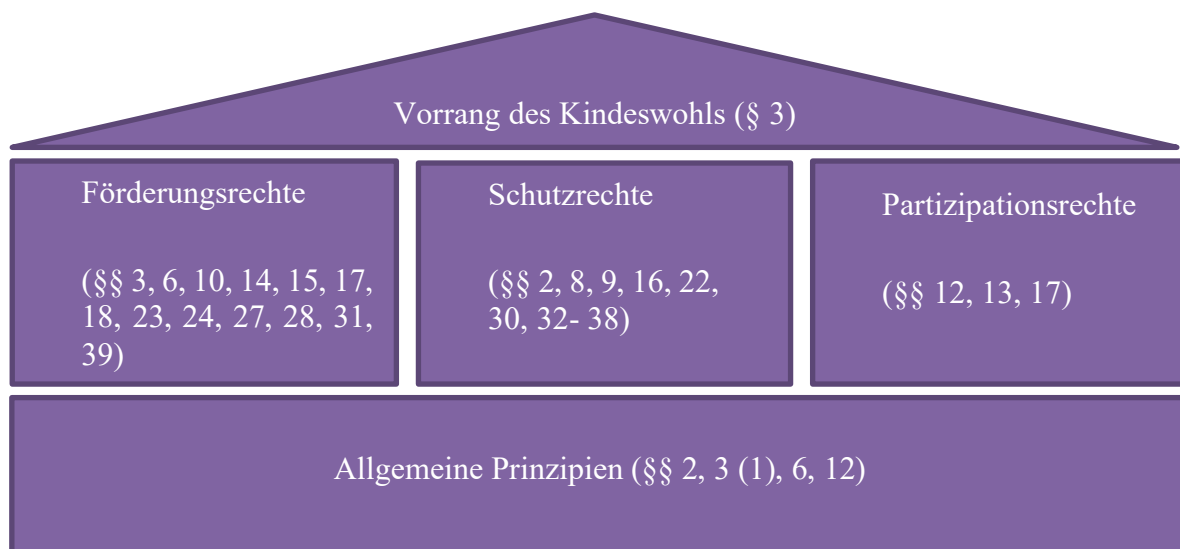


ABBILDUNG 2: UN-KINDERRECHTE.

EIGENE DARSTELLUNG IN ANLEHNUNG AN DAS GEBÄUDE DER KINDERRECHTE (VGL. DEUTSCHES KINDERHILFSWERK E.V. 2022, O. S.)

Die Abbildung orientiert sich in ihrer Grundform an dem „Gebäude der Kinderrechte“, betrachtet aber die Allgemeinen Prinzipien („general principles“) als Fundament, da diese die Leitlinien für das Verständnis der Kinderrechte bilden und zugleich als die grundlegenden Rechte von Kindern gelten (vgl. Maywald 2012, S. 40 f.).

Diese umfassen folgende Artikel:

- Artikel 2: Das Recht auf Nichtdiskriminierung
- Artikel 3, Absatz 1: Das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls²⁵
- Artikel 6: Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12: Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten (vgl. ebd., S. 41).

Die Grundprinzipien prägen wiederum die darauf aufbauenden Einzelrechte²⁶ der Konvention, wobei diese wiederum den folgenden Rechtsgruppen zugeordnet werden können (vgl. Biesel & Urban-Stahl, 2022, S. 39):

- Die Förderungsrechte („provision“) beziehen sich auf die Sicherstellung der kindlichen Grundbedürfnisse.
- Die Schutzrechte („protection“) beziehen sich auf den Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt.
- Die Partizipationsrechte („participation“) beziehen sich auf die Beteiligung an allen, das Kind betreffende, Entscheidungen. (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] 2018, o. S.).

Das Recht auf Vorrang des Kindeswohls (§ 3 UN-KRK) wird, auch im Kontext der vorliegenden Arbeit, als übergeordnetes und handlungsleitendes Prinzip über die Rechtsgruppen und die Allgemeinen Prinzipien gestellt, da es als das „wichtigste Querschnittsrecht die Essenz der Kinderrechte als Menschenrechte für Kinder verkörpert“ (Maywald 2012, S. 50) (vgl. ebd.; vgl. Sauerteig 2022, S. 204). In der Abbildung nicht enthalten, aber der Vollständigkeit zu nennen, sind die Regelungen zur Umsetzung der Konvention, die in §§ 42-45 UN-KRK festgeschrieben sind sowie die für „völkerrechtliche Verträge üblichen Schlussbestimmungen“ (Maywald 2012, S. 54) in §§ 46-54 UN-KRK (vgl. ebd.).

²⁵ Das Kompetenzzentrum Kinderschutz merkt hierzu an, dass der „Begriff der Kindeswohlgefährdung in der UN-Kinderrechtskonvention nicht vorkommt. Die Originalfassung der UN-Kinderrechtskonvention geht von „best interests of the child“ aus“ (Kompetenzzentrum Kinderschutz 2018, S. 12).

²⁶ Eine detaillierte Ausführung der einzelnen Rechte ist in der Monografie von Maywald, J. (2012). *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren.* enthalten.

Im Februar 2021 veröffentlichte der UN-Kinderrechteausschuss die 25. Allgemeine Bemerkung (General Comment)²⁷, die eine Auslegung der Kinderrechte „im Hinblick auf das Aufwachsen von Kindern [...] in einem von digitalen Medien geprägten Umfeld“ (Croll & Dreyer 2022, S. 4 f.) beinhaltet (vgl. ebd.). In sieben Themenbereichen²⁸ erörtert diese, welche Rechte durch das digitale Umfeld beeinflusst und welche Maßnahmen empfohlen werden, um sowohl die Teilnahme am digitalen Umfeld als auch den Schutz vor virtuellen Gefahren zu gewährleisten (vgl. Jonas & Krause 2022, S. 94 f.; vgl. Gabriel 2022, S. 1). Die Relevanz der 25. Allgemeinen Bemerkung für die vorliegende Arbeit lässt sich aus der expliziten Beschreibung von Sharenting, als eine Gefahr für die kindliche Privatsphäre, ableiten.

„Die Privatsphäre ist unverzichtbar für die Handlungsfähigkeit, Würde und Sicherheit von Kindern und für die Ausübung ihrer Rechte. [...] Gefahren können jedoch auch durch [...] Handlungen von Familienmitgliedern, Gleichaltrigen und anderen Personen entstehen, z.B., indem Eltern Fotos online teilen oder Dritte Informationen über ein Kind weitergeben“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 25 2021, Abs. 67).

Dabei verdeutlicht die 25. Allgemeine Bemerkung zugleich den wissenschaftlichen Diskurs, in welchem Sharenting vorrangig § 16 UN-KRK gegenübergestellt wird, während der Bezug zwischen Sharenting und § 12 UN-KRK dagegen als marginal verbleibt (vgl. Kutscher 2015, S. 31; vgl. Jonas & Krause 2022, S. 96; vgl. Stapf 2019, S. 20).

„Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, [...] ausgesetzt werden. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen“ (§ 16 UN-KRK).

In seiner Auslegung bezieht sich § 16 UN-KRK in einer positiven Lesart auf das Recht des Kindes seine Privatsphäre nach eigenen Vorstellungen auszugestalten und diese vor einem Eingriff durch Dritte (im Sharenting: Eltern) zu schützen (vgl. Andresen & Dreyer 2022, S. 364). Gleichzeitig ist die Wahrung der Privatsphäre durch die Eltern sowohl für die kindliche Entwicklung als auch für die Handlungsfähigkeit von Kindern zur Ausübung ihrer Rechte von Bedeutung (vgl. Stapf 2020, S. 47; vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 2021, Abs. 67).

Die beiden Interpretationen zeigen auf, dass die Einordnung von Sharenting nicht nur im Kontext von §16 UN-KRK, sondern aus einer mehrere Kinderrechte umfassenden Perspektive erörtert werden sollte (vgl. Stapf 2020, S. 47).

²⁷ „Allgemeine Bemerkungen zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind Äußerungen des UN-Kinderrechteausschusses zu grundsätzlichen Fragen von Auslegung und Verständnis des Kinderrechtsabkommens“ (Croll & Dreyer 2022, S. 4).

²⁸ Die Themenbereiche umfassen: Grundrechte und Freiheiten, Gewalt gegen Kinder, Familie und Fürsorge, Kinder mit Behinderungen, Gesundheit und Wohlergehen, Bildung, Freizeit und Kultur sowie besonderer Schutz von Kindern (vgl. Jonas & Krause 2022, S. 94).

Diese Feststellung führt jedoch im Sharenting zu einem Widerspruch bzw. der Frage, ob das elterliche Handeln mit dem Recht des Kindes auf Privatsphäre unter Berücksichtigung dessen Meinung vereinbar ist (vgl. Kutscher 2015, S. 30 f.). Dies wird durch Steinbergs Aussage verdeutlicht:

“Children have an interest in privacy. [...] When parents share information about their children online, they do so without their children’s consent” (Steinberg 2017, S. 839).

Daran anknüpfend wird Sharenting nachfolgend im Verhältnis zwischen dem Schutz der Privatsphäre (§ 16 UN-KRK), der Respektierung des Elternrechts (§ 5 UN-KRK) und der Berücksichtigung des Kindeswillens (§ 12 UN-KRK), ausgehend vom Verständnis der Privatsphäre, eingeordnet.

Nach Westin (2003) bezieht sich das Konzept der Privatsphäre auf

„the claim of an individual to determine what information about himself or herself should be known to others [...] This, also, involves when such information will be obtained and what uses will be made of it by others” (Westin 2003, S. 431).

Demnach kann Privatsphäre als ein abstrakter Bedeutungsraum verstanden werden, der durch eine individuelle Differenzierung zwischen privaten und nicht-privaten Informationen gekennzeichnet ist. Dessen Grenzen können nicht normativ bestimmt werden, sondern müssen vom Individuum selbst gezogen werden (vgl. Grimm & Krahl 2016, S. 178; vgl. Niemann & Schenk [unter Mitarbeit von Wlach, Allgeier & Teutsch] 2012, S. 39).

Diese Art der Zugangskontrolle zu privaten Informationen bezeichnen Kim und Grote (2020) als ein Kernelement der Privatsphäre, wobei die Funktion der Zugangskontrolle jedoch an der Schnittstelle zwischen der analogen und digitalen Lebenswelt an Bedeutung verliert (vgl. Kim & Grote 2020, S. 18; vgl. Hagendorff 2019, S. 99). Durch den Prozess der Mediatisierung und Visualisierung von Familie in den Sozialen Medien (vgl. Kapitel 3.4) kommt es zu einer zunehmenden Verschmelzung dieser beiden Lebenswelten, was zu einer zunehmenden Normalisierung von Sharenting beiträgt (vgl. Stapf 2020, S. 48; vgl. Lemmert 2022, S. 44). Damit einhergehend kommt es wiederum zu einer Verschiebung im Verständnis von Privatsphäre, so dass die individuelle Privatheit immer mehr zu einer Form der öffentlichen Selbstdarstellung in den Sozialen Medien tendiert (vgl. Grimm & Krahl 2016, S. 178 f.).

Dabei unterliegt die öffentliche Darstellung der Familie zugleich den Eigenschaften Sozialer Medien, wobei insbesondere die Anonymität und Replizierbarkeit dazu führt, dass „der Schutz der Privatsphäre auch von den Entscheidungen derer, die einem im sozialen Netzwerk nahestehen, abhängig ist“ (Kim & Grote 2020, S. 21) (vgl. ebd.).

Um die Komplexität der Privatsphäre in den Sozialen Medien zu erfassen, differenzieren Livingstone et al. (2019) zwischen drei Arten von Privatsphäre:

- Die zwischenmenschliche Privatsphäre (interpersonal privacy) zwischen einem Individuum und einem anderen Individuum oder einer Gruppe, mit dem Ziel der Entstehung eines Daten-Selbst durch die Nutzung Sozialer Medien.
- Die institutionelle Privatsphäre (institutional privacy) zwischen einem Individuum und einer öffentlichen Einrichtung mit dem Ziel der Sammlung und Verarbeitung persönlicher Daten durch Behörden oder Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen.
- Die kommerzielle Privatsphäre (commercial privacy) zwischen einem Individuum und einer kommerziellen Organisation mit dem Ziel der Sammlung und Verwendung von persönlichen Daten für Marketingzwecke (vgl. Livingstone et al. 2019, S. 3, 13 ff.).

Im Kontext von Sharenting ist insbesondere die zwischenmenschliche Privatsphäre von Bedeutung, da im Rahmen der Eltern-Kind-Beziehung die unterschiedlichen Vorstellungen von Privatsphäre ausgehandelt werden müssen (vgl. Pfaff-Rüdiger et al. 2021, S. 108).

An dieser Stelle erfolgt ein Einschub zur vertiefenden Darstellung der Eltern-Kind-Beziehung aus einer kinderrechtlichen Perspektive. Diese ist einerseits geprägt von Gleichheit, da Kinder wie Erwachsene (Eltern) individuelle Persönlichkeiten mit subjektiven Rechten sind. Andererseits ist die Beziehung geprägt von Verschiedenheit, da Eltern sowohl die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen, damit diese zu ihren Rechten kommen können als auch verpflichtet sind, ihr Handeln am Kindeswohl (§ 3 UN-KRK) zu orientieren (vgl. Maywald 2022, S. 20 f.).

Im Rückgriff auf die Vorstellung von Privatsphäre ist es jedoch notwendig, das auf Westin (2003) aufbauende Verständnis von Privatsphäre im Hinblick auf Sharenting zu erweitern. Nissenbaum (2010) stellt die These auf, dass Privatsphäre weder ein Recht auf Geheimnisse noch auf Kontrolle, sondern ein Recht auf die angemessene Weitergabe persönlicher Informationen darstellt (vgl. Nissenbaum 2010, S. 127).

„The central thesis [...] is that a right to privacy is neither a right to secrecy nor a right to control, but a right to appropriate flow of personal information“ (ebd.).

Demnach kann die Privatsphäre im Sharenting als relational und kontextbezogen verstanden und als solche auf die Eltern-Kind-Beziehung übertragen werden, in welcher es um die Möglichkeiten zur Entscheidung geht, welche Bilder in welchen Kontexten und/oder mit welchen Personen geteilt werden sollen und welche nicht (vgl. Stapf 2020, S. 47).

Folglich stellt die Thematik der Privatsphäre einen wesentlichen Bestandteil der kindlichen Selbstbestimmung dar (vgl. Stapf 2019, S. 20). In Anlehnung an den Forschungsstand zeigt die Studie von Potter und Barnes (2021) jedoch auf, dass über 40% der befragten Eltern ihren Kindern keine Privatsphäre zuschreiben bzw. sich dem kindlichen Anspruch auf Privatsphäre nicht bewusst sind (vgl. Potter & Barnes 2021, S. 291). In der fachwissenschaftlichen Literatur wird dieser Interessenkonflikt als „privacy paradox“ beschrieben. Dieses Paradoxon der Privatsphäre zeichnet sich durch eine Kosten-Nutzen-Abwägung aus, wobei die individuellen Vorteile höher gewertet werden als die damit einhergehenden Risiken (vgl. Kneidinger-Müller 2022, S. 204). Ní Bhroin et al. (2022) differenzieren diese Thematik aus und verorten Sharenting als ein „privacy paradox by proxy“, bei dem die Eltern, stellvertretend für ihre Kinder, die Vorteile des Sharenting höher bewerten als die damit einhergehenden potenziellen Risiken für sich selbst und/oder für ihre Kinder (vgl. Ní Bhroin et al. 2022, S. 371). Dies hat zur Folge, dass den Kindern seitens der Eltern eine aktive Selbstbestimmung über die Verwendung ihrer Bilder und damit über ihre Privatsphäre abgesprochen werden kann (vgl. Stapf 2018, S. 9; vgl. Stapf 2019, S. 18).

Inwiefern Kindern in diesem Zusammenhang auch eine individuelle Vorstellung von Privatsphäre abgesprochen wird, gilt auf Basis empirischer Forschung als umstritten (vgl. Kutscher 2023, S. 61). Aus entwicklungspsychologischer Perspektive stellen Meinert et al. (2021) heraus, dass Kinder unter elf Jahren, aufgrund ihres kognitiven Entwicklungsstandes und der mangelnden Erfahrung, die abstrakten und komplexen Zusammenhänge nicht erfassen können, um selbstbestimmte Entscheidungen bezüglich der eigenen Privatsphäre in den Sozialen Medien treffen zu können (vgl. Meinert et al. 2021, S. 41). Andererseits widerlegen Kutscher und Bouillon (2018) die von Meinert et al. (2021) aufgeworfene These und kommen im Rahmen ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass bereits Kinder ab sechs Jahren erste grundlegende Vorstellungen von Privatsphäre und deren Schutz besitzen (vgl. Kutscher & Bouillon 2018, S. 20, 83). Gleichzeitig weisen sie in ihrer Studie jedoch darauf hin, dass Kinder weder Selbstbestimmung erhalten, noch an den Entscheidungen der Eltern im Kontext von Sharenting und Privatsphäre beteiligt werden (vgl. Kutscher & Bouillon 2018, S. 69).

Im wissenschaftlichen Diskurs werden hierfür zwei Hauptargumente angeführt. Erstens liegen die Gründe für das elterliche Verhalten in der bereits dargelegten, gesellschaftlichen Konstruktion von Kindheit und den daraus resultierenden Vorstellungen von einer schützenswerten Kindheit (vgl. Stapf 2021, S. 66). Zweitens liegt die Ursache des elterlichen Verhaltens in der Kopplung der kindlichen Selbstbestimmung an deren kognitiven Fähigkeiten.

Kinder besitzen aus entwicklungspsychologischer Perspektive noch nicht die nötigen Voraussetzungen, da ein selbstbestimmter Umgang mit der eigenen Privatsphäre „zumindest ein Grundverständnis davon [erfordert], was mögliche Konsequenzen sind, wenn persönliche Informationen preisgegeben werden“ (Kim & Grote 2020, S. 20).

Dieses Grundverständnis beinhaltet sowohl die Kompetenz, diese Inhalte adäquat einzuschätzen als auch die mit einer Veröffentlichung in den Sozialen Medien einhergehenden potenziellen Risiken beurteilen zu können (vgl. ebd.; vgl. Frantz et al. 2016, S. 5).

Stapf et al. (2021a) fassen die Argumentationen zusammen und stellen heraus, da

„Kindheit eine besonders verletzbare Entwicklungsphase ist und sich wichtige Fähigkeiten erst noch ausbilden, bedürfen Kinder eines umfassenden Schutzes durch Fürsorgetragende und den Staat. Sie sollen gleichzeitig aber auch als handelnde Subjekte ihre Selbstbestimmung erproben können“ (Stapf et al. 2021a, S. 15).

Damit gehen jedoch widersprüchliche Anforderungen einher: Einerseits wird dem Kind als handelndem Subjekt ein Recht auf Selbstbestimmung eingeräumt, andererseits hat es als vulnerable Person ein Recht auf Schutz (vgl. Kutscher 2023, S. 61).

Aus dieser Logik heraus begründet sich die in § 5 UN-KRK festgeschriebene Schutzpflicht sowie die darin implizierte Beachtung der sich entwickelnden Fähigkeiten durch die Eltern (vgl. Stapf 2019, S. 19).

„Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern [...] das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (§ 5 UN-KRK).

Diese Rechtsnorm bindet das Elternrecht an die Umsetzung der Kinderrechte und bildet zugleich die Grundlage für die rechtliche Beziehung zwischen Kind und Eltern (und Staat) (vgl. Maywald 2012, S. 46 f.). Während der Staat die Rechte und Pflichten der Eltern achtet und ihnen den Vorrang der Erziehungsverantwortung gewährt, sind die Eltern verpflichtet, die Kinder in einer der Entwicklung angemessenen Weise zu unterstützen. Die Auslegung dieser Rechtsnorm impliziert, dass das Kind einerseits Fähigkeiten entwickelt, um Verantwortung zu übernehmen, während die Eltern andererseits die sich entwickelnden Fähigkeiten respektieren und berücksichtigen sollen (vgl. ebd.).

Das Konzept der sich entwickelnden Fähigkeiten („evolving capacities“) nach Lansdown (2005) ist für eine kinderschutzrechtliche Perspektive von zentraler Bedeutung (vgl. Lansdown 2005, S. IX). Es bezieht sich auf die individuellen Entwicklungsdimensionen und eröffnet eine

Grundlage für die Handlungsfähigkeit von Kindern, ohne dass das Kind „mit Autonomieansprüchen überfordert, noch, dass es an wichtigen Erfahrungen gehindert wird“ (Stapf 2018, S. 8) (vgl. ebd.; vgl. Lansdown 2005, S. IX f.). Gleichzeitig soll das Konzept so verstanden werden, dass Kinder ihre Fähigkeiten insbesondere dann entwickeln können, wenn ihnen Verantwortung und eigene Entscheidungen zugesprochen werden (vgl. Liebel 2013, S. 45).

Demnach steht das Konzept der „evolving capacities“ in einem wechselseitigen Zusammenhang mit der Partizipation des Kindes, denn mit den sich entwickelnden Fähigkeiten erwerben Kinder „graduell das Recht, in eigenen Belangen (mit) zu entscheiden“ (Engelhardt 2016, S. 180). Dies verweist wiederum auf die Mit- und Selbstbestimmung von Kindern im Rahmen von Sharenting und Privatsphäre und bezieht sich damit auf § 12 UN-KRK, in welchem das „Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten“ (Maywald 2012, S. 48) formuliert wird (vgl. ebd. S. 48 f.).

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ (§ 12 (1) UN-KRK)

Diese Rechtsnorm beinhaltet die Aufgabe der Eltern, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen, indem Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes beteiligt werden. Damit knüpft §12 an das Konzept der „evolving capacities“ an, während die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 5 UN-KRK davon unberührt bleiben (vgl. Stapf et al. 2021b, S. 365; vgl. Maywald 2012, S. 49). Dabei ist es von Bedeutung, die Meinung des Kindes entsprechend der individuellen Fähigkeiten in allen betreffenden Entscheidungsprozessen angemessen zu berücksichtigen (vgl. Maywald 2012, S. 49). Im Kontext von Sharenting sollten die Eltern die Kinder in den Prozess mit einbeziehen und reflektieren, ob die in den sozialen Medien geteilten Familien-, respektive Kinderbilder auch dem Wunsch und dem Interesse der Kinder entsprechen (vgl. Stapf 2019, S. 20). Dies gilt auch dann, wenn die Kinder noch keine bestimmten Fähigkeiten entwickelt haben, um ihr individuelles Bedürfnis im Zusammenhang mit Sharenting und Privatsphäre zu artikulieren (vgl. ebd., S. 18). Gleichzeitig verweist dies auf die Elternpflicht zur Wahrung der Schutzbedürfnisse aufgrund fehlender Reife bei gleichzeitiger Berücksichtigung der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern (vgl. Maywald 2012, S. 46; vgl. Dethloff 2023, S. 13).

Auf diesen Überlegungen aufbauend wird die erste Forschungsfrage *Inwiefern kann Sharenting als soziale Praktik aus der Perspektive von Kinderrechten eingeordnet werden?* wie folgt beantwortet:

Der Schutz der Privatsphäre gilt als ein verbrieftes Kinderrecht, welches zugleich die „Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt“ (Pfaff-Rüdiger et al. 2021, S. 107) bildet (vgl. Stapf 2021, S. 79). Gleichzeitig kann die Einordnung von Sharenting als eine soziale Praktik aus der Perspektive von Kinderrechten nicht nur im Rahmen von § 16 UN-KRK erfolgen, sondern muss, „mit Blick auf ein ganzheitliches Kinderrechtsverständnis, die Beteiligung von Kindern am Verstehen, Einfordern und Gestalten ihrer Privatsphäre [gewährleisten, Anmerkung L.W.]“ (Stapf 2020, S. 49) (vgl. ebd.). Die Privatsphäre kann im Sharenting als kontextuell und relational verstanden werden und stellt einen zentralen Bestandteil der kindlichen Selbstbestimmung dar (vgl. ebd., S. 47). In der Praxis des Sharenting zeigt sich jedoch, dass Kinder als Objekte des elterlichen Handelns, insbesondere im Kontext digitaler Medien, betrachtet werden (vgl. Stapf et al. 2021a, S. 12). Damit verschiebt sich die Balance zwischen Gleichheit und Verschiedenheit in der Eltern-Kind-Beziehung in Richtung einer Ungleichheit, sodass die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern und die Bereitschaft zur Partizipation von Seiten der Eltern im Sharenting unbeachtet bleiben (vgl. Maywald 2022, S. 21; vgl. Lettmaier 2021, S. 370).

Parallel dazu sind die Eltern aber nach § 5 UN-KRK verpflichtet die Umsetzung der Kinderrechte zu gewährleisten und parallel dazu die sich entwickelnden Fähigkeiten zu berücksichtigen, damit das Kind entsprechende Erfahrungen sammeln kann, um im Kontext kindlicher Selbstbestimmung über den Umgang mit seiner Privatsphäre entscheiden zu können (vgl. Maywald 2012, S. 46 f.; vgl. Stapf 2019, S. 19 f.). Die dabei gebildete Meinung des Kindes gilt es von Seiten der Eltern in die Entscheidung zum Sharenting einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf die sich wandelnde Bedeutung der Privatsphäre in den Sozialen Medien (vgl. Stapf 2019, S. 20; vgl. Grimm & Krahl 2016, S. 178 f.).

Demnach befindet sich Sharenting im Kontext der Kinderrechte in einem stetigen Widerspruch zwischen dem Schutz der kindlichen Privatsphäre und der individuellen Befähigung von Kindern im Sinne der „evolving capacities“ (vgl. Kutscher 2015, S. 30). Um den zu Beginn des Abschnitts aufgeworfenen Widerspruch zu lösen ist es für die Einordnung von Sharenting von Bedeutung, eine stetige Balance zwischen den Rechten zu wahren, indem Eltern Kinder als „Persönlichkeit mit wachsender Fähigkeit zur Selbstbestimmung“ (Siller & Zinsmeister 2023, S. 8) anerkennen (vgl. ebd.).

4.2 ... KINDERSCHUTZ

Das Verständnis von Kinderschutz bezieht sich auf den Schutz von Kindern vor Gefährdungen für ihr Wohl (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 22). Aus juristischer Perspektive ist der Terminus selbst nicht definiert, wobei verschiedene Rechtsnormen²⁹ Elemente von Kinderschutz enthalten (vgl. ebd., S. 23). Innerhalb der sozialpädagogischen Fachdebatte wird der Terminus unterschiedlich ausgelegt, sodass zwischen einem engen und einem weiten Kinderschutzverständnis differenziert wird. Das enge Verständnis umfasst den konkreten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und bezieht sich auf die unmittelbare Intervention bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdungssituation unter Berufung auf die Ausübung des staatlichen Wächteramtes. Dagegen umfasst das weite Verständnis die Einrichtung von Angeboten der Frühen Hilfe, um niedrigschwellige Maßnahmen zum Zweck der Gefährdungsprävention zu etablieren (vgl. Dahmen & Kelle 2020, S. 8).

Maywald (2016) führt darüber hinaus ein drittes Verständnis ein und unterscheidet zwischen:

- einem eingreifenden Kinderschutz im Falle einer Kindeswohlgefährdung (enges Verständnis),
- einem eingreifenden und zugleich präventiven Kinderschutz auf Basis des Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG) (mittleres Verständnis) sowie
- der Umsetzung aller Schutzrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention (weites Verständnis) (vgl. Kapitel 4.1) (vgl. Maywald 2016, S. 1338).

Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass im Kinderschutzsystem weder eine einheitliche Differenzierung noch eine präzise konzeptionelle Vorstellung von Kinderschutz vorliegen (vgl. Schone 2018, S. 36). Der Terminus Kinderschutz verbleibt somit als ein „unscharfer und mit vielen Implikationen verbundener Begriff“ (Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 23 f.).

Für die vorliegende Betrachtung zum Kinderschutz bildet die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland den Ausgangspunkt (vgl. Wiesner 2006, S. 1). Dabei werden Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Schlüsselbegriffe des Kinderschutzes verstanden, denen eine „hinweisgebende Signalfunktion“ [zugeschrieben wird, um] zu bestimmen, ob das Wohl eines Kindes [...] *gewährleistet oder gefährdet* ist“ (Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 50, Hervorhebungen im Original) (vgl. ebd.).

²⁹ Zusammen mit weiteren Gesetztestexten bilden sie die rechtliche Basis des Kinderschutzes in Deutschland. Beispielfähig wären, neben dem Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Bundeskinderschutzgesetz (BuKischG) und/oder das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zu nennen (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 23; vgl. Schone 2018, S. 33).

Kinder sind Träger von Grundrechten, die im Sinne von § 1 (1) und § 2 (1) des GG ein Recht auf Menschenwürde und das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit innehaben, welche als **allgemeine Persönlichkeitsrechte** abgeleitet werden können (vgl. Lemmert 2022, S. 48). Diese Rechte können einerseits „als oberste Maßgabe für den Auftrag des Staates herangezogen werden, das Wohl von Kindern [...] sicherzustellen und es ggf. vor Gefahren zu schützen“ (Schone 2018, S. 34) und andererseits als „grobe normative Bezugspunkte für die Bestimmung des Kindeswohls“ (ebd.) verstanden werden (vgl. ebd.). Das Kind besitzt somit das „Recht auf den Schutz seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten Person“ (Wapler 2015, S. 101). Das Verständnis von Persönlichkeit bezieht sich auf den Charakter, die Vernunft, die Vorlieben, die Neigungen sowie das Zusammenspiel aller individuellen Eigenschaften und kann sich nur entwickeln, wenn Wille und Wunsch des Kindes berücksichtigt werden (vgl. ebd., vgl. Jungfleisch 2023, S. 37). Um dies zu gewährleisten, umfasst das Persönlichkeitsrecht verschiedene Schutzbereiche, wie die Intims-, Privats- oder Sozialsphäre (vgl. Heiland 2018, S. 157). Im Rahmen des Kinderschutzes dient die Wahrung der Schutzbereiche der freien Persönlichkeitsentfaltung und zielt auf den Schutz der Integrität ab, d.h. „die Sicherung eines beobachtungsfreien Rückzugsraumes, indem freie Entfaltung ohne Zugriff durch die Umwelt überhaupt erst stattfinden kann“ (vgl. Polster 2021, S. 2.) (vgl. ebd.; vgl. Nebel 2020, S. 43).

Den Persönlichkeitsrechten des Kindes steht das **Elternrecht** gegenüber bzw. das Elternrecht wirkt sich in seiner Ausgestaltung auf die Persönlichkeitsrechte des Kindes aus (vgl. Höynck & Haug 2012, S. 26; vgl. Jungfleisch 2023, S. 25).

Dieses wird durch § 6 (2) GG juristisch gewährleistet (vgl. Lemmert 2022, S. 49):

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (§ 6 (2) GG).

Diese Rechtsnorm beschreibt einerseits die Verantwortung der Eltern, wobei die Pflege „vor allem die körperliche und emotionale Versorgung [umfasst], während [sich] die Erziehung insbesondere auf die wertbezogene Dimension der Einwirkung auf das Kind, maßgeblich in Bezug auf die geistige und seelische Entwicklung“ (Lemmert 2022, S. 49 f.) bezieht (vgl. ebd., S. 50). Andererseits wird durch das Wort „zuvörderst“ der Vorrang des Elternrechts gegenüber dem staatlichen Wächteramt garantiert, da „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (vgl. Schone 2018, S. 34)³⁰. Das Elternrecht gilt als ein fremdnütziges Recht, welches im Interesse des Kindes ausgeübt werden

³⁰ Schone (2018) bezieht sich hierbei auf folgendes Urteil: BVerfGE 59, 360, 376; 61, 358, 371.

soll. Dieses Recht verbleibt ohne Bindung an idealisierte Vorstellungen von Erziehung und Pflege, wonach Eltern das Recht haben, die Erziehung „nach eigenen Wertvorstellungen und familiären Gebräuchen auszugestalten“ (Höynck & Haug 2012, S. 24) (vgl. ebd.; vgl. Jungfleisch 2023, S. 25). Die Ausgestaltung des Elternrechts bezieht sich dabei auf das Kindeswohl (vgl. Jungfleisch 2023, S. 35).

Das **Kindeswohl** gilt aus juristischer Perspektive nach § 6 (2) GG als „Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt“ (Dettenborn 2017, S. 48) und wird in verschiedenen Rechtsnormen³¹ als Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab für rechtliches Handeln herangezogen (vgl. ebd., S. 47 f.). Im juristischen Kontext übernimmt das Verständnis von Kindeswohl vier Funktionen:

- Eingriffslegitimation des Staates in das Elternrecht
- Entscheidungskriterium bei Konflikten um das Kind
- Orientierungsfunktion und programmatische Leitlinie für sozialstaatliches Handeln
- Ermöglichung von Kooperation (vgl. Scheiwe 2018, S. 86 f.).

Gleichzeitig zählt der Begriff des Kindeswohls zu den unbestimmten Rechtsbegriffen (vgl. Schone 2017, S. 20). Darunter wird eine Generalklausel bzw. Normvorstellung verstanden, die „zwar gewisse Grundrichtungen vorgibt [...] im Übrigen aber die Verantwortung für die Normkonkretisierung im Einzelfall auf den Rechtsanwender überträgt“ (Coester 2008, S. 28) (vgl. ebd.). Eine Normkonkretisierung bedeutet in diesem Kontext, dass das Verständnis von Kindeswohl ausgehend vom Einzelfall ausgelegt bzw. inhaltlich konkretisiert werden muss, womit zugleich diverse Interpretationsmöglichkeiten einhergehen (vgl. Dettenborn 2017, S. 10; vgl. Bathke 2019, S. 6). Dies führt dazu, dass im Rahmen einer konkreten Einzelfallauslegung zum einen Orientierungsmaßstäbe benötigt werden, wodurch der Begriff des Kindeswohl „einen erkennbaren und klar vorhersehbaren Inhalt“ (Wapler 2015, S. 135) erhält, zum anderen das mit der Auslegung zugleich eine argumentativ-wertende und damit normative Darstellung von Kindeswohl einhergeht (vgl. ebd.; vgl. Scheiwe 2018, S. 85). Die inhaltliche Bestimmung sollte dabei trennscharf aber auch zugleich flexibel genug sein, um der Komplexität der Einzelfallauslegung zu entsprechen (vgl. Maywald 2021, S. 12). In diesem Kontext schlägt Dettenborn (2017) vor, Kindeswohl als „die für die Persönlichkeitsentwicklung [...] günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen“ (Dettenborn 2017, S.

³¹ Eine Auswahl an Rechtsnormen ohne Anspruch auf Vollständigkeit: u.a. § 1697a BGB (Kindeswohlprinzip), § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls), § 1 SGBVIII § 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe), § 8a SGBVIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) oder § 42 SGBVIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) (vgl. Dettenborn 2017, S. 47).

51). Demnach kann Kindeswohl als ein bestehendes Verhältnis zwischen den subjektiven Bedürfnissen³² und den tatsächlichen Lebensbedingungen abgeleitet werden. Der hierfür verwendete Terminus „günstige Relation“ verdeutlicht, dass sich Dettenborn (2017) in der Ausrichtung des Kindeswohls nicht auf das Erreichen der bestmöglichen, sondern minimal möglichen, das heißt günstigen, Lebens- und Entwicklungsbedingungen bezieht. Der Autor beschreibt diese Überlegung in seinen Ausführungen als „Genug-Variante“, die erreicht werden kann, wenn „eine günstige Relation zwischen Bedürfnissen und Lebensbedingungen hergestellt oder erhalten wird durch Zulassen von Aktivitäten wie Sorgerechtsausübung, Umgang und Annahme oder durch Entzug von Rechten und Befugnissen“ (ebd., S. 57) (vgl. ebd., S. 55 ff.). Zugleich bedeutet es aber auch, dass sich die Lebensbedingungen und die Bedürfnisbefriedigung nicht gegenseitig ausschließen bzw. widersprechen sollen (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 43). Das Kindeswohl gilt somit als Maßstab für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und zugleich als „Legitimation und Verpflichtung zum staatlichen Handeln“ (Schone 2018, S. 35) (vgl. Dettenborn 2017, S. 51).

Nach § 6 (2) GG ist die staatliche Gemeinschaft in Funktion eines **staatlichen Wächteramtes** befugt, das elterliche Handeln und Verhalten zu überwachen und bei Bestehen einer Gefahr für das Wohl des Kindes zu intervenieren (vgl. Schone 2017, S. 20; vgl. Wapler 2015, S. 124). Einerseits ist der Staat, entsprechend der verfassungsrechtlichen Grundlagen, zum Schutz der Kinder verpflichtet, denn das „Kind hat ein Recht auf staatliches Einschreiten, wenn Eltern ihre Sorgerechtsverpflichtungen zum Schutz des Kindes nicht pflichtgemäß ausüben“ (Schone 2017, S. 20) (vgl. ebd.). Andererseits verbleibt das staatliche Wächteramt, infolge des Vorrangs des Elternrechts, als subsidiär, wonach ein Eingriff nur dann erfolgen kann, wenn dem Kind ein konkreter Schaden droht bzw. das Wohl des Kindes gefährdet ist (vgl. Wapler 2015, S. 133). Die zentrale Rechtsnorm für einen Eingriff des Staates in das Elternrecht wird durch § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) legitimiert (vgl. Maywald 2021, S. 37).

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (§ 1666 (1) BGB).

³² In der wissenschaftlichen Literatur lassen sich verschiedene Modelle zur Beschreibung der kindlichen Grundbedürfnisse finden, beispielsweise die Modelle von Maslow (1970), Werner (2006) oder Brazelton und Greenspan (2002) (vgl. Biesel & Urban-Stahl. 2022, S. 40).

Nach aktueller Rechtsprechung liegt eine **Kindeswohlgefährdung** im Sinne des § 1666 BGB vor, wenn

„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.07.1956, eigene Hervorhebungen).

Für den Eingriff in das Elternrecht müssen einerseits die hervorgehobenen Kriterien erfüllt sein und andererseits die fehlende Bereitschaft bzw. das fehlende Vermögen der Eltern vorliegen, die Gefährdung abzuwenden (vgl. Kompetenzzentrum Kinderschutz 2018, S. 8). Gleichzeitig stellt die Kindeswohlgefährdung einen unbestimmten Rechtsbegriff dar (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 44). Als solcher bleibt die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stets auf den konkreten Einzelfall bezogen und bedarf, ebenso wie das Verständnis von Kindeswohl, der Auslegung, wofür wiederum Maßstäbe zur Orientierung benötigt werden, die zugleich von divergierenden gesellschaftlichen Vorstellungen, Normen und Werten abhängig sind (vgl. Wapler 2015, S. 135; vgl. Schone & Hensen 2011, S. 17; vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 22). Den Ursachen einer Kindeswohlgefährdung liegen jedoch komplexe, mehrdimensionale Ereignisse auf interdependenten Ebenen (soziokulturell, familial, individuell) zugrunde (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 35 f.).

Die daraus resultierenden gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung liefern „konkrete Hinweise auf Gefahr für das Kind oder eine ernst zu nehmende Vermutung für eine Gefährdung“ (Wagner 2022, S. 9), welche in folgenden Formen auftreten können:

- die körperliche Misshandlung, d.h. alle Formen (un-)bewusster Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen bis hin zum Tod führen können,
- die sexuelle Misshandlung, d.h. grenzüberschreitende sexuelle Handlungen an einem Kind unter Ausnutzung einer Macht- oder Autoritätsposition
- die Vernachlässigung, d.h. die situative oder andauernde Unterlassung der elterlichen Fürsorge sowie die
- emotionale Misshandlung, d.h. die seelische Misshandlung durch beispielsweise verbale Abwertung, Liebesentzug oder Isolation (vgl. ebd., S. 12 ff.; vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38-50).

Aus sozialpädagogischer Perspektive definiert Dettenborn (2017) eine Kindeswohlgefährdung als eine, dem Verständnis von Kindeswohl konträr gegenüberstehende, „ungünstige Relation zwischen Bedürfnissen und Lebensbedingungen“ (Dettenborn 2017, S. 58), die durch ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse und der damit einhergehenden negativen

Lebens- und Entwicklungsbedingungen entsteht (vgl. ebd.). Daran anknüpfend zeichnet sich das Verständnis von Kindeswohlgefährdung durch eine mehrdimensionale Komplexität aus, wonach eine Kindeswohlgefährdung nicht nur eine rechtsverletzende Beeinträchtigung und einen Auslöser für Kinderschutzmaßnahmen, sondern auch eine, auf historisch-sozio-kulturellen Vorstellungen basierende, soziale Konstruktion und ein intersubjektives Ereignis darstellt (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 47 ff.).

„Jede Aussage [...] koppelt Beobachtungen an Bewertungen. Jede Definition stellt eine soziale Sinnkonstruktion dar, die Werturteile ins Spiel bringt, die selbst wieder historischen Veränderungen unterliegen“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 29)

Demnach sollte beachtet werden, dass es sich bei einer Kindeswohlgefährdung um ein rechtliches und höchst normatives Konstrukt handelt, das nicht nur auf objektiven Gegebenheiten beruht (vgl. Schone 2017, S. 24 f.).

Auf den theoretischen Grundlagen aufbauend wird nachfolgend Sharenting aus der Perspektive von Kinderschutz im Rechtsverhältnis zwischen dem Elternrecht, den allgemeinen Persönlichkeitsrechten von Kindern und dem staatlichen Wächteramt und unter Einbezug von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung eingeordnet.

Im Kontext von Sharenting liegt ein Interessenkonflikt zwischen dem Elternrecht und den allgemeinen Persönlichkeitsrechten von Kindern vor:

„The willingness of many parents to share their children’s images and information on social media platforms such as Facebook and Instagram, while at the same time playing a critical role in protecting their children’s privacy. This conflict of interest, between “a parent’s right to narrate their children’s stories” [...] and their role as “gatekeeper of their children’s privacy” has profound implications, for children’s rights and well-being“ (Potter & Barnes 2021, S. 283).

Dieser Konflikt zeigt sich insbesondere zwischen der elterlichen Bereitschaft Kinder im Rahmen von Familienfotos in den Sozialen Medien zu teilen und der elterlichen Rolle als „Gatekeeper“ zum Schutz der kindlichen Privatsphäre. Als Gatekeeper besitzen die Eltern beispielsweise die Kontrolle über die Veröffentlichung von Bildern ihrer Kinder durch Dritte (Kindergarten, Schule, Sportverein) (vgl. Kutscher 2023, S. 58; vgl. Steinberg 2017, S. 842 f.). Damit prägen die Eltern durch eine Vielzahl an Entscheidungen die kindliche Entwicklung, zu denen auch die Entscheidung zur fotografischen Darstellung des Familienlebens in den Sozialen Medien

gehört (vgl. Jungfleisch 2023, S. 380). Die Kinder wiederum besitzen aus entwicklungspsychologischer Perspektive zunächst³³ noch nicht die notwendigen Kompetenzen, um die mit der Veröffentlichung einhergehenden Folgen für ihre Persönlichkeitsrechte beurteilen zu können und sind folglich von den Entscheidungen der Eltern abhängig (vgl. Frantz et al. 2016, S. 5; vgl. Lemmert 2022, S. 32). Die Eltern sind somit wiederum legitimiert (im Sinne des Elternrechts) über die Belange des Kindes zu entscheiden, wodurch ihnen zugleich die Verantwortung für den Schutz der kindlichen Persönlichkeitsrechte (im Sinne der Elternpflicht) zukommt (vgl. Kim & Grote 2020, S. 12; vgl. Kutscher 2023, S. 58).

Dies wirft die Frage auf, inwieweit Sharenting als Elternrecht verstanden werden kann. Im fachwissenschaftlichen Diskurs liegt diesbezüglich keine kongruente Einschätzung vor. Nach Schminke (2019) und Lorenz (2021) stellt das elterliche Sharenting-Verhalten keinen Bezug zum Kindeswohl dar, da es aus Eigeninteresse erfolgt und es sich dabei um eine Form der „Selbstdarstellung der Eltern und nicht um Pflege und Erziehung des Kindes“ (Schminke 2019, S. 852) handelt (vgl. ebd.; vgl. Lorenz 2021, S. 325). In diesem Zusammenhang vertritt Stapf (2021) die Auffassung, dass sich die elterliche Wahrnehmung weniger auf die Kinder als eigenständige Subjekte, sondern vielmehr auf Kinder als eine Erweiterung des elterlichen Seins, als eine Extension des Selbst, bezieht (vgl. Stapf 2021, S. 74). Indirekt knüpft diese Vorstellung an die im Forschungsstand beschriebene Studie von Blum-Ross und Livingstone (2017) an, in welcher das Kind als Teil der elterlichen Identität verstanden wird (vgl. Blum-Ross & Livingstone 2017, S. 3 f.). Im Kontrast dazu stellt Jungfleisch (2023) heraus, dass die veröffentlichten Darstellungen von Familie und Kindern der freien elterlichen Entscheidung entsprechen und Sharenting somit aus juristischer Perspektive unter das Elternrecht fällt (vgl. Jungfleisch 2023, S. 380). Die vorliegende Arbeit bezieht sich in der Einordnung des Elternrechts auf Steinberg (2017), die beide Positionen zusammenfasst und ausführt, dass Eltern das Recht haben, Familienbilder in den Sozialen Medien zu teilen, auf denen das Kind als Mitglied der Familie involviert ist. Gleichzeitig betont sie aber, dass mit der Ausübung des elterlichen Rechts immer eine entsprechende Abwägung möglicher potentieller Schäden für das Kind einhergehen sollte (vgl. Steinberg 2017, S. 878). Dies verweist wiederum auf § 6 (2) GG, nachdem die Eltern neben dem Elternrecht zugleich die Pflicht haben, ihre Kinder im Rahmen von Sharenting zu schützen, indem sie „für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten [...] zuvorderst verantwortlich sind“ (Meergans 2019, S. 7) (vgl. ebd.). Gleichzeitig gilt jedoch, dass sich das elterliche Handeln und

³³ Mit zunehmendem Alter und Reifegrad können Kindern die mit der Veröffentlichung einhergehenden Folgen immer mehr abschätzen und eine Einwilligungsbefugnis für Sharenting erteilen (Polster 2021, S. 3).

darin eingebunden die Entscheidung zum Sharenting aus kinderschutzrechtlicher Perspektive am Kindeswohl orientieren muss (vgl. Jungfleisch 2023, S. 385).

Unter Berücksichtigung der Ausführungen von Steinberg (2017), wonach Sharenting als Elternrecht betrachtet werden kann, stellt sich die Frage, inwieweit Sharenting mit dem Verständnis von Kindeswohl vereinbar ist.

Aus sozialpädagogischer Perspektive kann Kindeswohl als eine günstige Relation zwischen den Bedürfnissen und den Lebensbedingungen von Kindern verstanden werden (vgl. Dettenborn 2017, S. 51). Sharenting stellt einen Teil der familialen (und damit kindlichen) Lebensbedingungen dar, nach welchen „die Weitergabe von Fotos [...] seit langer Zeit zum alltäglichen (Familien-)Leben gehört“ (Lemmert 2022, S. 75). Durch die Integration in den familialen Alltag kann Sharenting zur Entwicklung positiver sozialer Beziehungen beitragen, indem darüber der Kontakt zu anderen (Bezugs-)Personen hergestellt - und aufrechterhalten wird (vgl. Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz [BzKJ] 2022, S. 196). Anhand dieser Ausführungen lässt sich theoretisch ableiten, dass Sharenting das Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit (Werner 2006) bzw. das Bedürfnis nach beständigen Beziehungen (Brazelton und Greenspan 2002) positiv unterstützen und demnach die günstige Relation zwischen den Bedürfnissen und den Lebensbedingungen fördern kann (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 40 f.). Sharenting wird als Ausdruck elterlicher Zuneigung genutzt, denn durch das „Teilen von Familienfotos [...] verdeutlichen die Eltern beispielsweise, dass ihnen die Familie bzw. ihre Kinder wichtig sind“ (Kim & Grote 2020, S. 15) (vgl. ebd.). Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die durch Sharenting geprägten Lebensbedingungen nicht konträr zum Komplex der kindlichen Bedürfnisbefriedigung stehen sollten (vgl. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 43). An dieser Stelle muss jedoch festgehalten werden, dass die Vereinbarkeit von Sharenting mit dem Verständnis von Kindeswohl ohne konkretes Ergebnis verbleibt. Inwieweit die kindlichen Bedürfnisse im Sharenting tatsächlich berücksichtigt bzw. befriedigt werden, kann aufgrund der fehlenden empirischen Forschungslage nicht dargelegt werden (vgl. Kutscher 2023, S. 58).

Kutscher (2023) vertritt die Position, dass im Sharenting generationale Machtstrukturen innerhalb der Familie reproduziert werden. Diese Strukturen zeigen sich beispielsweise darin, dass die Eltern die Möglichkeit haben, eigene Parameter für das Teilen persönlicher Informationen festzulegen, während den Kindern weder die Kontrolle noch einen „opt-out-link“ (Steinberg 2017, S. 844) eingeräumt wird (vgl. ebd.; vgl. Kutscher 2023, S. 58). Das Wohl des Kindes ist demnach von den Entscheidungen der Eltern abhängig, wobei „vor dem Hintergrund der Entscheidungsmacht von Eltern [...] häufig das Kindeswohl verletzt“ (ebd.) wird, was wiederum

zu einer Verletzung der Integrität der Persönlichkeit führen kann (vgl. Polster 2021, S. 3; vgl. Frantz et al. 2016, S. 4). Die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte durch Sharenting sind hierbei als irreversibel anzusehen und können langfristig den Prozess der kindlichen Entwicklung zu „einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft“ (Polster 2021, S. 2)³⁴ beeinträchtigen (vgl. ebd.; vgl. Lemmert 2022, S. 33).

In Bezugnahme auf die Aussage von Kutscher (2023), dass Sharenting keine kindeswohlorientierte Praktik darstellt, ergibt sich die Frage, inwiefern Sharenting in diesem Kontext als Kindeswohlgefährdung klassifiziert werden kann, welche nachfolgend anhand der Bildinhalte beispielhaft erörtert wird. Dabei wird einerseits untersucht, inwieweit Sharenting drei Schutzbereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts tangiert und andererseits eruiert, ob es die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung erfüllt (vgl. Jungfleisch 2023, S. 391).

Die Bildinhalte, die die Intimsphäre betreffen, beziehen sich auf den „unantastbaren Bereich der Persönlichkeitsrechte“ (Fischer 2008, S. 111) und beinhalten Darstellungen der inneren Gefühls- und Gedankenwelt (vgl. Heiland 2018, S. 44). Im Rückgriff auf den Forschungsstand sind hierbei insbesondere die Ergebnisse der Inhaltsanalyse von Brosch (2016) heranzuziehen. Diese zeigen auf, dass über 65 % der befragten Eltern inakzeptable Bildinhalte geteilt haben, welche intime Darstellungen (Nacktheit, auf der Toilette, Weinen) zum Inhalt haben (vgl. Brosch 2016, S. 230 f.). Nach Lemmert (2022) zeigt sich hierbei insbesondere die Intimität des Motivs und stellt demnach „aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kindes und der Unantastbarkeit der Würde der Person eine Kindeswohlgefährdung dar“ (Jungfleisch 2023, S. 392) (vgl. Lemmert 2022, S. 30). Des Weiteren sind die Bildinhalte, die die Privatsphäre betreffen, durch eine Erkenn- und Identifizierbarkeit des Kindes selbst oder über die Eltern gekennzeichnet (vgl. Jungfleisch 2023, S. 393). In diesem Kontext postulieren Kim und Grote (2020) zunächst eine Differenzierung zwischen einer direkten und einer indirekten Verletzung der kindlichen Privatsphäre. Dazu führen sie beispielhaft Familienfotos aus dem Urlaub an, anhand derer Dritte den Urlaubsort unmittelbar erkennen (direkte Verletzung) oder diesen über andere Informationen (Bildbeschreibung, Hashtag o.ä.) ableiten können (indirekte Verletzung) (vgl. Kim & Grote 2020, S. 22). Im Rückgriff auf den Forschungsstand zeigt sich jedoch insbesondere bei Kopecký et al. (2020), dass durch Sharenting vielfach eine direkte Verletzung der kindlichen Privatsphäre praktiziert wird. Die Studienergebnisse verdeutlichen, dass über 80% der Eltern Bilder geteilt haben, anhand derer die Identität ihres Kindes rekonstruiert werden kann, indem beispielsweise der Vor- und Nachname des Kindes mitgeteilt oder das Gesicht

³⁴ Polster (2021) bezieht sich hierbei auf folgendes Urteil: BVerG 24, S. 119, 144.

des Kindes gezeigt wird (vgl. Kopecký et al. 2020, S. 4). Zuletzt beziehen sich Bildinhalte, die die Sozialsphäre betreffen, auf den familialen Alltag, als Teil der sozialen Gemeinschaft (z.B. beim Spielen auf dem Spielplatz) und stellen keine Kindeswohlgefährdung dar (vgl. Heiland 2018, S. 56; vgl. Jungfleisch 2023, S.394). Beispielhaft können hierfür die im Forschungsstand dargelegten Kategorien *Familienmomente* (Kumar & Schoenebeck 2015, S. 1305), *soziale Aktivitäten* (Marsali et al. 2016, S. 402) oder *Alltag* (Brosch 2016, S. 230) herangezogen werden. Für die Einschätzung der Bildinhalte kommt Jungfleisch (2023) zu dem Ergebnis, dass Bilder, die die Intims- und Privatsphäre betreffen, mit einer Gefährdung des Kindeswohls einhergehen (vgl. Jungfleisch 2023, S. 398). Im Gegensatz dazu stellt Lettmaier (2021) heraus, dass die Bildinhalte per se, mit Ausnahme pädosexueller Darstellungen, nicht als Kindeswohlgefährdung zu betrachten sind (vgl. Lettmaier 2021, S. 364). Jedoch handelt es sich bei dem Verständnis von Kindeswohlgefährdung um ein höchst normatives Konstrukt, welches zum einen auf einem objektiven Sachverhalt und zum anderen auf einer subjektiven Bewertung basiert. In der Übertragung auf den vorliegenden Kontext bedeutet dies, dass die Bildinhalte ebenfalls normativen Vorstellungen unterliegen, so dass bestimmte Arten von Familienbildern als defizitär wahrgenommen bzw. gesellschaftlich abgelehnt werden können (vgl. Schone 2017, S. 24 f.; vgl. Kim & Grote 2020, S. 16). Kim und Grote (2020) führen hierzu beispielhaft das Badewannenbild an, welches das Kind, zumeist sichtbar entblößt, badend in einer Wanne zeigt. Einerseits wurde die Darstellung des badenden Kindes nach dem Zweiten Weltkrieg zum Inbegriff einer heilen Kinderwelt und symbolisiert bis heute eine behütete Kindheit (vgl. Kim & Grote 2020, S. 16; vgl. Mietzner & Pilarczyk 1999, S. 79). Andererseits kann ein solches Bild als Verletzung der Intimsphäre gewertet werden (vgl. Jungfleisch 2023, S. 391 f.; vgl. Kim & Grote 2020, S. 16). Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass die gesellschaftlichen Vorstellungen die tendenzielle Auslegung von Kindeswohl beeinflussen und demzufolge die Möglichkeit besteht, dass Bildinhalte von den eigenen normativen Vorstellungen abweichen und demzufolge als Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden können (vgl. Dettenborn, 2017, S. 10; vgl. Bühler-Niederberger, 2020, S. 89).

Hierbei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass bei einer reinen Bewertung der Bildinhalte weder die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung noch die Eigenschaften Sozialer Medien berücksichtigt werden. Die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung umfassen nach § 1666 (1) BGB eine gegenwärtige Gefahr, die in einem solchen Maße besteht, dass bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorausgesagt werden kann (vgl. Kompetenzzentrum Kinderschutz 2018, S. 8).

Ergänzend sei an dieser Stelle anzumerken, dass es sich beim Sharenting nicht um die klassischen Formen einer Kindeswohlgefährdung handelt, wie beispielsweise eine Vernachlässigung, sondern um eine Form der Verletzung der kindlichen Integrität (vgl. Biesel et al. 2023, S. 29, vgl. Polster 2021, S. 2 f.).

Kutscher (2023) konstatiert, dass im Sharenting „weder das Kriterium der Gegenwärtigkeit noch das der Sicherheit der Vorhersage gegeben sind, auch das Ausmaß ist schwer im Voraus zu bestimmen“ (Kutscher 2023, S. 65). Daran anknüpfend stellen Biesel et al. (2023) heraus, dass eine Gefährdung durch Sharenting erst dann festgestellt werden kann, wenn eine potentielle Schädigung bereits eingetreten ist, „weil erst dann die Unmittelbarkeit der Gefahr und die Vorhersagesicherheit gegeben sind“ (Biesel et al. 2023, S. 29). Dieser Zeitpunkt liegt aber aufgrund der Eigenschaften Sozialer Medien typischerweise in der Vergangenheit (vgl. ebd.).

Polster (2021) betont, dass sich die Risiken für eine Gefährdung der Integrität der kindlichen Persönlichkeit aus den Eigenschaften Sozialer Medien ergeben und Sharenting nicht als ein „reines Problem elterntriebener Zurschaustellung“ (Polster 2021, S. 3) verstanden werden kann (vgl. ebd.).

Für Sharenting bedeutet dies, dass die geteilten Bilder

„im Internet erstens persistent [sind], sie werden also automatisch aufgezeichnet, archiviert und sind nicht löscherbar. Sie sind zweitens über Suchfunktionen auffindbar, also beliebig vervielfältigbar und damit drittens replizierbar. Sie sind schließlich skalierbar, können also einem beliebig großen Publikum sichtbar gemacht werden“ (Biesel et al. 2023, S. 24).

An dieser Stelle werden die damit einhergehenden potentiellen Risiken angeführt, wobei die nachfolgende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Veröffentlichung personenbezogener Daten, die eine Erkenn- und Identifizierbarkeit ermöglichen (vgl. Hajok & Wüstefeld 2020, S. 2) und damit u.a. Cybergrooming³⁵, Cybermobbing oder Erpressung begünstigen (vgl. Polster 2021, S. 3; vgl. Frantz et al. 2016, S. 3),
- Schaffung und Kontrollverlust einer digitalen Identität von Kindern (vgl. Kim & Grote 2020, S. 25)

Als Hauptrisiko im Sharenting zählt die unberechtigte Verwendung durch Dritte, da die Bilder „moralisch unberechtigt entwendet, verfremdet und in andere Kontexte gestellt werden können“ (Frantz et al. 2016, S. 5), beispielsweise zur Verwendung für Werbezwecke oder päd-

³⁵ Cybergrooming bezeichnet die „Kontaktaufnahme von Erwachsenen zu Kindern und Jugendlichen im Internet mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ (Steiner et al. 2023, S. 10).

sexuelle Handlungen (vgl. ebd., S. 3). Hierbei ist einerseits die Anonymität in Kombination mit der unbegrenzten Anzahl an Rezipienten und andererseits die Persistenz, wodurch der Grad der Gefährdung nur unzureichend eingeschätzt werden kann, von Bedeutung (vgl. Hajok & Wüstefeld 2020, S. 2). Daraus kann abgeleitet werden, dass sich durch Sharenting eine Kindeswohlgefährdung entwickeln kann, ohne dass die beschriebenen Risiken in Familien bemerkt werden (vgl. Biesel et al 2023, S. 24).

An dieser Stelle sei jedoch zu ergänzen, dass Soziale Medien per se nur einen vermittelnden aber keinen ursächlichen Faktor für eine Kindeswohlgefährdung durch Sharenting darstellen. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass sich die Anbieter Sozialer Medien auf das Telemediengesetz (TMG) berufen, nach welchem sie nur den Zugang, aber nicht die Medieninhalte anbieten (vgl. ebd., S. 25, vgl. Alig 2021, S. 11 f.).

Darüber hinaus ist für eine Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, neben der Erfüllung der genannten Kriterien, auch die Bereitschaft bzw. die Fähigkeit der Eltern, die mit Sharenting einhergehenden Gefahren zu erkennen und abzuwenden, relevant (vgl. Biesel et al. 2023, S. 29). Sharenting ist „eingebettet in das medienerzieherische Handeln der Eltern“ (Pfaff-Rüdiger 2021, S. 109). Im Rückgriff auf den Forschungsstand zeigt sich, dass Eltern zwar theoretisch daran interessiert sind die Privatsphäre ihrer Kinder zu schützen, dieses aber aufgrund fehlender Kompetenzen oder Pragmatismus nicht in die Praxis umzusetzen können (vgl. ebd., vgl. Kutscher & Boullion 2018, S. 84 f.). Im Kontext einer Kindeswohlgefährdung bedeutet dies, dass aus Elternperspektive entweder keine Reflexions- und Einsichtsfähigkeit vorhanden ist, um die mit Sharenting einhergehenden Gefahren zu erkennen oder das eine vorsätzliche Gefährdung und Persönlichkeitsrechtsverletzung besteht, die den Eltern nachgewiesen werden muss (vgl. Jungfleisch 2023, S. 394; vgl. Biesel et al. 2023, S. 29). Liegen alle Bedingungen für eine Kindeswohlgefährdung im juristischen Sinne vor, ist das staatliche Wächteramt verpflichtet einzugreifen (vgl. Wapler 2015, S. 124). Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass eine Konkretisierung einer Kindeswohlgefährdung der Einzelfallentscheidung bedarf (vgl. ebd., S. 135). Hierbei gilt es neben den familialen Lebensbedingungen auch die jeweilige konkrete Umsetzung des Sharenting zu berücksichtigen. Dazu zählen u.a. folgende Aspekte:

- Art der Veröffentlichung (Fotografie, Text und/oder Video) und Verwendungskontext,
- Erkenn- und Identifizierbarkeit,
- Privatsphäreneinstellungen in den Sozialen Medien sowie
- Quantität der geteilten Bilder und Qualität der Darstellungen (Detailreichtum) (vgl. Jungfleisch 2023, S. 385 f.).

Die Einzelfallentscheidung führt wiederum zur Einordnung von Sharenting aus der Kinderschutzperspektive und knüpft damit an den Interessenkonflikt zwischen Elternrecht und den allgemeinen Persönlichkeitsrechten im Kontext von Kinderschutz an, welcher den Ausgangspunkt der vorliegenden Einordnung bildet (vgl. Potter & Barnes 2021, S. 283).

Auf diesen Überlegungen aufbauend wird die zweite Forschungsfrage ***Inwiefern kann Sharenting als soziale Praktik aus der Perspektive von Kinderschutz eingeordnet werden?*** wie folgt beantwortet:

Der zu Beginn aufgeworfene Interessenkonflikt spiegelt sich in den dargelegten Ausführungen wider. Die Aspekte von Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, bilden den normativen Bezugsrahmen, um die allgemeinen Persönlichkeitsrechte von Kindern zu wahren (vgl. ebd.; vgl. Bathke 2019, S. 5, 8). Dabei bewegt sich das Elternrecht zwischen einer subjektiven Bedürfnisbefriedigung und dem Schutz der kindlichen Privatsphäre, wobei zugleich die mit Sharenting einhergehenden potentiellen Risiken berücksichtigt werden müssen (vgl. Steinberg 2017, S. 878). Diese Risiken können sich einerseits durch die Eigenschaften Sozialer Medien potenzieren, andererseits nehmen die Sozialen Medien wiederum nur eine Vermittlerrolle ein, während die Bildinhalte von den Eltern selbst angeboten werden (vgl. Polster 2021, S. 2; vgl. Biesel et al. 2023, S. 25). Bei Berücksichtigung aller relevanten Aspekte und der damit einhergehenden, teilweise konträren Positionen der am wissenschaftlichen Diskurs beteiligten Akteure, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit ableiten, dass Sharenting weder eindeutig als kindeswohlförderliche Praktik noch als Kindeswohlgefährdung per se eingeordnet werden kann (vgl. Biesel et al. 2023, S. 10 f.). Einziger Konsens besteht darüber, dass pädosexuelle Darstellungen eindeutig als Kindeswohlgefährdung zu kategorisieren sind (vgl. Lettmaier 2021, S. 364; vgl. Biesel et al. 2023, S. 29).

Demnach bewegt sich Sharenting im Kontext von Kinderschutz in einem

„Spiegel der gesellschaftlichen Verhältnisse [...] bei dem die Grenze zwischen elterlicher und staatlicher Mitverantwortung [...] immer wieder neu zu justieren [sind]“
(Coester 2009, S. 549, 552, zitiert nach Höynck & Haug 2012, S. 40).

Um den aufgeworfenen Interessenkonflikt abschließend zu lösen, gilt es Sharenting entsprechend der juristischen Unbestimmtheit von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer Einzelentscheidung einzuordnen, womit Sharenting jedoch in einem stetigen Abwägungsprozess und in Abhängigkeit von der jeweiligen eingenommen Kinderschutzperspektive verbleibt (vgl. Biesel et al. 2023, S. 28 f.; vgl. Jungfleisch 2023, S. 385).

4.3 RESÜMEE

Eine zusammenfassende Betrachtung der Ergebnisse beider Forschungsfragen zeigt auf, dass Sharenting weder positiv noch negativ konnotiert werden kann, sondern aus der Perspektive von Kinderrechten und Kinderschutz in stetigen Interessenkonflikten, Widersprüchen und Abwägungsprozessen innerhalb der Familie verortet ist (vgl. Potter & Barnes 2021, S. 283; vgl. Steinberg 2017, S. 839). Sharing stellt einerseits eine in der alltäglichen Darstellung von Familie verankerte soziale Praktik dar (vgl. Kapitel 3.5). Andererseits steht die damit einhergehende gesellschaftliche Akzeptanz und die Anerkennung von Sharenting als soziale Norm im Widerspruch bzw. im Kontrast zu den formalen Grundlagen von Kinderrechten und Kinderschutz, deren Ziel es ist, dass Kinder „die Möglichkeit erhalten [...], sich zu eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln“ (Lorenz 2021, S. 328) (vgl. Kutscher & Bouillon 2018, S. 11; vgl. Kutscher 2023, S. 60; vgl. Walrave et al. 2023, S. 10).

Um den aufgeworfenen Interessenkonflikten und Abwägungsprozessen begegnen zu können und gleichzeitig den Aspekten – Alltäglichkeit bzw. Normalisierung von Sharenting und der Wahrung von Kinderrechten und Kinderschutz – gerecht zu werden, müssen nachfolgend, entsprechend der dritten Forschungsfrage, Handlungsempfehlungen für die sozialpädagogische Arbeit im Umgang mit Sharenting formuliert werden, die beide Aspekte in Einklang zu bringen versuchen.

V. BEDEUTUNG VON SHARENTING FÜR DIE SOZIALPÄDAGOGISCHE ARBEIT

Die Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit verweisen auf die Notwendigkeit, allgemeine Empfehlungen für den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit auszuarbeiten, die im Folgenden diskutiert und im Hinblick auf die dritte Forschungsfrage ***Welche Empfehlungen können für den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit abgeleitet werden?*** herausgestellt werden.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass Sharenting nicht als ein isoliertes Phänomen betrachtet werden kann, sondern als Ergebnis und Teil eines Prozesses der Mediatisierung und Visualisierung gilt (vgl. Kim & Grote 2020, S. 15; vgl. Kapitel 3.4). Sharenting übernimmt demnach die Funktion eines modernen Familienfotoalbums in den Sozialen Medien, in der das Teilen von Familien-, respektive Kinderbildern als normal angesehen wird (vgl. Blum-Ross &

Livingstone 2017, S. 9; vgl. Lemmert 2022, S. 44; vgl. Davidson-Wall 2018, S. 3). In der sozialpädagogischen Arbeit gilt es, diese Bedingungen anzuerkennen, denn „eine radikale Verban- nung sämtlicher Kinderfotos aus dem Internet [...] [wäre, Anmerkung L.W.] weder zweckmä- ßig noch nachhaltig“ (Lorenz 2021, S. 328).

Daran anknüpfend fordern Kim & Grote (2020) die Umsetzung einer moderaten Form des Sharenting, um einerseits die Rechte und Bedürfnisse der Eltern zu berücksichtigen und andererseits die mit Sharenting einhergehenden Risiken auf ein Minimum zu reduzieren (vgl. Kim & Grote 2020, S. 27). Die Etablierung einer moderaten Form erfordert im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit die Einnahme einer medienpositiven Haltung der beteiligten Pro- fessionen gegenüber dem Phänomen, um dessen zunehmender Alltagsrelevanz gerecht zu wer- den (vgl. Heeg et al. 2023, S. 198). Damit sollte zugleich der Erwerb von (Hintergrund-)Wissen und entsprechenden Medienkompetenzen einhergehen, um eine kritisch-reflektierte Ausein- andersetzung mit dem Themenkomplex gewährleisten zu können (vgl. Heeg et al. 2023, S. 212). Darüber hinaus ist eine Auseinandersetzung mit den elterlichen Verhaltensmotiven zum Sharenting notwendig, da diese maßgeblich für die Entwicklung von individuell angepassten Präventionsmaßnahmen und Angeboten zur Förderung der Medienkompetenz sind (vgl. Kopecký et al. 2020, S. 5).

Nachfolgend werden drei vorgeschlagene Kriterien³⁶ für ein moderates Sharenting dargestellt und im Hinblick auf die Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit kritisch hinterfragt: Reduzie- rung, Verschiebung und Einbezug (vgl. Kim & Grote 2020, S. 27).

Das erste Kriterium umfasst die generelle Reduzierung des Sharenting-Verhaltens mit dem Ziel der Minimierung von potentiellen Risiken (vgl. Walrave et al. 2023, S. 4). Die praktische Aus- führung bezieht sich hierbei auf drei Aspekte:

- die generelle Anzahl der Bilder (Quantität) und damit eingehend
- die Frequenz, mit der diese Bilder geteilt werden bzw. die Anlässe, zu denen Bilder geteilt werden sowie
- die Kontakte in den Sozialen Medien (vgl. Kim & Grote 2020, S. 27; vgl. Autenrieth 2018, S. 223 f.).

Dieses Kriterium sollte jedoch kritisch betrachtet werden, denn die Persistenz der Sozialen Me- dien führt dazu, das „schon ein entsprechendes Foto [ausreicht, Anmerkung L.W.], um das Kind frühzeitig zum Opfer [...] werden zu lassen oder pädokriminelles Interesse auf sich zu ziehen“ (Hajok & Wüstefeld 2020, S. 5) (vgl. ebd., S. 2).

³⁶ Kim und Grote (2020) nennen vier Kriterien, wobei die vorliegende Arbeit die ersten beiden Kriterien unter dem Stichwort „Reduzierung“ zusammenfasst (vgl. Kim & Grote 2020, S. 27).

Dies bedeutet, dass eine allgemeine Limitierung von Sharenting zugleich mit den elterlichen Datenschutz- und Privatsphäreneinstellungen in den Sozialen Medien verbunden sein sollte, indem beispielsweise private Gruppen erstellt werden oder durch gezielte Maßnahmen die Reichweite der Beiträge eingeschränkt werden können (vgl. Walrave et al. 2023, S. 5; vgl. Lorenz 2021, S. 327).

In der Übertragung auf den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit zeigt sich, dass im Hinblick auf die einzelnen Professionen entsprechende Fortbildungsmaßnahmen zum Aufbau und zur Ausdifferenzierung medialer Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden sollten. Daran anknüpfend können Informations- und Beratungsangebote für Eltern implementiert werden, um diese zur Reflexion ihres eigenen Medienhandelns anzuregen und den Aufbau von Medienkompetenz zu unterstützen (vgl. Stapf 2019, S. 21; vgl. Lorenz 2021, S. 327 f.).

Insbesondere letzteres ist hierbei entscheidend, denn mit Verweis auf den Forschungsstand zeigt sich, dass Eltern im Kontext von Sharenting auf der Basis einer „Melange von Halbinformiertheit, Unsicherheit, Hilf- und Machtlosigkeit“ (Kutscher & Bouillon 2018, S. 85) datenschutzbezogene Entscheidungen treffen, die die Privatsphäre und damit die Persönlichkeitsrechte der Kinder verletzen (vgl. ebd.). An dieser Stelle muss die sozialpädagogische Arbeit ansetzen, um niedrighwellige und zielgruppenspezifische Angebote zur Beratung und Aufklärung über Risiken und Gefahren und zur Förderung des kritisch-reflektierten Denkens von Eltern anzubieten (vgl. Jonas & Krause 2022, S. 97; vgl. Heeg et al. 2023, S. 194 f.).

Frantz et al. (2016) weisen jedoch darauf hin, dass das Kriterium der Reduzierung nur dann wirksam umgesetzt werden kann, wenn es „Nachdruck durch die Rechtsprechung erhält“ (Frantz et al. 2016, S. 5) und somit juristisch an das Elternrecht gebunden wird, denn die Wirksamkeit von individuellen Privatsphäreneinstellungen gilt im Hinblick auf den Kinderschutz als unzureichend (vgl. ebd.; vgl. Hajok & Wüstefeld 2020, S. 5).

Das zweite Kriterium eines moderaten Sharenting bezieht sich auf die fotografische Darstellung und die Verschiebung des Schwerpunktes der Bildinhalte. Die Ziele dieser sogenannten „Anti-Sharenting-Strategien“ (Autenrieth 2018) umfassen einerseits die Berücksichtigung der elterlichen Bedürfnisse und andererseits den Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre des Kindes. In der fotografischen Anwendung wird der Fokus auf das Kind reduziert und der Gesamtkontext der Bilder betont (vgl. Autenrieth 2018, S. 226; vgl. Walrave et al. 2023, S. 8). Diese Strategien können wiederum wie folgt typisiert werden:

- Das verkleidete Kind: Das Kind trägt eine Art Maske (Sonnenbrille, Kostüm), wodurch die Erkennbarkeit anhand der Gesichtsmarkmale nicht mehr gegeben ist.

- Das weit entfernte Kind: Das Kind wird aus der Entfernung fotografiert, wodurch der fotografische Kontext im Mittelpunkt steht, während das Kind selbst unerkant bleibt.
- Das partielle Kind: Die Bilder zeigen nur einzelne Körperstellen des Kindes, die für den geteilten Inhalt von Bedeutung sind (z.B. Hände, auf denen ein Käfer sitzt oder Füße am Strand).
- Das Kind von hinten: Das Kind wird von hinten, meist in einem größeren räumlichen Kontext, dargestellt.
- Das digital bearbeitete Kind: Dieser Typus entspricht dem des verkleideten Kindes wobei der Unterschied darin besteht, dass das Gesicht des Kindes digital bearbeitet wird, indem es entweder verpixelt oder mit einem Sticker/Emoticon versehen wird.
- Die Bezugnahme auf das Kind, ohne das Kind abzubilden: Die Bildinhalte zeigen nicht Kind, verweisen aber in ihrem Inhalt auf dieses, indem beispielsweise Kleidungsstücke oder Spielzeug fotografiert werden (vgl. Autenrieth 2018, S. 227; vgl. Walrave et al. 2023, S. 8 f.).

Neben der fotografischen Anwendung dieser Strategie benötigen Eltern wiederum Kompetenzen, um die Bildinhalte hinsichtlich einer möglichen Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre adäquat einschätzen zu können (vgl. Frantz et al. 2016, S. 5). Beispielhaft³⁷ kann hierfür die Checkliste der Stiftung *Kinderschutz Schweiz* angeführt werden, die anhand von zwei zentralen und fünf allgemeinen Fragen den Umgang mit Sharenting thematisiert (vgl. Kinderschutz Schweiz o. J., o. S.). Insbesondere diese Checkliste ist für den Kontext der vorliegenden Arbeit dahingehend von Bedeutung, da nicht nur die Beantwortung der ersten Frage das Einverständnis der Kinder entsprechend §12 UN-KRK erfordert, sondern auch im Falle der entwicklungsbedingten Einwilligung durch die Eltern auf eine dem Kindeswohl angemessene Entscheidung hingewiesen wird. Die fünf weiteren Ja-/Nein-Fragen dienen der Abschätzung der Bildinhalte und beziehen sich auf die allgemeinen Persönlichkeitsrechte, auf die Privat- und Intimsphäre und auf eine mögliche Erkenn- und Identifizierbarkeit des Kindes. Der Checkliste nachgeordnet ist eine weitere zentrale Frage, die sich nicht direkt auf die Bildinhalte bezieht, sondern an die Reflexionsfähigkeit der Eltern hinsichtlich ihres Sharenting-Motives appelliert (vgl. ebd.).

³⁷ Weitere Checklisten wurden im Rahmen der Kampagne #DenkenFragenPosten des Deutschen Kinderhilfswerk e.V. veröffentlicht oder der im Rahmen des Projektes *Kinderbilder im Social Web* entwickelt (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. o. J., o. S.; vgl. Autenrieth et al. 2017, S. 134 f.).

Die Anwendung von Checklisten bietet einerseits eine Entscheidungshilfe, andererseits können diese als Diskussionsgrundlage für den familiären Umgang mit Sharing herangezogen werden (vgl. Autenrieth et al. 2017, S. 135). Deren Einsatz ist jedoch dahingehend kritisch zu betrachten, dass, obwohl die Meinung der Kinder theoretisch berücksichtigt werden sollte, die Eltern die alleinige Entscheidung zur Veröffentlichung treffen. Dies führt in der praktischen Umsetzung dazu, dass „in der Regel die Sichtweise der Eltern ausschlaggebend [ist], auch wenn sie den Wünschen der Kinder [zuwiderläuft, Anmerkung L.W.]“ (Kutscher 2022, S. 348) (vgl. ebd.). Darüber hinaus verbleibt die Einschätzung von Bildinhalten als diskussionswürdig, da persönliche Einstellungen zur Schutzwürdigkeit von Bildern wiederum subjektiv-biografischen Veränderungen unterliegen können (vgl. Kutscher 2023, S. 65).

Daran knüpft zugleich das dritte Kriterium eines moderaten Sharenting an, nach dem „Kinder mit zunehmendem Alter vermehrt in den Entscheidungsprozess einbezogen werden“ (Kim & Grote 2020, S. 27) sollten (vgl. ebd.). Im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit ist es erforderlich, einerseits die Kinderrechte als Gegenstand der fachlichen Reflexion zu betrachten und andererseits, sich auch bei der Gestaltung sozialpädagogischer Angebote daran zu orientieren, um dies wiederum den Eltern vermitteln zu können (vgl. Kutscher 2023, S. 65). Für den Umgang mit Sharenting bedeutet dies, dass Kinder aus der kinderrechtlichen Perspektive als handelnde Subjekte nicht nur ihre Privatsphäre in den Sozialen Medien erfahren, sondern auch darüber selbst bestimmen können (vgl. Stapf 2021, S. 74). Hierbei gilt es, einerseits Eltern aufzuklären und für den Einbezug von Kindern in familiäre Entscheidung zu sensibilisieren. Andererseits Befähigungsmaßnahmen zu etablieren, indem beispielsweise die Medienbildung von Kindern dahingehend gefördert wird, dass diese in der digitalen Welt selbstbestimmte Entscheidungen unter Berücksichtigung der *evolving capacities* treffen können (vgl. Kutscher 2023, S. 66; vgl. Stapf 2021, S. 79; vgl. Jonas & Krause 2022, S. 97).

Ergänzend ist im Kontext von Kinderschutz anzumerken, dass die beteiligten Fachkräfte in der sozialpädagogischen Arbeit ihre subjektiven Vorstellungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung und die damit einhergehenden Werte im Kontext von Sharenting nicht als selbstverständlich betrachten sollten (vgl. Biesel et. al, 2022, S. 74). Gleichzeitig sollte beachtet werden, dass Sharenting kein verallgemeinerbares Phänomen darstellt, sondern je nach Situation als eine komplexe und vielschichtige soziale Praktik im familialen Handlungskontext, im Sinne einer Einzelfallentscheidung, zu betrachten ist (vgl. Autenrieth 2023, S. 125, 127; vgl. Thimm 2023a, S. 49; vgl. Wapler 2015, S. 135).

Je nach Perspektive des Kinderschutzverständnisses bedeutet dies für die sozialpädagogische Arbeit sowohl die Entwicklung von Präventionsmöglichkeiten im Sinne lebensweltnaher und niedrigschwelliger Angebote als auch die Aneignung von vertiefendem Wissen über die Grenzverletzungen in den Sozialen Medien, um auf dieser Grundlage eine fundierte Einschätzung der Gefährdungslage vornehmen zu können (vgl. Heeg et al. 2023, S. 202, 206).

In diesem Kontext sollte die Entwicklung von Empfehlungen, die sich explizit nur an eine ausgewählte Zielgruppe (zumeist Eltern) richtet, kritisch gesehen werden, da die „Individualisierung von Verantwortung [...] nur Teil einer größeren Lösung sein [kann]“ (Kutscher 2022, S. 351). Für den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit werden daher strukturellen Rahmenbedingungen benötigt (vgl. ebd.). Beispielhaft können an dieser Stelle die Anti-Sharenting-Gesetze in Portugal und Frankreich³⁸ aufgeführt werden, die als rechtliche Maßnahmen zur Minimierung von Sharenting erlassen wurden (vgl. ebd.; vgl. Lemmert 2022, S. 110 ff.). Obwohl der Sozialpädagogik hierbei lediglich eine untergeordnete Rolle zugeschrieben wird, bedeutet dies nicht, dass sich diese nicht mit der Thematik auseinandersetzen muss. Vielmehr ist es erforderlich, die Perspektiven der Sozialpädagogik in den öffentlichen Diskurs einzubringen und dabei den Fokus auf Sharenting aus der Perspektive von Kinderrechten und Kinderschutz zu legen (vgl. Heeg et al. 2023, S. 209; vgl. Kutscher 2023, S. 64).

Zusammengefasst können folgende Empfehlungen für den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit abgeleitet werden, die sowohl als gesamtheitliche Maßnahmen betrachtet, als auch, als Impuls für weitere Diskussionen im wissenschaftlichen Kontext herangezogen werden können:

- Anerkennung der Alltagsrelevanz von Sharenting bei gleichzeitiger Betonung einer moderaten Form des Sharenting (vgl. Kim & Grote 2020, S. 27).
- Erwerb von Wissen und (Medien-)Kompetenz zur kritisch-reflektierten Auseinandersetzung mit Sharenting (vgl. Heeg et al. 2023, S. 212).
- Im Rahmen von Sharenting und Kinderrechten sind Strategien für die Familie zu entwickeln, um die Beteiligung der Kinder an elterlichen Entscheidungen zum Sharenting unter Berücksichtigung ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten zu stärken (vgl. Stapf 2021, S. 74; vgl. Jonas & Krause 2022, S. 97).

³⁸ Portugal verhängte 2015 ein Verbot bezüglich der Veröffentlichung von Fotos der eigenen Kinder in den Sozialen Medien, während Frankreich 2020 ein Gesetz zur Regelung der kommerziellen Vermarktung von Kinderbildern verabschiedete (vgl. Lemmert 2022, S. 110 ff.).

- Im Rahmen von Sharenting und Kinderschutz sind Maßnahmen zum präventiven Kinderschutz zu implementieren, indem die Eltern für ihren Schutzauftrag in den Sozialen Medien sensibilisiert und die Beteiligten über die mit Sharenting einhergehenden potentiellen Risiken aufgeklärt werden. Darüber hinaus erwerben die beteiligten Akteure Kompetenzen und Wissen um sich kritisch mit Sharenting auseinanderzusetzen (vgl. Heeg et al. 2023, S. 202 ff.; vgl. Hajok & Wüstefeld 2020, S 5)
- Die sozialpädagogische Perspektive im Kontext von Kinderrechten und Kinderschutz ist stärker in den öffentlichen Diskurs einzubringen (vgl. Heeg et al. 2023, S. 209; vgl. Kutscher 2023, S. 64)

Diese Empfehlungen sollen Impulse für eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik Sharenting und für den Umgang mit diesem Phänomen in der sozialpädagogischen Arbeit eröffnen.

VI. GESAMTFAZIT UND AUSBLICK

Abschließend werden die wesentlichen Aspekte dieser Arbeit zusammenfassend dargestellt und kritisch hinterfragt.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es auf Basis theoretischer Zugänge Sharenting als eine soziale Praktik zur Darstellung der Familie in den Sozialen Medien zu erörtern und in aus der Perspektive von Kinderrechten sowie Kinderschutz einzuordnen, um auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wiederum Empfehlungen für den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit abzuleiten.

Die vorliegende Arbeit stützt sich in ihrem Verständnis auf die Ableitung von Sharenting als eine soziale Praktik, bei welcher Eltern Bilder von und mit ihren Kindern in den Sozialen Medien präsentieren. Die Konzepte des Doing Family und Displaying Families stellen Sharenting als eine nach innen und außen gerichtete „Inszenierungspraxis von Familie“ (Schlör 2016a, S. 30) dar, mit dem Ziel der Selbstvergewisserung und Legitimation durch die Anfertigung und Veröffentlichung von Familienfotos. In der Übertragung auf die Sozialen Medien unterliegt die Familienfotografie den Prozessen von Mediatisierung und Visualisierung, die sowohl zu einer Zunahme der Präsenz Sozialer Medien in der Familie, als auch zu einer zunehmenden Präsenz der Familie in den Sozialen Medien führt (vgl. Kapitel 3). Darauf aufbauend wird Sharenting

den Kinderrechten und Kinderschutz gegenübergestellt und aus der jeweiligen Perspektive eingeordnet, mit dem Ergebnis, dass Sharenting zwischen Interessenskonflikten, Widersprüchen und Abwägungsprozessen innerhalb der Familie verortet ist (vgl. Kapitel 4). Dieses Ergebnis verweist zusammen mit der, in der theoretischen Rahmung dargelegten, Alltäglichkeit von Sharenting, wiederum auf die Notwendigkeit von Empfehlungen für den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit. Die dabei abgeleiteten Empfehlungen orientieren sich an der Alltäglichkeit von Sharenting und geben einerseits Impulse für die akteursbezogene Arbeit und andererseits Hinweise für die Wahrung von Kinderrechten und Kinderschutz in der Zusammenarbeit mit den Familien (vgl. Kapitel 5). Zusammenfassend konnte die vorliegende Arbeit darlegen, inwiefern Sharenting als soziale Praktik aus der Perspektive von Kinderrechten und Kinderschutz eingeordnet werden kann und daraus folgend Empfehlungen für den Umgang mit Sharenting in der sozialpädagogischen Arbeit ableiten.

Die Ergebnisse sollten dahingehend kritisch betrachtet werden, da Sharenting ein komplexes Themenfeld darstellt, welches in der vorliegenden Arbeit nur unter den ausgewählten Aspekten Kinderrecht und Kinderschutz beleuchtet wurde. Die dargelegte theoretische Rahmung ergänzt die Perspektive von Kutscher und Bouillon (2018) und stellt Sharenting als eine auf dem Doing Family und Displaying Families aufbauend und über die Familienfotografie erfolgende Inszenierungspraxis dar, die sich durch den Prozess der Mediatisierung und Visualisierung in die Sozialen Medien verlagert, wobei beide Formen in einem interdependenten Verhältnis zueinander stehen mit der Konsequenz der alltäglichen Präsenz von Sharenting im Familienalltag.

Die darauf aufbauende Einordnung aus der Perspektive von Kinderrechten und Kinderschutz knüpft an den Forschungsstand an. Einerseits folgt die Arbeit den dargelegten Argumentationen, so dass die Thematik der Privatsphäre sowohl im Kontext der Kinderrechte als auch des Kinderschutzes den Ausgangspunkt für die Einordnung von Sharenting bildet. Andererseits erweitert die Arbeit jedoch die Argumentationsgrundlage und kommt zu dem Ergebnis, dass Sharenting nicht als ein übergreifendes Phänomen, sondern von der Familie bzw. vom Einzelfall ausgehend, eingeordnet werden sollte. Es zeigt sich somit, dass die Limitation der Arbeit im theoretischen Zugang liegt. Dies führt dazu, dass die Arbeit zwar das dargelegte Desiderat im Forschungsstand aufgreift aber die Forschungslücke nicht im erwarteten Maße schließen konnte, da die sich ergebenden Widersprüche und Konflikte zwischen Eltern und Kindern nicht in dem Maße gelöst werden können, ohne eine Seite zu begünstigen. Die aus der Einordnung abgeleiteten Empfehlungen sind hinsichtlich ihrer generalisierten Formulierung kritisch zu hinterfragen, da diese, ebenso wie die Einordnung von Sharenting, in der praktischen Arbeit konkretisiert und auf ihre tatsächliche Anwendbarkeit überprüft werden müssen.

Parallel sei darauf verwiesen, dass diese nicht konträr zu den bereits vorliegenden Elternleitfäden und Kampagnen, sondern als Impulse für eine vertiefende, praxisorientierte Auseinandersetzung zu betrachten sind.

Darüber hinaus bleiben folgende, nicht ausgeschöpfte, Potenziale offen:

- Inwieweit ermöglicht eine spezifischere Ausgangslage im Sinne einer Einzelfallsituation, beispielsweise durch die Konkretisierung von Sharenting anhand einer Konfiguration als soziale Praxis nach Shove et al. (2012), eine gezielte Verortung bzw. Auflösung?
- Wie kann Sharenting zwischen dem Kindeswohl als übergeordnetes Kinderrechteprinzip im Verhältnis zum unbestimmten Rechtsbegriff im Kinderschutz verortet werden?
- Inwiefern besteht ein Zusammenhang zwischen Sharenting und der Befriedung kindlicher Bedürfnisse?

Ergänzend dazu bilden im Themenkomplex Kinderrechte und Kinderschutz einerseits das kommerzielle Sharenting und die Kidfluencer, andererseits das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes weiterführende thematische Ansatzpunkte für zukünftige Arbeiten. Im Hinblick auf die Methodik eröffnet ein empirischer Ansatz die Möglichkeit, die dargelegten Ergebnisse dieser Arbeit zu vertiefen, indem beispielsweise anhand qualitativer Interviews die Perspektive von Kindern einbezogen sowie die im Forschungsstand aufgeführten elterlichen Motive vertieft und den in der Arbeit dargelegten theoretischen Positionen gegenübergestellt werden.

Die Beschäftigung mit Sharenting aus sozialpädagogischer Perspektive beinhaltet Potential den Blickwinkel auf Kinderrechte und Kinderschutz zu erweitern und den wissenschaftlichen Diskurs zu bereichern.

VII. LITERATURVERZEICHNIS

- Alig, O. (2021). Sharenting, Mama-Blogger, Kinderinfluencer & Co.* - Eine rechtliche Betrachtung. *BPJM AKTUELL*, 04/2021. S. 9-13.
- Allgemeine Bemerkung Nr. 25. (2021). Über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. 02.03.2021, CRC/C/GC/25. Ausschuss für die Rechte des Kindes. Redigierte, nicht amtliche deutsche Übersetzung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und der der BAG Kinderinteressen e.V.
- Andresen, S. & Dreyer, S. (2022). Die Rolle der Eltern bei der datenschutzrechtlichen Einwilligung für ihre Kinder. Ein kinderrechtlicher Blick auf das Spannungsfeld von informativ-erzieherischer Selbst- und Fremdbestimmung. *Datenschutz und Datensicherheit - DuD*, 46 (6), S. 361-366. DOI: 10.1007/s11623-022-1620-9.
- Autenrieth, U. (2014). Die ‚Digital Natives‘ präsentieren ihre Kinder. Eine Analyse der zunehmenden (Selbst-)Visualisierung von Familie und Kindheit in Onlineumgebungen. *Studies in Communication Sciences*, 14 (2). S. 99–107. DOI: 10.1016/j.scoms.2014.12.006.
- Autenrieth, U. (2017). Die Visualisierung von Kindheit und Familie im Social Web als Forschungsfeld einer mediatisierten Gesellschaft. In: D. Hoffmann, F. Krotz & W. Reißmann (Hrsg.), *Mediatisierung und Mediensozialisation. Prozesse – Räume – Praktiken. Medien Kultur Kommunikation*. Springer Fachmedien. S. 137-152.
- Autenrieth, U., Bizzarri, S., Lützel, N. (2017). Kinderbilder im Social Web. Eine empirische Studie zu Internet-basierter Bildpräsenz und Bildnutzung von unter 12-Jährigen. *Short Cuts Cross Media*. Band 12. Nomos Verlagsgesellschaft.
- Autenrieth, U. (2018). Family photography in a networked age. Anti-sharenting as a reaction to risk assessment and behaviour adaption In: G. Mascheroni, C. Ponte & A. Jorge (Hrsg), *Digital Parenting. The Challenges for Families in the Digital Age*. Nordicom. S. 219-231.

- Autenrieth, U. (2023). The Case of “Sharenting” - Parental Action Strategies in the Contested Field of Visualizing Children in Online Environments. In: N. Dethloff, K. Kaesling & L. Specht-Riemenschneider (Hrsg.), *Families and New Media. Comparative Perspectives on Digital Transformations in Law and Society*. *Juridicum – Schriften zum Medien-, Informations- und Datenrecht*. Springer Fachmedien. S. 113-130.
- Balaban, H.Ö. (2022). Demographic, Social Network Structure- and Instagram-Use-Related Factors Predicting Parents’ Sharenting Behaviors. *Current Approaches in Psychiatry*, 14 (1). S. 28-36. DOI: 10.18863/pgy.1026147.
- Bathke, S. A. (2019). Die Grundlagen: Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive. In: S. A. Bathke, M. Bücken & D. Feigenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*. Springer Fachmedien. S. 5-18.
- Beck, K. (2020). *Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaften*. 6., überarbeitete Auflage. UVK Verlag.
- Berger, K. (2010). „Das sind wir!“ Zur Bedeutung fotografischer Praxis in der Familie. Eine Studie am Beispiel der Familienfotografie. *Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik*, 13/2010. S. 1-9. DOI: 10.21240/lbzm/13/11.
- Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2022). *Lehrbuch Kinderschutz*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Beltz Juventa.
- Biesel, K., Heeg, R., Burkhard, P. & Steiner, O. (2023). Digitale Kindeswohlgefährdung: Eine begriffliche Annäherung. In: K. Biesel, P. Burkhard, R. Heeg & O. Steiner (Hrsg.), *Digitale Kindeswohlgefährdung. Herausforderungen und Antworten für die Soziale Arbeit*. Verlag Barbara Budrich. S. 20-34.
- Blum-Ross, A. & Livingstone, S. (2017). Sharenting: parent blogging and the boundaries of the digital self. *Popular Communication*, 15 (2). S. 110-125. DOI: 10.1080/15405702.2016.1223300.

- Bourdieu, P. (2006 [1965]). Kult der Einheit und kultivierte Unterschiede. In: P. Bourdieu, L. Boltanski, R. Castel, J-C. Chamboredon, G. Lagneau & D. Schnapper (Hrsg.), *Eine illegitime Kunst. Die soziale Gebrauchswiese der Photographie*. EVA. S. 25-84.
- boyd, d. (2007). "Why Youth (Heart) Social Network Sites: The Role of Networked Publics in Teenage Social Life." *MacArthur Foundation Series on Digital Learning – Youth, Identity, and Digital Media Volume*. (ed. David Buckingham). MIT Press.
- Brantner, C., Lobinger, K., Götzenbrucker, G. & Schreiber, M. (2020). Vernetzte Bilder in Sozialen Medien als Forschungsthema der Visuellen Kommunikationsforschung. In: C. Brantner, G. Götzenbrucker, K. Lobinger & M. Schreiber (Hrsg.), *Vernetzte Bilder. Visuelle Kommunikation in Sozialen Medien*. Herbert von Halem Verlag. S. 9-24.
- Brosch, A. (2016). When the Child is Born into the Internet: Sharenting as a Growing Trend among Parents on Facebook. *The New Educational Review*, 43. S. 225-235. DOI: 10.15804/tner.2016.43.1.19.
- Brosch A. (2018). Sharenting: Why Do Parents Violate Their Children's Privacy? *The New Educational Review*, 54 (4). S. 75-85. DOI: 10.15804/tner.2018.54.4.06.
- Budde, J. & Reißler, G. (2022). Theorien sozialer Praktiken. In: H-H Krüger, C. Grunert & K. Ludwig (Hrsg.), *Handbuch Kindheits- und Jugendforschung*. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Springer VS. S. 143-168.
- Bühler-Niederberger, D. (2020). *Lebensphase Kindheit. Theoretische Ansätze, Akteure und Handlungsräume*. 2., überarbeitete Auflage. Beltz Juventa.
- Bundesgerichtshof. Urteil vom 14.07.1956. IV ZB 32/56, NJW 1956, 1434.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2018). VN-Kinderrechtskonvention. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention> (17.08.2024).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2021). Neunter Familienbericht „Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt“ mit Stellungnahme der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/27200. BMFSFJ. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/neunter-familienbericht-eltern-sein-in-deutschland--179394> (17.08.2024).

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz [BzKJ] (2022). Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Aktualisierte und erweiterte 2. Auflage. Verfügbar unter: <https://www.bzkg.de/resource/blob/197826/5e88ec66e545bcb196b7bf81fc6dd9e3/2-auflage-gefaehrungsatlas-data.pdf> (17.08.2024).

Butschi, C. & Hedderich, I. (2021). Kindheit und Kindheitsforschung im Wandel. In I. Hedderich, J. Reppin & C. Butschi (Hrsg.), Perspektiven auf Vielfalt in der frühen Kindheit. Mit Kindern Diversität erforschen. 2., durchgesehene Auflage. Verlag Julius Klinkhardt. S. 19-40.

caroandthegang [@caroandthegang]. (2021, 04. Mai). Kleiner Reminder. [Foto]. Instagram. Online verfügbar: <https://www.instagram.com/p/COdG16hlB0W/> (06.08.2024).

Coester, M. (2008). Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung. Erfordernis einer Neudefinition? In V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung. Neue Mittel und Wege? Reihe „Göttinger Juristische Schriften“. Band 4. Universitätsverlag Göttingen. S. 19-44.

Collins English Dictionary. (2024). Sharenting. Verfügbar unter: <https://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/sharenting> (17.08.2024).

Croll, J. & Dreyer, S. (2022). Nummer 25 lebt! Die Bedeutung der 25. Allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz. *BPJM AKTUELL*, 2/2022. S. 4-13. Verfügbar unter: <https://www.bzkg.de/resource/blob/198070/e36a02777408ed4a3bbd4c3980559716/2022-nummer-25-lebt-data.pdf> (17.08.2024).

- Dahmen, S. & Kelle, H. (2020). Zur Einführung. Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. In: S. Dahmen & H. Kelle (Hrsg.), Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. 1. Auflage. Beltz Juventa. S. 7-18.
- Davidson-Wall, N. (2018). "Mum, seriously!". Sharenting the new social trend with no opt-out. Konferenzbeitrag. Debating Communities and Social Networks 2018 OUA Conference. Verfügbar unter: <https://networkconference.netstudies.org/2018OUA/wp-content/uploads/2018/04/Sharenting-the-new-social-trend-with-no-opt-out.pdf> (17.08.2024).
- Dethloff, N. (2023). Families and the Law: Taking Account of Children's Evolving Capacities in Analogue and Digital Contexts. In: N. Dethloff, K. Kaesling & L. Specht-Riemenschneider (Hrsg.), Families and New Media. Comparative Perspectives on Digital Transformations in Law and Society. Juridicum – Schriften zum Medien-, Informations- und Datenrecht. Springer Fachmedien. S. 3-31.
- Dettenborn, H. (2017). Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 5., aktualisierte Auflage. Ernst Reinhardt.
- Deutscher Bundestag. (2020). Sachstandsbericht. Zum Begriff des Kindeswohls. Wissenschaftliche Dienste. WD 9 - 3000- 039/20. Verfügbar unter: <https://tinylink.net/ynC9L> (17.08.2024).
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (o. J.). Kinderfotos im Internet: Das sollten Eltern beachten. Verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinder-und-medien/kinderfotos-im-netz/> (17.08.2024).
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2017). Deutsches Kinderhilfswerk besorgt über fehlendes Problembewusstsein bei Persönlichkeitsrechten von Kindern im digitalen Raum. Pressemitteilung vom 02.11.2017. Verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/presse/pressemitteilungen/presse-details/deutsches-kinderhilfswerk-besorgt-ueber-fehlendes-problembewusstsein-bei-persoenlichkeitsrechten-von-k/> (17.08.2024).

- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2022). Kinderrechte in Deutschland. Engagement. Information. Vernetzung. Der Aufbau der UN-Kinderrechtskonvention. Verfügbar unter: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/> (17.08.2024).
- Engelhardt, I. (2016). Soziale Arbeit und die Menschenrechte des Kindes. Grundlagen, Handlungsansätze und Alltagspraxis. Soziale Arbeit und Menschenrechte. Band 3. Verlag Barbara Budrich.
- Finch, J. (2007). Displaying Families. *Sociology*, 41 (1). S. 65-81.
- Finch, J. (2011). Exploring the Concept of Display in Family Relationships. In: E. Dermott & J. Seymour (Hrsg.), *Displaying Families. A New Concept for the Sociology of Family Life*. Palgrave Macmillan Studies in Family and Intimate Life. Palgrave Macmillan. S. 197-205.
- Fischer, J. K. (2008). *Medienrecht und Medienmärkte*. Springer Verlag.
- Frantz, A., Hajok, D. & Lauber, A. (2016). Wenn Eltern Bilder ihre Kinder online stellen. Kinderrechte und Elternpflichten im Kontext des Kinder- und Jugendmedienschutzes. *Jugend Medien Schutz-Report (JMS)*, 39 (6), S. 2-6.
- Gabriel, S. (2022). Kinderrechte im digitalen Raum: Implikationen für Medienbildung im 21. Jahrhundert. *R&E-SOURCE*, Jahrestagung der Forschung 2022. S. 1-10. DOI: 10.53349/resource.2022.iS22.a1042.
- Grimm, P. & Krah, H. (2016). Privatsphäre. In: J. Heesen (Hrsg.), *Handbuch Medien und Informationsethik*. J. B. Metzler Verlag. S. 178-185.
- Gutsche, F., Kegler, F., Prinzen, S. & Suceveanu, C. (2006). „Familienfotografie war nie ein Thema“. Reflexionen über das private Bild. In: L. Geyer (Hrsg.), *Der knipsende Volkskundler: Fotografien aus dem Tübinger Ludwig- Uhland-Institut der fünfziger Jahre*. Tübinger Korrespondenzblatt, Band 58. Tübinger Vereinigung für Volkskunde. S. 71-80.

- Haelle, T. (2016, Oktober 28). Do parents invade children's privacy when they post photos online? *NPR – National Public Radio*. Verfügbar unter: <https://www.npr.org/sections/health-shots/2016/10/28/499595298/do-parents-invade-childrens-privacy-when-they-post-photos-online> (06.08.2024).
- Hagendorff, T. (2019). Post-Privacy oder der Verlust der Informationskontrolle. In: H. Behrendt, W. Loh, T. Matzner & C. Misselhorn (Hrsg.), *Privatsphäre 4.0. Eine Neuverortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung*. J. B. Metzler. S. 91-106.
- Hajok, D. & Wüstefeld, L. (2020). Momblogs auf Instagram. Ergebnisse einer Analyse von Kinderfotos und darauf bezogenen Kommentaren. *Jugend Medien Schutz-Report (JMS)*, (43) 2, S. 2-5. DOI: 10.5771/0170-5067-2020-2-2.
- Hank, K., Hill, P.B., Kopp, J. & Steinbach, A. (2023). *Familiensoziologie. Eine kompakte Einführung*. 6. Auflage. Studienskripten zur Soziologie. Springer Fachmedien. S. 1-28.
- Heeg, R., Biesel, K., Steiner, O. & Burkhard, P. (2023). Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit im Umgang mit digitalen Kindeswohlgefährdungen. In: K. Biesel, P. Burkhard, R. Heeg & O. Steiner (Hrsg.), *Digitale Kindeswohlgefährdung. Herausforderungen und Antworten für die Soziale Arbeit*. Verlag Barbara Budrich. S. 189-216.
- Heiland, L. (2018). Der Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern in der Presseberichterstattung. Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA). Band 281. Nomos Verlag.
- Hepp, A. & Hasebrink, U. (2018). Researching Transforming Communications in Times of Deep Mediatization: A Figurational Approach. In: A. Hepp, A. Breiter & U. Hasebrink (Hrsg.), *Communicative Figurations. Transforming Communications in Times of Deep Mediatization*. Palgrave. S. 15-49.
- Hirschauer, S. (2016). Verhalten, Handeln, Interagieren Zu den mikrosoziologischen Grundlagen der Praxistheorie. In: H. Schäfer (Hrsg.), *Praxistheorie. Ein soziologisches Forschungsprogramm*. Transcript Verlag. S. 45-70.

- Höynck, T. & Haug, M. (2012). Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Konturen eines schillernden Begriffs. In T. Marthaler, P. Bastian, I. Bode & M. Schrödter (Hrsg.), *Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive*. Springer Verlag. S. 19-46.
- Hoffman, D. L. & Novak, T. P (2011). Social Media Strategy. In: V. Shankar & G. S. Carpenter. (Hrsg.), *Handbook on Marketing Strategy*. Edward Elgar Publishing. S. 198-216.
- Jonas, C. & Krause, T. (2022). Kinderrechte in der digitalen Welt gewährleisten. *Zeitschrift für Menschenrechte*, 16 (1). S. 88-106.
- Jungfleisch, J. R. (2023). Das digitale Eltern-Kind-Staat-Verhältnis im Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht. *Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft*. Band 114. Nomos Verlag.
- Jurczyk, K. (2014). Familie als Herstellungsleistung. Hintergründe und Konturen einer neuen Perspektive auf Familie. In: B. Thiessen, A. Lange & K. Jurczyk (Hrsg.), *Doing Family. Doing family: warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*. Beltz Juventa. S. 50-70.
- Jurczyk, K. (2018). Familie als Herstellungsleistung. Elternschaft als Überforderung? In: K. Jergus, J. O. Krüger & A. Roch (Hrsg.), *Elternschaft zwischen Projekt und Projektion. Aktuelle Perspektiven der Elternforschung. Studien zur Schul- und Bildungsforschung*. Band 61. Springer Fachmedien. S. 143-166.
- Jurczyk, K. [unter Mitarbeit von T. Meysen] (2020). *UnDoing Family: Zentrale konzeptuelle Annahmen, Feinjustierungen und Erweiterungen*. In: K. Jurczyk (Hrsg.), *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*. 1. Auflage. Beltz Juventa. S. 26-54.
- Jurczyk, K. & Lange, A. (2002). Familie und die Vereinbarkeit von Arbeit und Leben. Neue Entwicklungen, alte Konzepte. *Diskurs*, 12 (3). S. 9-16. DOI: 10.25656/01:8685.

- Kapella, O. & Schmidt, E-M. (2022). ‚Doing family‘ durch digitale Technologien. Herstellung des Familienlebens aus der Perspektive von Fünf- bis Zehnjährigen. *beziehungsweise*, Mai 2022. S. 1-4.
- Kaplan, A. & Haenlein, M. (2010). Users of the World, Unite! The Challenges and Opportunities of Social Media. *Business Horizons*, 53 (1). S. 59-68. DOI: 10.1016/j.bushor.2009.09.003.
- Keskin, A. D., Kaytez N., Damar M., Elibol F. & Aral N. (2023). Sharenting Syndrome: An Appropriate Use of Social Media? *Healthcare*, 11. S.1-17. DOI: 10.3390/healthcare11101359.
- Kim, M. & Grote, T. (2020). Sollten Eltern die Bilder ihrer Kinder auf sozialen Medien teilen dürfen? Über elterliche Rechte und Pflichten zum Schutz der kindlichen Privatsphäre. In: M.F. Buck, J. Drerup & G. Schweiger (Hrsg.), *Neue Technologien – neue Kindheiten? Ethische und bildungsphilosophische Perspektiven*. Springer Verlag. S. 11-30.
- Kinderschutz Schweiz (o. J.), Sharenting: Kinderbilder im Netz. Verfügbar unter: <https://www.kinderschutz.ch/eltern-und-erziehungsberechtigte/kinderbilder-im-netz> (15.08.2024).
- Kinderschutz-Zentrum Berlin. (2009). *Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen*. 11., überarbeitete Auflage. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- Kneidinger, B. (2015). Social Media als digitales Fotoalbum multilokaler Familien. Die Bedeutung visueller Kommunikation in intergenerationalen Beziehungen. In: K. Lobinger & S. Geise (Hrsg.), *Visualisierung – Mediatisierung. Bildliche Kommunikation und bildliches Handeln in mediatisierten Gesellschaften*. Herbert von Halem Verlag. S. 146-163.
- Kneidinger-Müller, B. (2022). Identitätsbildung in sozialen Medien. In: J-H. Schmidt & M. Taddicken (Hrsg.), *Handbuch Soziale Medien*. 2. Auflage. S. 191-212.

- Koch, W. (2023). Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2023. Soziale Medien werden 30 Minuten am Tag genutzt – Instagram ist die Plattform Nummer eins. *Media Perspektiven*, 26/2023. S. 1-8.
- Kompetenzzentrum Kinderschutz. (2018). Kinderschutz im Wandel. Die Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Kinderrechte. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Verfügbar unter: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/kinderschutz-im-wandel/> (09.07.2024).
- Kopecký, K., Szotkowski, R., Aznar-Díaz, I. & Romero-Rodríguez, J-M. (2020). The phenomenon of sharenting and its risks in the online environment. Experiences from Czech Republic and Spain. *Children and Youth Services Review*. 110. S. 1-6. DOI: 10.1016/j.chilyouth.2020.104812.
- Krollmann, R. & Meyer, L. (2023). Doing Family und Displaying Family in der elterlichen Konstruktion des Kindes in seiner Geschlechtlichkeit. In: P-I. Villa (Hrsg.), *Polarisierte Welten. Verhandlungen des 41. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie 2022*. Band 41. S. 1-10.
- Krotz, F. (2007). *Mediatisierung. Fallstudien zum Wandel von Kommunikation*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krotz, F. (2015). Mediatisierung und die wachsende Bedeutung visueller Kultur: Zum Verhältnis zweier kommunikationswissenschaftlicher Metaprozesse. In: K. Lobinger & S. Geise (Hrsg.), *Visualisierung – Mediatisierung. Bildliche Kommunikation und bildliches Handeln in mediatisierten Gesellschaften*. Herbert von Halem Verlag. S. 18-36.
- Kumar, P. & Schoenebeck, S. (2015). The Modern Day Baby Book: Enacting Good Mothering and Stewarding Privacy on Facebook. *Proceedings of the 18th ACM International Conference on Computer-Supported Cooperative Work and Social Computing. CSCW 2015*. ACM Press. S. 1302-1312. DOI: 10.1145/2675133.2675149.
- Kutscher, N. (2015). Zwischen Schutz und Freiheit. *DJI-Impulse*, 2015/3, S. 29-32.
-

- Kutscher, N. (2021). Kinderfotos im Netz – Sharenting, Kinderrechte und Elternverantwortung. *BPJM AKTUELL*, 04/2021. S. 4-8.
- Kutscher, N. (2022). Sharenting als familialer Alltag. Positionierungen, Herausforderungen und Ambivalenzen in den Perspektiven von Kindern und Eltern. *Datenschutz und Datensicherheit - DuD*, 46 (6). S. 346–351. DOI: 10.1007/s11623-022-1617-4.
- Kutscher, N. (2023). Sharenting: Ein Fall für den Kinderschutz? Wenn Eltern die Privatsphäre ihrer Kinder im Netz verletzen. In: K. Biesel, P. Burkhard, R. Heeg & O. Steiner (Hrsg.), *Digitale Kindeswohlgefährdung. Herausforderungen und Antworten für die Soziale Arbeit*. Verlag Barbara Budrich. S. 55-70.
- Kutscher, N. & Bouillon, R. (2018). Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie. Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V. Heft 4.
- Lange, A. (2020). Doing Family durch Medien und Kommunikations-technologien – Systematisierungen und Forschungsstand eines interdisziplinären Feldes. In: K. Jurczyk (Hrsg.), *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*. 1. Auflage. Beltz Juventa. S. 355-375.
- Lansdown, G. (2005). *The Evolving Capacities of the Child*. United Nations Children’s Fund [UNICEF].
- Lazard, L., Capdevila, R., Dann, C., Locke, A. & Roper, S. (2019). Pride, affect and the day-to-day politics of digital mothering. *Social and Personality Psychology Compass*, 13 (4). S. 1-10. DOI: 10.1111/spc3.12443.
- Leckart, S. (2012, Mai 12). The Facebook-Free Baby. Are you a mom or dad who's guilty of 'oversharenting'? The cure may be to not share at all. *The Wall Street Journal*. Verfügbar unter: <https://tinyurl.com/mv4h7phk> (Paywall) (17.08.2024). Verfügbar unter: <http://tiny.cc/m9vbzz> (keine Paywall) (17.08.2024).
- Lemmer, M. (2022). *Die Vermarktung des Kindes im Influencer-Marketing. Kinderrechte in Sozialen Netzwerken*. Nomos Verlagsgesellschaft.
-

- Lenz, K. (2013). Was ist eine Familie? Konturen eines universalen Familienbegriffs. In: D. Krüger, H. Herma & A. Schierbaum (Hrsg.), Familien heute. Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen. Beltz Juventa. S. 104-125.
- Lettmaier, S. (2021). Die Veröffentlichung von Bildnissen des Kindes durch die sorgeberechtigten Eltern: Rechtsprobleme des „Sharenting“. In: S. Lorz, T. Regenfus, A. Röthel & H-D. Spengler (Hrsg.), Recht, Sport, Technik und Wissenschaft in mehrdimensionalen Perspektiven. Liber amicorum für Klaus Vieweg zum 70. Geburtstag. Duncker & Humblot, 2021. S. 355-371.
- Liebel, M. (2013). Wie Kinderrechte zur Rechten der Kinder werden können. Eine Herausforderung auch für die Sozialarbeit. *Sozial Extra*, 37. S. 44-46. DOI: [10.1007/s12054-013-1033-y](https://doi.org/10.1007/s12054-013-1033-y).
- Livingstone, S., Stoilova, M. & Nandagiri, R. (2019). Children's data and privacy online: Growing up in a digital age. An evidence review. London School of Economics and Political Science.
- Lobinger, K. & Geise, S. (2015). Einleitung: Visualisierung und Mediatisierung als Rahmenprozesse. In: K. Lobinger & S. Geise (Hrsg.), Visualisierung – Mediatisierung. Bildliche Kommunikation und bildliches Handeln in mediatisierten Gesellschaften. Herbert von Halem Verlag. S. 9-17.
- Lorenz, L. (2021). Kinderrechte im Digitalzeitalter – Das Beispiel des Sharenting. *Kommunikation und Recht*, 24 (5). S. 322-328.
- Lück, D. & Ruckdeschel, K. (2018). Was ist Familie? Familienleitbilder und ihre Vielfalt. In: N. F. Schneider, S. Diabaté & K. Ruckdeschel (Hrsg.), Familienleitbilder in Deutschland. Kulturelle Vorstellungen zu Partnerschaft, Elternschaft und Familienleben. Beiträge zur Bevölkerungswissenschaft. Herausgegeben durch das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB). Band 48. Verlag Barbara Budrich. S. 61-76.

- Maltz Bovy, P. (2013, Januar 15). The Ethical Implications of Parents Writing About Their Kids. *The Atlantic*. Verfügbar unter: <https://www.theatlantic.com/sexes/archive/2013/01/the-ethical-implications-of-parents-writing-about-their-kids/267170/> (07.05.2024).
- Marsali, M., Suhendan, E. Yilmazturk, N. H. & Cok, F. (2016). Parents' Shares on Social Networking Sites About their Children: Sharenting. *Anthropologist*, 24 (2). S. 399-406. DOI: 10.1080/09720073.2016.11892031.
- Maywald, J. (2012). Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0–18 Jahre). Beltz Verlag.
- Maywald, J. (2016). Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt. Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen? *Bundesgesundheitsblatt* 2016, 59. S. 1337–1342. DOI: 10.1007/s00103-016-2429-1.
- Maywald, J. (2021). Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. 2. Auflage. Verlag Herder.
- Maywald, J. (2022). Kinderrechte in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme anlässlich 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention. In: M. L. Pirner, M. Gläser-Zikuda & M. Krennerich (Hrsg.), Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule. Wochenschau Verlag. S. 15-30.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest [MPFS]. (2016). FIM-Studie 2016. Familie, Interaktion, Medien. Untersuchung zur Kommunikation und Mediennutzung in Familien. Verfügbar unter: https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/FIM/2016/FIM_2016_PDF_fuer_Website.pdf (02.05.2024).
- Meergans, L. (2019). Spielst du noch oder arbeitest du schon? Ein kinderrechtlicher Beitrag zur Debatte um Kinder-Influencerinnen und –Influencer. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.), Zwischen Spielzeug, Kamera und YouTu-be. Wenn Kinder zu Influencern (gemacht) werden. Dossier. S. 5-11. Verfügbar unter: <https://tinyurl.com/2fajh6sj> (14.08.2024).
-

- Meinert, J., Meier, Y. & Krämer, N. C. (2021). Privatheit aus medienpsychologischer Perspektive: Folgen der zunehmenden Digitalisierung für Kinder und Jugendliche. In: I. Stapf, R. Ammicht Quinn, M. Friedewald, J. Heesen & N. Krämer (Hrsg.), *Aufwachsen in überwachten Umgebungen. Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend*. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 37-59.
- Michel, M. (2023). Doing Digitality in Family. Digitale Dinge in familialen Alltagspraktiken. *Sozial Extra*, 47 (4). S. 242-246. DOI: 10.1007/s12054-023-00611-6.
- Mietzner, U. & Pilarczyk, U. (1999). Kinderblicke – fotografisch. In: E. Liebau, M. Unterdörfer & M. Winzen (Hrsg.), *„Vergiß den Ball und spiel“ weiter: Das Bild des Kindes in zeitgenössischer Kunst und Wissenschaft. Eine Initiative des Siemens Kulturprogramms*. Kunsthalle Nürnberg. 21- Oktober 1999-09. Januar 2000. Oktagon Verlag. S. 74-82.
- Münker, S. (2010). *Emergenzen digitaler Öffentlichkeiten. Die Sozialen Medien im Web 2.0*. Suhrkamp.
- Nave-Herz, R. (2018). Familiensoziologie. Historische Entwicklung, theoretische Ansätze, aktuelle Themen. In: A. Wonneberger, K. Weidtmann & S. Stelzig-Willutzki (Hrsg.), *Familienwissenschaft. Grundlagen und Überblick*. Familienforschung. Springer Fachmedien. S. 119-148.
- Nebel, M. (2020). *Persönlichkeitsschutz in Social Networks. Technische Unterstützung eines grundrechtskonformen Angebots von Social Networks*. DuD-Fachbeiträge. Springer Fachmedien.
- Ní Bhroin, N., Dinh, T., Thiel, K., Lampert, C., Staksrud, E. & Ólafsson, K. (2022). The Privacy Paradox by Proxy: Considering Predictors of Sharenting. *Media and Communication*, 10 (1). S. 371-383. DOI: 10.17645/mac.v10i1.4858.

- Niemann, J. & Schenk, M. [unter Mitarbeit von Wlach, K., Allgeier, Y. & Teutsch, D.] (2012). Teil I. Privatsphäre und Selbstoffenbarung auf Sozialen Netzwerkplattformen: Eine Einführung. In: M. Schenk, J. Niemann, G. Reinmann & A. Roßnagel [unter Mitarbeit von S. Jandt & J-M. Schnurr] (Hrsg.), *Digitale Privatsphäre: Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen*. Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen Band 71. Vistas Verlag. S. 15-68.
- Nissenbaum, H. (2010). *Privacy in Context. Technology, Policy, and the Integrity of Social Life*. Stanford Law Books. Stanford University Press.
- Peuckert, R. (2019). *Familienformen im sozialen Wandel*. 9., vollständig überarbeitete Auflage. Springer Fachmedien.
- Pew Research Center. (2020). *Parenting Children in the Age of Screens*. Veröffentlicht am 28.07.2020. Verfügbar unter: https://www.pewresearch.org/internet/wp-content/uploads/sites/9/2020/07/PI_2020.07.28_kids-and-screens_FINAL.pdf (06.05.2024).
- Pfaff-Rüdiger, S., Oberlinner, A., Eggert, S. & Drexler, A. (2021). „Gebe ich jetzt meine Daten preis oder nicht?“ Privatheit und Datenschutz in der Frühen Kindheit. In: I. Stapf, R. Ammicht Quinn, M. Friedewald, J. Heesen & N. Krämer (Hrsg.), *Aufwachsen in überwachten Umgebungen. Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend*. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 105-124.
- Polster, A-K. (2021). *Kinderstars 2.0: Junge Medienpersönlichkeiten im Internet. Risiken für Entwicklung und Integrität, rechtliche Grenzen und die Rolle elterlicher Verantwortung für das Kindeswohl*. *JMS-Report*, 44 (2), S. 2-6.
- Potter, A. & Barnes, R. (2021). The ‘Sharent’ Trap: Parenting in the Digital Age and a Child’s Right to Privacy. In: D. Holloway, M. Willson, K. Murcia, C. Archer & F. Stocco (Hrsg.), *Young Children’s Rights in a Digital World. Play, Design and Practice Children’s Well-Being: Indicators and Research*. Band 23. Springer Verlag. S. 283-298. DOI: 10.1007/978-3-030-65916-5_21.

- Ranzini, G., Newlands, G., Lutz, C. (2020). Sharenting, Peer Influence, and Privacy Concerns: A Study on the Instagram-Sharing Behaviors of Parents in the United Kingdom. *Social Media + Society*, 6 (4). S. 1-13. DOI: 10.1177/2056305120978376.
- Reckwitz, A. (2002). Toward a Theory of Social Practices. A Development of Culturalist Theorizing. *European Journal of Social Theory*, 5 (2). S. 243-263. DOI: 10.1177/1368431022222543.
- Reckwitz, A. (2003). Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. *Zeitschrift für Soziologie*, 32 (4). S. 282-301.
- Reckwitz, A. (2016). Kreativität und soziale Praxis. Studien zur Sozial- und Gesellschaftstheorie. transcript Verlag.
- Rose, Gillian. (2010). Doing Family Photography: The Domestic, The Public and The Politics of Sentiment. Ashgate Publishing.
- Sarvas, R. & Frohlich, D. M. (2011). From Snapshots to Social Media – The Changing Picture of Domestic Photography. Computer Supported Cooperative Work (CSCW). Springer Verlag.
- Sauerteig, E. (2022). Kinderrechte und Jugendschutz – auch im digitalen Raum. In: E. Schierer, A. Rabe & B. Groner (Hrsg.), Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz. Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte. Springer VS. S. 203-222.
- Schäfer, H. (2016). Einleitung. Grundlagen, Rezeption und Forschungsperspektiven der Praxistheorie. In: H. Schäfer (Hrsg.), Praxistheorie. Ein soziologisches Forschungsprogramm. Transcript Verlag. S. 9-28.
- Schatzki, T. R. (2019). Social Change in a Material World. Studies in Social and Political Thought. Band 142. Routledge.

- Scheiwe, K. (2018). Das Kindeswohl im Recht. Funktionen eines unbestimmten Rechtsbegriffs und seine Auslegung. In T. Betz, S. Bollig, M. Joos & S. Neumann (Hrsg.), Gute Kindheit. Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit. Beltz Juventa. S. 84-100.
- Schier, M. & Jurczyk, K. (2008). "Familie als Herstellungsleistung" in Zeiten der Entgrenzung. Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid, Familienforschung, 2008/1, S. 9-18. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-201763>.
- Schlör, K. (2016a). Doing Family und Social Media. (Re-)Konstruktionspraktiken von Familie im Spannungsfeld von Vergemeinschaftung und Abgrenzung. *Studies in Communication Sciences*. 16 (1). S. 28-35. DOI: 10.1016/j.scoms.2016.04.007.
- Schlör, K. (2016b). Medienkulturen in Familien in belastete Lebenslagen. Eine Langzeitstudie zu medienbezogenem Doing Family als Bewältigungsressource. Medienpädagogische Praxisforschung. Band 11. kopaed.
- Schlör, K. (2021). Familienzeit, Alltagsmanagement, Lebensbewältigung. Doing Family mit Medien vor und während der Corona-Pandemie. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 41 (4). S. 383-396.
- Schmidt, J-H. & Taddicken, M. (2022). Soziale Medien: Funktionen, Praktiken, Formationen. In: J-H. Schmidt & M. Taddicken (Hrsg.), Handbuch Soziale Medien. 2. Auflage. S. 19-34.
- Schminke, A. (2019). Rechtliche Rahmenbedingungen der Veröffentlichung von Kinderfotos im Netz durch Eltern. *NZFam. Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 2019, Heft 19. S. 851-857.
- Schone, R. (2017). Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In: J. Münder (Hrsg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Beltz Juventa. S. 16-38.

- Schone, R. (2018). Kinderschutz als Trendbegriff. Zur Erosion eines Leitbegriffs in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böwer, M. & Kotthaus, J. (Hrsg.), Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. 2. Auflage. Beltz Juventa. S. 33-45.
- Schone, R. & Hensen, G. (2011). Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwischen Recht und Praxis. In W. Körner & G. Deegener (Hrsg.), Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Hogrefe. S. 13-29.
- Sehmer, J. (2018). Zur Konstruktion des Kindes durch Fachkräfte eines Allgemeinen Sozialen Dienstes. Eine Fallstudie im Kinderschutz. In I. Kaul, D. Schmidt & W. Thole (Hrsg.), Kinder und Kindheiten. Studien zur Empirie der Kindheit. Unsicherheiten, Herausforderungen und Zumutungen. Springer Verlag. S. 131-151.
- Shove, E., Pantzar, M. & Watson, M. (2012). The Dynamics of Social Practice. Everyday Life and how it Changes. SAGE Publications.
- Siller, F. & Zinsmeister, J. (2023). Gutachten. Kinderrechte im digitalen Umfeld. Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. Heft 14.
- Stapf, I. (2018) Kindliche Selbstbestimmung in der digital vernetzten Welt: Kinderrechte zwischen Schutz, Befähigung und Partizipation mit Blick auf „evolving capacities“. *merzWissenschaft*. Sonderausgabe 2018. Kinder | Medien | Rechte – Komplexe Anforderungen an Zugang, Schutz und Teilhabe im Medienalltag Heranwachsender. S. S. 7-18.
- Stapf, I. (2019). "Ich sehe was, was du auch siehst". Wie wir die Privatsphäre von Kindern im Netz neu denken sollten und was Kinder möglicherweise dabei stärkt - ein kinderrechtlicher Impuls. *Frühe Kindheit*, 22 (2), S.14-23.
- Stapf, I. (2020). Kindliche Selbstbestimmung in digitalen Kontexten: Medienethische Überlegungen zur Privatsphäre von Heranwachsenden. In: M. F. Buck, J. Drerup & G. Schweizer (Hrsg.), Neue Technologien – neue Kindheiten? Ethische und bildungsphilosophische Perspektiven. Reihe Techno:Phil – Aktuelle Herausforderungen der Technikphilosophie. Band 3. J. B. Metzler. S. 31-54.
-

- Stapf, I. (2021). Aufwachsen in überwachten Umgebungen: Medienethische Überlegungen zum Kinderrecht auf Privatheit im Zeitalter des Digitalen. In: I. Stapf, R. Ammicht Quinn, M. Friedewald, J. Heesen & N. Krämer (Hrsg.), *Aufwachsen in überwachten Umgebungen. Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend*. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 61-83.
- Stapf, I., Ammicht Quinn, R., Friedewald, M., Hessen, J. & Krämer, N. (2021a). Einleitung. Aufwachsen in überwachten Umgebungen: Privatheit von Heranwachsenden als ein neues interdisziplinäres Forschungsgebiet. In: I. Stapf, R. Ammicht Quinn, M. Friedewald, J. Heesen & N. Krämer (Hrsg.), *Aufwachsen in überwachten Umgebungen. Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend*. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 11-20.
- Stapf, I., Meinert, J. Hessen, J. Krämer, N., Ammicht Quinn, R., Bieker, F., Friedewald, M. Geminn, C., Martin, N., Nebel, M. & Ochs, C. (2021b). Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Privatheit in digitalen Umgebungen: Handlungsempfehlungen des Forum Privatheit. In: I. Stapf, R. Ammicht Quinn, M. Friedewald, J. Heesen & N. Krämer (Hrsg.), *Aufwachsen in überwachten Umgebungen. Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend*. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 351-376.
- Steinberg, S. (2017). Sharenting: Children's Privacy in the Age of Social Media. *Emory Law Journal*, 66 (4). S. 839-884.
- Steiner, O., Burkhard, P., Heeg, R. & Kay Biesel, K. (2023). Risiken des Aufwachsens in einer Kultur der Digitalität: Einführung. In: K. Biesel, P. Burkhard, R. Heeg & O. Steiner (Hrsg.), *Digitale Kindeswohlgefährdung. Herausforderungen und Antworten für die Soziale Arbeit*. Verlag Barbara Budrich. S. 7-19.
- Taddicken, M. (2011). Selbstoffenbarung im Social Web. Ergebnisse einer Internet-repräsentativen Analyse des Nutzerverhaltens in Deutschland. *Publizistik*, 56, S. 281–303. DOI: 10.1007/s11616-011-0123-8.

- Thimm, C. (2023a). Doing Family auf Instagram – Private Medienpraxen und ethische Grenzbeziehungen. In: P. Nehls & C. Thimm (Hrsg.), *Digitale Kulturen, digitale Praktiken. Empirische Zugänge zur tiefgreifenden Mediatisierung. Bonner Beiträge zur Onlineforschung*. Band 7. IT Verlag. S. 210-238.
- Thimm, C. (2023b). Mediatized Families: Digital Parenting on Social Media. In: N. Dethloff, K. Kaesling & L. Specht-Riemenschneider (Hrsg.), *Families and New Media. Comparative Perspectives on Digital Transformations in Law and Society*. *Juridicum – Schriften zum Medien-, Informations- und Datenrecht*. Springer Fachmedien. S. 33-58.
- United Nations Children’s Fund [UNICEF] (2017). The state of the world’s children 2017. Children in a Digital World. Verfügbar unter: https://www.unicef.org/media/48581/file/SOWC_2017_ENG.pdf (10.08.2024).
- UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20.11.1989 (A/RES/44/25). Verfügbar unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/> (06.07.2024).
- Van House, N. (2011). Personal photography, digital technologies and the uses of the visual. *Visual Studies*, 26 (2). S. 125-134. DOI: 10.1080/1472586X.2011.571888.
- Wagner, A. & Gasche, A. (2018). Sharenting: Making Decisions about Other’s Privacy on Social Networking Sites. In: P. Drews, B. Funk, P. Niemeyer & L. Xie (Hrsg.), *MKWI 2018. Tagungsband. Multikonferenz Wirtschaftsinformatik 2018. Data driven X - Turning Data into Value*. Band III. 6. - 9. März 2018, Leuphana Universität Lüneburg. S. 977-988.
- Wagner, M. (2022). *Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Leitfaden für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie*. Springer Verlag.
- Wapler, F. (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht*. Mohr Siebeck.

- Walrave M., Robbé S., Staes L. & Hallam L. (2023). Mindful sharenting: how millennial parents balance between sharing and protecting. *Frontiers in Psychology*, 14. S. 1-13. DOI: 10.3389/fpsyg.2023.1171611.
- Westin, A. (2003). Social and Political Dimensions of Privacy. *Journal of Social Issues*, 59 (2), S. 431-453.
- Wiesner, R. (2006). Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. Deutsches Jugendinstitut e.V. S. 1.1-1.5.
- Zerle-Elsäßer, C. & Lange, A. (2021). Doing Family and Social Media. In: R. Braches-Chyrek, C. Röhner, J. Moran-Ellis & H. Sünker (Hrsg.), *Handbuch Kindheit, Technik und das Digitale*. Verlag Barbara Budrich. S. 200-215.

VIII. ERKLÄRUNG ÜBER DIE SELBSTÄNDIGE ABFASSUNG EINER SCHRIFTLICHEN ARBEIT

Hiermit erkläre ich, Lena-Christin Wullekopf, Matrikel-Nr. 8256948,

Studiengang M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft,

- a. dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe;
- b. dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht sind;
- c. dass ich die vorliegende Arbeit (oder Teile der Arbeit) nicht käuflich erworben habe;
- d. dass die Arbeit bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde;
- e. dass ich mich als Studierende*r der Universität Rostock den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ verpflichtet fühle;
- f. meine Kenntnis davon, dass **Plagiate** eine Täuschung und ein schwerwiegender Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Nr. 2a. der o.g. Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind. Unter einem Plagiat versteht man hiernach die „Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemand anderen geschaffenes geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch die Übernahme von Texten, Ideen oder Daten anderer ohne eine eindeutige Kenntlichmachung des Urhebers.“
- g. meine Kenntnisnahme davon, dass meine Arbeit gemäß § 12 Abs. 7 und 8 RPO-Ba/Ma und § 17 Abs. 9 und 10 RPO-LA einer **Plagiatsprüfung** unterzogen werden kann.

Mir ist bekannt, dass eine Prüfungsleistung, die nachweislich ein Plagiat darstellt, prüfungsrechtlich eine Täuschung ist und mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet wird. Ich weiß, dass die Aufdeckung eines Plagiatsfalles dem Prüfungsausschuss gemeldet wird und mit meinem Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen geahndet werden kann. Dies kann zur Folge haben, dass ich mein Studium nicht fortführen kann.

Für die eventuelle elektronische Überprüfung im Plagiatsverdachtsfall reiche ich eine digitale Version der vorliegenden schriftlichen Arbeit bei dem*der Prüfer*in ein.

Rostock, 21.08.2024

(Abgabedatum)

(vollständige Unterschrift)